Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für die Bürger in Städten und Märkten für die Gemeinde-Vorsteher und Stiftungspfleger in Baiern zum praktischen Unterricht in Vollziehung der denselben durch die Königlichen Verordnungen übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten
Bd.: Dritter Theil

München 1823

Bavar. 1190 c-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374195-3

Bavar.
1190c/3

[illegible]

Handbuch

für

die Bürger in Städten und Märkten

wie auch für

die Gemeinde-Vorsteher und Stiftungspfleger

in Baiern,

zum

praktischen Unterricht

in

Vollziehung der denselben durch die Königl. Verordnungen, übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten.

Dritter Theil,

enthält:

die Verordnung der Gemeinde-Wahlordnung; allgemeine Verordnung, die besondern Umlagen für die Gemeinden-Bedürfnisse, so wie über noch mehrere andere Verordnungen und Artikel.

München, 1823.
bey Franz Seraph Hübschmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Im Jahre 1820 ist der erste Theil des Handbuches für die Bürger in Städten, und Märkten und für die Gemeinde-Vorsteher, und Stiftungspfleger nebst einem praktischen Unterrichte für dieselben erschienen. Den 15. Junius 1821 erfolgte der zweyte Theil dieses Gemeinnützigen Werkes. Jeder dieser Theile wurde durch eine Vorrede begleitet, worinn der Zweck des Ganzen auf das faßlichste auseinander gesetzt ist. Der gemachten Zusicherung gemäß folgt hier der dritte Theil, welcher die Königlichen Verordnungen über die Gemeinde-Wahlord-

nung, über die besondere Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse, und Umlagen über den Fleischaufschlag, über die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen, über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und dessen Extradition über die Feuer-Ordnung, und Brand-Versicherungs-Anstalt, endlich über die Handhabung der Dienstboten-Ordnung enthält. Ohne die genaue Kenntniß dieser angeführten, und in den vorausgegangenen Bänden enthaltenen Gegenstände ist es für die mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger beehrten Magistrats-Personen, Gemeinde-Vorsteher, und Gemeinde-Bevollmächtigte nicht wohl möglich, als Unter-Beamte des Staates gehörig zusammenzurücken, den weisen Absichten der K. Regierung gehörig zu entsprechen, und das wahre Wohl ihrer Gemeinden- und Körperschaften genügend erzielen zu können.

Dem aufmerksamen Staats-Bürger kann auf diese Weise nichts entgehen, was ihm zu wissen obliegt:

I. Ueber die Bevölkerung in seiner Gemeinde; über Ansäßigmachung, und Heurathen, über die Bestimmung der Indigenats-Rechte; über Blattern-Einimpfung, und über die den Kranken, und Hinfälligen zu urtheilende Hülfe.

II. Ueber das Bauwesen in Städten, Märkten, und Dörfern über Feuer-Ordnung, und Brand-Versicherungs-Anstalten.

III. Ueber die beßtmöglichste Kultur des Bodens, über Dorf- und Feldpolizey, dann über die Herstellung einer zweckmäßigen Ehehalten- und Taglöhner-Ordnung.

IV. Ueber die Herbeischaffung der unentbehrlichen Lebensmittel; über die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten, dann über den durch die Beförderung der öffentlichen Gewerbe in das Leben kommenden Handels-Verkehr.

V. Ueber die Geschäfts-Gewerbs-, und Handels-Communication durch Landstrassen, Wasser- und Brückenbauwesen.

VI. Ueber die Unterstützung der bedürftigen Menschen-Klasse besonders durch die getreue Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

VII. Ueber die Sicherheit des Staats-Kommunal- und Privat-Eigenthumes.

a. Durch die Mitwirkung in allen staatsrechtlichen, und militärischen Angelegenheiten, besonders, was die Militär-Conscription, und Landwehre, die Marsch- und Vorspannsgeschäfte, die Ausschreibung und Erhebung der Kriegsumlagen betrifft, mit Einschluß der staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und des hohen Adels.

b. Durch eine wohl eingerichtete Communal-Administration, durch die Verfassung, und Verwaltung der Gemeinden, durch die Gemeinde-Wahlordnung, Magistraturen, Gemeinde-Bevollmächtigte, und Gemeinde-Vorsteher.

c. Durch eine kräftige Handhabung der Polizey- und Justitz auch in Berücksichtigung des Adels, der Hutsherrlichen Rechte, Familien-Fideicommisse, und der Siegelmäßigkeit.

VIII. Ueber die Sittenveredlung der Gegenwärtigen Generation und die Bereicherung ihrer Einsichten durch eine sorgfältige Unterstützung der Künste, und Wissenschaften, und durch die geregelte Freyheit der Presse, und des Buchhandels.

IX. Ueber die Bildung der heranwachsenden Generation durch gute Lehranstalten, und Schul-Inspektionen.

X. Ueber den wahrhaften Trost, und die Verbesserung der Menschheit durch Religion, und Kultus.

XI. Ueber die Herbeyschaffung der erfoderlichen Finanzmittel, um alle obigen Zwecke zu erreichen über die Belebung, und Verwaltung der Staats- und Gemeinde-Kräfte über

die Ausschreibung, Erleichterung, Erhebung, und gewissenhafte Verwaltung der Gemeinde-Umlagen, und Aufschläge, und über die dazu erfoderlichen Rechnungs-Formularien.

XII. Endlich über die Zusammenhaltung des Ganzen durch die baierische Verfassung selbst, über die Bearbeitung der Staats-Geschäften nach den verschiedenen Ministerien, und über die Verhältnisse der dazu gehörigen Staats-Diener.

Aus dieser stuffenartig aufgeführten Reihe der öffentlichen Angelegenheiten wird sich jeder denkende Mann auf der Stelle erkennen, wie alle Theile des Ganzen ineinander geordnet sind, auf welchem Platze er zur öffentlichen Wohlfahrt die Hand zu biethen habe, und mit welchem Nutzen er dieses empfehlungswürdige Handbuch gebrauchen möge.

Inhalt.

Seite

Verordnung, die Gemeinde=Wahl=Ordnung betreffend, ... 1

Gemeinde=Wahlordnung.

Erstes Kapitel.

Von dem Wahlrechte, ... 2

I. Von dem Wahlstimmrechte, . 3

II. Von der Wählbarkeit, . . . 9

III. Allgemeine Bestimmung, . . 13

Zweites Kapitel.

Von den Wahllisten, ... 14

Drittes Kapitel.

Von den Wahlausschüßen und der Wahlfreiheit 21

Viertes Kapitel.

Von den Wahlhandlungen,

I. Von der Zeit, und dem Ort der Wahlen; dann von den Verbreitungen zu denselben, ... 31

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten, . . 34

III. Von den Wahlhandlungen in den Land=Gemeinden, ... 49

IV. Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten, ... 52

Seite

V. Von den künftigen neuen Zwischen = und Ersatzwahlen, ... 53
VI. Besondere Bestimmung, . . . 59
Wie die Wahlhandlungen zu führen sind,
Formular I. 60
— II. 62
— III. 63
— IV. 64
— V. 65
— VI. 66
— VII. 67
— VIII. 68

Allgemeine Verordnung, die besondern Umlagen für die Gemeinde = Bedürfnisse . . 69
Titel I. Allgemeine Bestimmung über die Gemeinden = Umlagen, . . 70
— II. Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen, ... 72
— III. Von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken, . 77
— IV. Von dem Maßstabe der Umlagen, 79
— V. Von dem höchsten Betrage der Umlagen 80
— VI. Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen, . . . 82
— VII. Von der Erhebung und Verwendung der Umlagen, ... 87
— VIII. Von der Verrechnung der Umlagen, 90
Wie die Umlagen für die Gemeinde = Bedürfniße zu führen sind:
Ziffer I. 92 93
— II. a 92 93
— b 94
— c 95
— d 96
— e 97
— f 98

Seite

Verordnung vom 1. April 1812, die Concurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den ordentlichen Gemeinden-Umlagen, . 99

Auszug aus der Verordnung von 23. Jänner 1811, die Brandversicherungs-Ordnung betreffend, ... 100

Allgemeine Verordnung, die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betreffend, . . 101

Titel I. Von den besondern Hülfsmitteln zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, 101

Auszug aus der Verordnung vom 31. Dez. 1808 den Fleischaufschlag betreffend, . . 104

Auszug aus der Verordnung von 7. August 1810, die Bestimmung rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen, ... 105

Titel II. Von der Regulierung und Beschreibung der Gemeinde-Ausgaben, . . 106

Titel III. Von der Regelierung und Beschränkung der Gemeinde-Umlagen, . . 109

Auszug aus der Verordnung vom 16. Aug. 1810. die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betreffend. . . 112

Titel IV. Von der Mitwirkung der Gemeinden in den Angelegenheiten ihres Vermögens, ... 114

Verordnung, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend, . . 118

Verordnung, die Extradition der Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend. . . 127

Ein amtlicher Artikel an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, welche die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuers-Gefahr betrifft, . . 137

Seite

Allgemeine Feuerordnung.

I. Abschnitt. Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuers-Brünste verhindert werden kann, . . . 139

II. — Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt gemacht werden soll, ... 163

III. — Wie die Feuersbrunst mittelst Löschgeräthen, Arbeiten und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge, ... 169

IV. — Wie man sich nach gedämpften Feuer zu verhalten habe, . . . 199

V. Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll, ... 208

VI. Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landes-Verordnung, und von der Strafe der Uebertreter derselben, . . 209

Amtlicher Artikel, die Handhabung der Dienstboten-Ordnung betreffend, . . . 216

Taglöhner- und Ehehalten-Ordnung für Baiern, 218

Verordnung.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Maximilan Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit bey den bevorstehenden und künftigen Gemeinde-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschloßen und verodnen: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorschriften der beyfolgendenden Wahl-Ordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instruktiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. *) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München den 5. August 1818.

Max. Joseph.

Gr. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs,
Egid von Kobell.

---

*) Sieh Handbuch, Theil II. Seite 311.

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüße.

Was bey diesen Wahlen zu beobachten sey, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Stände-Versammlung vorgenommen werden, sind die näheren Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edikt enthalten.*)

Erstes Kapitel.

Von dem Wahl-Rechte.

Art. 1. Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Rechte, bey den Gemeinde-Wahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),

2) in der Fähigkeit zu den Gemeinde-Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit.)

*) Sieh Handbuch, Theil II. Seite 212.

I. Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2. Das Recht, bey den Gemeinde-Wahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürger-Recht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeinde-Glieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

2) Auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und

3) In den Städten, diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeinde-Gliedern (Nro. 1. und 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Art. 3. In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kommt es auf die Religions-

Eigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Gesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Leztern sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesezt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizey-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4. Kein Gemeinde-Glied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinde-Recht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen

in einer und derselben Gemeinde, bey einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beystandschaft abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

1) Wenn ein Gemeinde-Glied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobey die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Lzetern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne, als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen, zugestanden ist.

Art. 5. Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Urberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6. Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich

zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen brstimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7. Von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschloßen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigues Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nro. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu; öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem Königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeinde-Wahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8. Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechts in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitgied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Artikel 36. die Untersuchung einer bey den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9. In den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten übet die Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und diesen ist zulezt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältniße das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II. Von der Wählbarkeit.

Art. 10. Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistrats-Rathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zuläßigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11. Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte und als bürgerliche Magistrats-Räthe nur solche Gemeinde-Glieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe

einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde-Glieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweyten Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwey Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten Zweydrittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder wählbar.

Art. 12. Die bürgerlichen Magistrats-Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizey-Aufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde-Vorsteher nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern zu wählen, welche offne Wirthschaft treiben.

Art. 13. Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bey den Magistraten in den Städten erster und zweyter Klasse wird das vollendete Universitäts-Studium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebene Prüfung vorausgesezt.

Eine Ansäßigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bey der Wahl jener Räthe, so ferne sie Eingebohrne des Reiches sind, keineswegs erfordert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Bey Nicht-Eingebohrnen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistrats-Räthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staats-Bürgerrechts erfüllt seyn.

Art. 14. Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasial-Studiums, so wie einer wenigstens dreyjährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäfts-Uebung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Ansäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts-Kunde.

In den Städten der ersten Klasse muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet, und die zu dem Entritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Kommunal- und Stiftungs-Administratoren sollen für

den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen.

Art. 15. Bey der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seiten-Linie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwey oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16. Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magistrats-Räthe;

2) Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersu-

chung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld frey gesprochen worden zu seyn.

4) Personen, welche in Concurs verfallen sind.

Art. 17. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der Art. 2. Nro. 3. bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Kassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III. Allgemeine Bestimmung.

Art. 18. Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Kapitel rücksichtlich des Wahl-

stimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesezt worden sind, auf andere Gemeinde-Rechte nicht bezogen werden, sondern diese Leztern sollen allen Gemeinde-Genoßen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweytes Kapitel.

Von den Wahl-Listen.

Art. 19. Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeinde-Glied wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bey Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweyte Seite meldet: worauf die selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde; nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage

von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer-Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20. Bey der Berechnung der Steuern, wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammt-Betrage zu entrichten hat.

Art. 21. Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde-Mitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Numernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungs-Bögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Numer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besizt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Numer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22. Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesezt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältniße der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bis-

herigen

herigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Orte neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23. In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen Zweydrittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbe-Steuer entrichten.

Ergiebt sich bey der Abtheilung jener Zweydrittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der **Ordnung**, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesezt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welcher von mehrern Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu dem besondern Bemerkungen, welche der Liste beyzufügen sind, gehört vornehmlich die Angabe der **Hindernisse**, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Ansehung der **Wählbarkeit** entgegen stehen.

Art. 24. In den **Städten** und **größern Märkten** ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die **Wahlmänner** genommen werden.

Für die Ernennung der **Gemeinde-Bevollmächtigten**, so wie der bürgerlichen **Magistrats-Räthe** ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobey ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten erster Klasse auf das höchstbesteuerte **Drittheil**, und in den Städten zweyter Klasse auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweyter Klasse zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bey den übrigen Gemeinde-Wahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung Ausnahmsweise als zuläßig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben. (Formulur III.) Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabethischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschloßen.

Art. 25. Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19. 23. und 24. bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizey-Behörden, und außerdem durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten, sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwey ältesten Glieder des

Stadt- oder Munizipal-Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwey andern unbescholtenen und erfahrnen Gemeinde-Männern beygezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuer-Verhältniße betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichniße über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen-Matrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahl-Liste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob.

Von eben demselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besonderen Wahllisten zur Ernennung der Gemeinde-Ausschüße der Magistrats-Räthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewißer erfüllen können, haben denselben die Polizey- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigung zu eröffnen.

Drittes Kapitel.

Von den Wahlausschüßen und der Wahlfreyheit.

Art. 26. Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgesezten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissaire, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen.

Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beygegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bey neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesezt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17. als zuläßig erklärten Entschuldigungs-Gründe für sich hat.

Art. 27. In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, das erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-, Municipal- und Gemeinde-Räthe.

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwey Abgeordneten des Magistrats, und aus zwey Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesezt, welche als ordentliche Beysitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beywohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Lezteren, welche nicht bereits ordentliche Beysitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschuße als besondere Beysitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwey Mitglieder aus diesen Leztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beysitzer zum Ausschuße beygezogen.

Art. 28. Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und gutsherrlichen Gerichte mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwey durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeinde-Gliedern; für

die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beysitzern bestehen, welche noch zwey andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pflegers wählbar sind, als besondere Beysitzer durch das Loos beygesellt werden sollen.

Art. 29. Als Actuarien bey den Wahl-Ausschüßen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bey den Stadt- Munizipal- und Gemeinde-Räthen die Schreiberey besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt- Markts- und Gemeinde-Schreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschußes übernehmen, nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberey sollen die Formularien zu den Protokollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauch bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeinde-Dienern genommen.

Art. 30. Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch, dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache

nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschußes mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beysitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüße, so wie für die Erlasse der Königl. Behörden in Beziehung auf die Wahl-Angelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müßen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beysitzer des Wahlausschußes, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die Königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staats-Kasse.

Art. 31. Alle ordentlichen und besondern Beysitzer des Wahlausschußes geloben in die Hand des Vorstandes; »daß sie die dem Ausschuße übertragenen »Befugniße nach beßtem Willen und Gewißen nur »zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber »zu andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Ob»liegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als

» uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer ge-
» nau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Ein-
» wirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch un-
» mittelbaren Antheil nehmen, sondern auch wenn sie
» dergleichen bey andern wahrnehmen, unverweilt An-
» zeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen
» Niemanden endecken wollen.«

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Beysitzern zu unterschreiben.

Art. 32. Zu den Befugnißen und Pflichten des Wahlausschußes gehört es,

1) Bey den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in

gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beygebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33. Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschuße in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bey den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschuße die gebührende Achtung zu erweisen, bey Vermeidung einer zur Gemeinde-Kasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche leztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen Erinnerungen, und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlung, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder

entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34. In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschuße förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt, und bey eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zulezt abgegeben wird, als entscheidend, angenommen.

Beschwerden und Anzeigen für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der That-Verhältniße nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeinde-Gliedes Zweifel erheben. Keinem

Beschwerde=Führer ist vor dem Wahlausschuße die Beyhülfe eines Anwalts gestattet.

Art. 35. Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüße mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unpartheilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeinde=Glieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugniße. Als Verletzung der Wahlfreyheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke,

Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beyde des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblick an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Kasse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bey den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37. Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschußes oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesezten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreyheit gerichtet, oder handelt es sich
2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bey dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschußes erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Kapitel.

Von den Wahlhandlungen.

I. Von der Zeit, und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38. Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt seyn sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenzblatt, und sodann von den Kreis=Regierungen durch die Kreis=Intelligenz=Blätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem lezten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

An den einfallenden Sonn= und Feyertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl=Commissaire oder das Land= und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath= oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39. Mit der in Art. 38. angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viel Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare Königliche Entschließung festgesezt.

Nach dieser festgesezten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die leztern immer das Dreyfache der bey dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürgerklasse betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreis-Regierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammt-Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder bemeßen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Klasse, welche 4000 Gemeinde-Glieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Klasse aber, wo die Summe der Gemeinde-Glieder

unter

unter 4000 steht, der dreyßigste Theil; dann in in den Städten der zweyten Klasse der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bey der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er ½ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung verbleiben.

Art. 40. Drey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Klasse, zwey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweyter Klasse, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfange sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-Municipal- oder Gemeinde-Raths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschuße sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II. Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41. Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeinde-Glieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschuße, und geben ihre Stimme mündlich zu Protocoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältniße bestimmt der Wahl-Kommissair die Ordnung, in welcher die Gemeinde-Glieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde-Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeinde-Gliedern des

nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. 42. Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stund angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammen treten sollen.

Bey diesem Zusammentritt giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll, und bezeichnet so viele Namen, als die festgesezte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeinde-Glieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeinde-Mitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde = Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43. Die vollzogne Wahl der Gemeinde=Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekanntgemacht, und der Vorstand des Wahlausschußes bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor allen wählen die Gemeinde = Bevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwey Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beysitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats=Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde = Bevollmächtigten wählbaren Gemeinde = Glieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde=Bevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt, wovon die ersten zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil,

aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistrats-Räthe, und zulezt jene der Bürgermeister; wobey jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der Rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 44. Für diejenigen Wahlhandlungen, bey welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleich kömmt; und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bew[illegible]t wird, sind diese lezteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV. — VI.)

Die Wahlzettel müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beysetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschuße dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45. Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Aktuar des Wahlausschußes ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeinde-Glieder, so wie die Beschlüße, Bescheide und Erlaße des gedachten Wahlausschußes aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle sind von dem Vorstand des Wahlausschußes und allen ordentlichen und besondern Beysitzern desselben zu unterzeichnen,

von lezteren jedoch nur soweit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protocoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beygesezt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzetteln stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beygesezten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46. Während der Actuar das Protocoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschußes, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwey besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VIII.) angefertiget und fortgesezt, wovon das erste

die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweyte aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindeglieds angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Die Wahlverzeichniße sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Haupt-Protocolls anzusehen.

Art. 47. Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetagen. Der Vorstand des Wahlausschußes ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48. Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwey Dtittheile und — bey den Wahlen der Magistrate wenigstens drey Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bey allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweyfache Drittheil oder die erfoderlichen drey Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bey rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Auffoderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile in einem nach Verhälniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschußes vorgeladen und zur Zahlung einer

Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeinde-Kasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschußes, in so ferne sie sonst dazu befähiget sind, ihre Stimmen zulezt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschloßen.

Art. 49. Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl-Protocolle, Wahlverzeichniße und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüßel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beysitzer des Wahlausschußes verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Art. 50. In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bey dem Abschluße des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46.) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschußes zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet und durch einen Beysitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschußes die Eintragung in die besondern Wahlverzeichniße auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichniße gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammen gestellt. Bey allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder

nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

Art. 51. Bey den Wahlen der Wahlmänner und bey den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich; bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, giebt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bey den Wahlen, wozu eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichsfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52. So lange bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmäch-

tigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesezt, und die Wahlabstimmungen müßen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besezt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besezt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeinde-Gliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53. Wenn mehrere zu der nämlichen Klasse von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesezt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Gliedern in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht über-

schritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art 54. Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständniße und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschuße auf dem kürzesten Weg, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bey den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesezt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beygefügt anzusehen.

2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, das die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklä-

rung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zulezt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten.

6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeinde-Glied sich bey einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeinde-Gliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschuße eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeinde-Kasse aufzulegen.

7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55. Trifft bey den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwey oder mehrere Gemeinde-Glieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeinde-Gliedern zum Eintritt berufen sey, und welches davon für dießmal ausgeschloßen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistrats-

gistrats-Glied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56. Die als Magistrats-Glieder und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschuße erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschuße als gesetzlich zuläßig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde-Glied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeinde-Genossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner (Art. 43.) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III. Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57. In den Land-Gemeinden wird die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die

sämmtlichen Gemeinde = Glieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde = Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde=Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde=Beamten mit sich bringt.

Die Abstimmuug geschieht mündlich zu Protokoll.

Art. 58. Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art. Das Protokoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protokoll gehörigen Wahlverzeichniße werden nach den Vorschriften der Art. 45. und 46. geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47. über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59. Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwey Drittheilen der bey der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeinde-Glieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten sind.

Art. 60. Bey der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bey der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49. und 50. verfahren. Bey keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden. (Art. 51.) Bey eintretender Stimmengleichheit ist die Bestimmung des Art. 53. als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61. Um Irrthümern, Mißverstandnißen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschluß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziffer 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62. Die als Gemeinde = Vorsteher, Gemeinde = Bevollmächtigte oder Pfleger gewählten Gemeinde = Glieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die leztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde = Glied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde. (Art. 56.)

IV. Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63. Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschußes nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beylegung der Wahl = Protokolle und Verzeichniße an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Klasse von dem Staats = Ministerium des

Innern; in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten der übrign Klassen aber von der vorgesezten Kreis-Regierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesezten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Kammissarien oder die Land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die leztern werden auch die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der ersten Klasse werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Klassen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V. Von den künftigen neuen Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64. Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65. In die Klassen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistrats-Räthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drey Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweyten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistrats-Räthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drey Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, wleches nach der ersten Wahl am Schluße jeden dritten Jahres austritt;

5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten, so oft nach der vorstehenden Nummer 4. eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drey Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verfloßen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Art. 66. Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeister oder ein Rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeinde-Vorsteher, oder ein Pfleger in

Folge besonderer Erreignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesezten Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch ausserdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die festgesezte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmanner nicht einmal mehr zwey Drittheile in Thätigkeit seyn würden;

4) wenn nach dem §. 86. des Gemeinde-Edikts ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen, und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt, in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später endeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobey die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats-Räthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67. Ausserordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beyde mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats-Rathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistrats-Gliede;

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistrathsraths durch einen Functionaire, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreis-Regierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der lezten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger, diejenigen Gemeinde-Glieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der lezten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI. Besondere Bestimmung.

Art. 68. Keine Wahl darf vorgenommen werden, ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesezten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeinde-Glieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtuug nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesezt sind.

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretär.

Formular I.

(Zu dem Art. 19.) (Erste Seite.)

Vor- und Zuname.				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr.	Monat	Tag	
Geburts-Ort.	In Baiern	Kreis		
		Gericht		
	Außerhalb Baiern	Land		
		Gericht		
Naturalisation des Eigewanderten.	Zeit der Naturalisation	Jahr	Monat	Tag
	Art der Naturalisation.			

(Zweyte Seite.)

Selbständige Ansäßigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.							
		Auf besteuerten Gründen.							
		Auf besteuerten Gewerben.							
Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steuer-Anlagen.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nr.	Num. des Wohnhauses und (Viertels.)	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben.		Besondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fort-laufender Nr.	Haus-Nr.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit und Art der Ansäßigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Formular IV.

(Zum Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fort-laufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

Namen der Stadt. (Jahr, Monat, Tag) des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formulär V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fort-laufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

Namen der Stadt (Jahr, Monat, Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Haus-Numer.)

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister.

Fort-laufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	N. N.	
als Zweyten.	N. N.	

Namen der Stadt. (Jahr, Monat, Tag.)

des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus - Numer.)

Formular VII.

(Zum Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene **Numer** oder Numer des Wahlzettels.	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. rc.

Anmerkung. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bögen auszudehnen.

Formular VIII.

(Zu Art. 47.)

Vor= und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.									
	1	2	3	4	ꝛc.	ꝛc.				

Anmerkung. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Allgemeine Verordnung.

(Die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniße betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in der Absicht, die Last der in der Konstitution Unsers Reichs Titel III. §. 4. und in dem Edicte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, §§. 45 — 47. und 126. vorbehaltenen Umlagen für die besondern Bedürfniße der Gemeinden soviel möglich zu vermindern und zu erleichtern, durch die Spezial-Verordnungen vom 18. October 1808 und 16. August 1810 die Vorsorge getroffen, daß keine Umlage der gedachten Art ohne Unsere unmittelbare Genehmigung ausgeschrieben und erhoben werden soll.

Es ist aber inzwischen Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß diese Bestimmungen allein nicht hinreichen, um Unsere wohlthätige Absicht vollständig zu erreichen, daß in der Behandlung dieses, das Interesse Unserer Unterthanen so nahe berührenden Gegenstandes eine sichere und allenthalben übereinstimmende Richtung des Verfahrens von Seite der obern und untern Behörden vermißt werde, und daß in Folge dessen der Willkühr noch immer ein zu weiter Spielraum geöffnet sey.

Wir haben uns daher, nach Vernehmung Unserer beyden Departements des Innern und der Fi-

ganzen, und nach Anhörung Unsers geheimen Raths bewogen gefunden, in Bezug auf die besondern Umlagen für die ordentlichen Bedürfniße der Gemeinden, und mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen wegen der Umlagen zu ausserordentlichen Bedürfnißen derselben, Unsere Gesinnungen auf das bestimmteste durch die hier unten folgende allgemeine Vorschrift auszusprechen, welche Wir durch Unser Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen, und deren genaueste Befolgung Wir um so zuverläßiger erwarten, als dieselbe lediglich den für das gemeine Beste wichtigen Zweck hat, einer Seits zwar den mit der gesamten innern Verwaltung in nächster Verbindung stehenden Bedürfnißen der Gemeinden, die zur successiven Befriedigung erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren, anderer Seits aber auch die directen Gemeinde-Auflagen, zur Schonung Unserer Unterthanen, mit den allgemeinen Staatslasten in ein gerechtes Verhältniß zu setzen. Wir haben zu diesem Ende beschlossen und beschließen wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeinde-Umlagen.

Art. 1. Die Gemeinde-Umlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leistungen in sich, welche, neben den allgemeinen Staats-Auflagen auf die Ge-

meinden und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, in der Absicht, die besonderen Bedürfniße der Gemeinden zu decken.

Art. 2. Alle Gemeinde-Umlagen sind auf solche Zwecke und Erforderniße beschränkt, welche aus den Verhältnißen einer Gemeinde, als solcher hervorgehen, und umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeinde-Verbande beziehen.

Solche Bürden hingegen, welche als Folgen des Gemeinde-Verbandes nicht betrachtet werden können, sondern sich auf den Staat und die Staats-Verwaltung im Allgemeinen beziehen, sollen den Gemeinden nicht aufgeladen, sondern auf das Staats-Vermögen, oder auf die, für gewisse öffentliche Zwecke bestehenden besondern Hilfsmittel, übernommen werden.

Art. 3. Die Umlagen für die Bedürfniße der Gemeinden haben nur, als bloße Nachhilfe und in so weit Statt, als jene Bedürfniße, weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, mit Einschluß der den Gemeinden bewilligten oder noch zu bewilligenden directen oder indirecten Gefälle, noch durch den Ertrag der, gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freywillige Zusammen-

wirkung der Gemeinde-Glieder selbst gedeckt werden können.

Art. 4. Besondere Sammlungen für Gemeinde-Bedürfniße, oder zum Besten solcher Personen, welche den Gemeinden in irgend einer Art Dienste leisten sollen, sofern sie nach den bestehenden Verordnungen noch zuläßig sind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht veranstaltet werden.

Art. 5. Die Ehehaft-Reichniße für bestimmte Gemeinde-Zwecke, haben neben den Gemeinde-Umlagen noch fortzubestehen, sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zwecke, Maaßstabe und beyläufigen Betrage beschrieben und mit den Gemeinde-Umlagen in Verbindung gesezt werden.

Art. 6. Desgleichen bleiben die privatrechtlichen Leistungen, welche auf den Grund eines Vertrags, oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnißes von Einzelnen, zu einem oder dem andern Gemeinde-Zwecke gemacht werden müßen, neben den Gemeinde-Umlagen, in voller Wirkung.

Titel II.
Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Art. 7. Die Gattungen und Arten der Umlagen bestimmen sich zuvörderst nach der Natur derjenigen besonderen Bedürfniße, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich

a) in ordentliche und außerordentliche, je nachdem jene Bedürfniße gewöhnlich und bleibend, oder außergewöhnlich und vorübergehend sind;

b) in örtliche und Bezirks-Umlagen, je nachdem der Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere Gemeinden zugleich ausdehnt;

c) in Geld- und Natural-Umlagen, je nach der besondern Art der Leistung.

Art. 8. Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

1) der Bau und die Unterhaltung der nothwendigen Gemeinde-Gebäude;

2) die Unterhaltung der nothwendigen Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwächter; die Armenpflege; die Anschaffung und Unterhaltung der für jede einzelne Gemeinde nothwendigen Feuerlösch- und Feuerschutzgeräthe; die Anlegung und Unterhaltung der Ortswege, Feldwege und Steige; die Einrichtung und Unterhaltung der nächtlichen Strassen-Beleuchtung in den Städten und Märkten, und die in Gemeinde-Angelegenheiten erforderlichen Boten-Dienste, vorbehaltlich übrigens der, rücksichtlich der Armen-Pflege und der

Strassen-Beleuchtung in den größern Städten bestehenden besondern Anstalten;

3) der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser; die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, in so ferne die oben Art. 3. und 6. aufgeführten Mittel, und insbesondere die in dem Concurrenz-Mandat von 4. October 1770 enthaltenen Vorschriften, auch bey einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollten;

4) der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser, die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen und Präparanden in den Schullehrer-Seminarien; das Schulgeld für arme Kinder, so ferne dasselbe nicht aus den Local-Armenfonds bestritten werden kann; die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und sonstigen Erfordernisse zum Schulunterrichte, so ferne hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen gesorgt ist, und Meßnerhäuser nicht zugleich auch als Schulhäuser verwendet werden können;

5) der Unterhalt der unbemittelten Hebammen-Schülerinnen; die Kosten der Local-Impfung; die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuser;

6) der Bau und die Unterhaltung der Vicinal-Strassen, mit Ausschluß aller Haupt-, Handels- und Communications-Strassen, welche auf den inneren und äußern Verkehr unmittelbaren Einfluß haben. In wie ferne zu den Haupt- und Commercial-Strassen eine Concurrenz der Unterthanen statt finden solle, ist zum Theile schon durch die Verordnung vom 8. Februar 1809 bestimmt; zum Theile wird solches durch weiters folgende genauere Vorschriften bestimmt werden.

Art. 9. Unter die außerordentlichen Umlagen reihen sich

1) die Gemeinde-Schulden, mit Rücksicht auf die jedesmal besonders entworfenen und genehmigten Schuldentilgungs-Pläne;
2) die Kriegs-Lasten.

Art. 10. Alle Arten von Umlagen sind in der Regel bloß örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maße ihrer Bedürfniße, ausschließend zur Last; so ferne nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältniße die gleichzeitige Beytrags-Verbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird.

Art. 11. Folgende Bedürfniße werden durch Bezirks-Umlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinden zusammen Theil nehmen müßen; nämlich

1) die Einrichtung und Unterhaltung der Armen-Anstalten, so weit die örtliche Natural-Verpflegung und die Lokal-Armenstiftungen nicht zureichen;

2) die Anschaffung und Unterhaltung großer und kostbarer Feuer-Löschmaschinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann, deren Vervielfältigung aber, besonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird;

3) die Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Strassen; die Bauten und Arbeiten an den Brücken und Flüßen, soweit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen.

Art. 12. Die Umlagen in Geld finden nur in so weit statt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maß von Arbeit zu drückend wird.

Art. 13. Die Natural-Umlagen bestehen, nebst der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien und Frohnen.

Art. 14. Alle Arten von Umlagen, welche in den Artikeln 8, 9, 11. nicht ausdrücklich benannt sind, werden unzuläßig erklärt, in so ferne die Kreis-Deputationen sie nicht selbst als zuläßig vorschlagen.

Titel III.

Von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken.

Art. 15. Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf einer Gemeinde oder eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesamtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Personen, und jede derselben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen Theil zu nehmen.

Art. 16. Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, bloß von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege und zu den Einquartierungs-Lasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beytragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

Art. 17. Alle zur Umlage überhaupt verpflichteten Personen, welche Gespann besitzen, sind zu Spann-Diensten, die übrigen aber, und zwar ohne Ausnahme derjenigen, welche bloß vom Taglohne, der Handarbeit und der Armenkasse leben, zu Hand- und Boten-Diensten verbunden; unbeschadet jedoch derjenigen persönlichen Befreyungen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen bewilliget sind.

Art. 18. Wenn zur Bestreitung eines Bedürfnißes die Abgabe gewisser Naturalien erfordert wird, so ist jeder, welcher zum Beytrage für ein solches Bedürfniß überhaupt verpflichtet ist, auch zur Theilnahme an der gedachten Abgabe verbunden.

Art. 19. Das ständige Gemeinde-Vermögen, als den Gemeinde-Bedürfnißen selbst unmittelbar gewidmet, kann zu den Gemeinde-Umlagen nicht mehr besonders beygezogen werden.

Art. 20. Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit hingegen, unterliegen der Verbindlichkeit des Beytrags zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen.

Art. 21. Auf gleiche Weise trägt auch das königliche Aerar rücksichtlich seiner, der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen eben so, wie jeder andere Haus- und Grund-Besitzer bey.

Art. 22. Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions-Parthey, zu welcher er nicht selbst gehört, beyzutragen: so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältniße schon bestehen.

Art. 23. Die Verpflichtung, zu den Bezirks-Umlagen beyzusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über die Grenzen des Gerichtssprengels; jede mit

einer Polizeydirection, oder mit einem Polizey-Commissariate besezte Stadt, jedes Landgericht, und jedes Herrschaftsgericht bildet einen eigenen selbstständigen und geschloßenen Bezirk, rücksichtlich derjenigen Arten von Umlagen, welche in dem Artikel 11. benannt sind.

Art. 24. Für die Wasser-, Brücken- und Strassenbau-Arbeiten, welche den Gemeinden obliegen, werden die Umlage-Bezirke in jedem einzelnen Falle nach dem Herkommen oder sonstigen rechtlichen Verhältnißen, oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse, besonders bestimmt; jedoch soll kein solcher Bezirk den Umkreis von drey Stunden überschreiten.

Titel IV.

Von dem Maßstabe der Umlagen.

Art. 25. Der allgemeine Maßstab, nach welchem die Bedürfniße einer Gemeinde oder eines Bezirks ausgeschlagen werden, richtet sich bey allen Geldumlagen ohne Unterschied, nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, und jeder Beytragspflichtige hat in dem Verhältniße, in welchem er zu einer oder zu allen diesen Steuern angelegt ist, zu dem jährlichen ordentlichen Betrage derselben, noch einen Zuschuß für die Gemeinde- und Bezirks-Bedürfniße zu leisten.

Bey denjenigen beytragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern bloß von Capitalien leben; desgleichen bey Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beyträge, die Familien-Schutzsteuer als Maßstab angenommen.

Art. 26. Den Maßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten giebt die Zahl aller Beytragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maßstab zu den Spanndiensten giebt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird.

Art. 27. Bey den Bezirks-Umlagen für den Wasser-, Brücken- und Strassenbau, und bey der Bestimmung des dießfallsigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beytragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeiten, und auf den größern oder geringeren Vortheil derselben für die eine oder die andere Gemeinde, Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Von dem höchsten Betrage der Umlagen.

Art. 28. Der höchste Betrag der jährlichen Geldumlagen, auf die mit Häusern, Grundstücken und

Gewerben

Gewerben ansäßigen Gemeinde- und Bezirksglieder (worin die Natural-Abgaben nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet werden) darf, soweit derselbe zu den ordentlichen Bedürfnißen der Gemeinde und Bezirke bestimmt ist, nirgends und zu keiner Zeit den 6ten Theil der jährlichen ordentlichen Haus- Grund- und Gewerbsteuer übersteigen; vorbehaltlich der rücksichtlich der Armenpflege und der Straßenbeleuchtung in den größern Städten bestehenden besondern Anstalten.

Art. 29. Personen, welche an den Umlagen nur nach dem Maßstabe der Familien-Schutzsteuern Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnißen, zu welchen sie beytragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familien-Schutzsteuer angelegt werden.

Art. 30. In den auf diese Weise bestimmten höchsten Betrag der Umlagen müßen auch die Abgaben an Naturalien nach einem billigen Mittelpreise, und die Frohnen nach einem billigen den Localverhältnißen angemessenen Geldanschlage eingerechnet werden.

Jeden Beytragspflichtigen steht es frey, seinen Antheil an Naturalien entweder in Natur oder im Geld abzutragen. Eine gleiche freye Wahl haben die Beytragspflichtigen auch rücksichtlich der auf sie treffenden Spann- Hand- und Bothendienste; jedoch

vorbehaltlich der Natural=Concurrenz für den außerordentlichen Fall, wo sich zeigen würde, daß ohne dieselbe der Zweck aus Mangel an Lohnarbeiten nicht erreicht werden könnte. Die Naturaldienst=Concurrenz darf übrigens niemals zur Saat= und Aerndte-Zeit gefordert werden.

Titel VI.

Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen.

Art. 31. Das Bedürfniß und der Betrag der **Umlagen** soll jährlich, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung ausgemittelt und hergestellt werden. Diese Ausmittelung und Herstellung geschieht jedesmal in Verbindung mit den durch das organische Edict über das Gemeindewesen, §. 124. angeordneten Gemeinde=Etats. In dieselben werden alle Communal= und Bezirks=Bedürfniße ohne Unterschied aufgenommen; die Summen, welche hiefür erforderlich sind, ausgeworfen; diese Summen jenen, welche als Einnahmen aus den Renten des ständigen Gemeinde=Vermögens, aus den Localstiftungen, aus dem Ertrage der bewilligten, oder noch zu bewilligenden und in Vorschlag zu bringenden indirecten Gefälle u. s. w. zur Disposition stehen, gegenüber gestellt, und nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, die subsidiarischen nothwendigen Jahres=Umlagen entziffert.

Ueber die Repartition derselben auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfniße haben die Polizey-Directionen und Commissariate, die Landgerichte und Herrschaftsgerichte ihr Gutachten zu erstatten, eine den ganzen Polizey- und Gerichtssprengel umfassende Uebersicht nach dem unter Ziffer I. anliegenden Muster zu verfassen, und solche mit allen Gemeinde-Etats jedesmal bis zum 15. Juli an das vorgesezte General-Kreis- oder Local-Commissariat zu übersenden.

Art. 32. Die Uebersicht soll in sechs, von einander ganz abgesonderte Abtheilungen zerfallen, und hiebey diejenige Ordnung beobachtet werden, nach welcher im Art. 8. die verschiedenen Hauptzwecke der Umlagen gereihet sind.

Die erste Abtheilung umfaßt daher die Umlagen für die Gemeinde-Verwaltung;

die zweyte Abtheilung begreift die Umlagen für die polizeylichen Zwecke;

in der dritten erscheinen die Bedürfniße der Kirchen und des Gottesdienstes;

die vierte Abtheilung handelt von den Umlagen für das Schulwesen;

die fünfte Abtheilung ist den Bedürfnißen des Medicinalwesens, und endlich

die sechste Abtheilung dem Wasser- Brücken- und Strassen-Bau gewidmet.

Art. 33. Den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten liegt ob, die einkommenden Etats-Berechnungen und Uebersichten der Unterbehörden, mittels collegialer Berathung zu prüfen, zu berichtigen, nach Umständen zu ergänzen oder zu mäßigen, und hiernach mit Rücksicht auf die im vorstehenden Artikel bezeichneten Abtheilungen, die Hauptübersichten für den ganzen Kreis nach den unter Ziffer II. vorgeschriebenen Formularien jedesmal bis zum 15. August zu entwerfen und darin die Summen, welche sich in den einzelnen Polizey- und Gerichtssprengeln unter den verschiedenen Rubriken der Umlagen ergeben, zusammen zu stellen.

Art. 34. Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allen die Municipal- und Gemeinde-Räthe, so wie die Gemeinde-Verwaltungen; in Bezug auf die Umlagen für solche Zwecke, für welche etwa besondere gestiftete Fonds schon bestehen, sollen die Stiftungs-Verwaltungen; in Bezug auf die Bedürfniße des Schulwesens sollen die Schul-Inspectoren; in Bezug auf die Bedürfniße der Kirchen und des Gottesdienstes sollen die katholischen Pfarrer und die protestantischen Decane; in Bezug auf die Bedürfniße des Medicinal-Wesens die Stadt- und Landgerichts-Aerzte; endlich in Bezug auf den Wasser- Brücken- und Stras-

senbau die Baubeamten mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen und die schriftlichen Aeußerungen derselben den Berechnungen der Polizey- und Gerichts-Behörden beygelegt werden.

Art. 35. Nebstdem sollen sich die untern Polizey- und Gerichts-Behörden mit den nebengeordneten Rentämtern, die General-Kreis- und Stadt-Commissariate aber mit den Finanz-Directionen, unter Mittheilung der Berechnungen und Uebersichten in Benehmen setzen, damit dieselben vorzüglich über das Verhältniß oder Mißverhältniß der berechneten Summen zu dem Betrage der jährlichen ordentlichen Steuern mit Rücksicht auf die im Titel V. hierüber enthaltenen Bestimmungen, so wie über die allenfallsigen Beyträge zu einem oder dem andern Gemeinde-Zwecke aus dem unmittelbaren Staats-Vermögen selbst, ihre pflichtmäßige Aeußerung abgeben.

Art. 36. Die von den General-Kreis- und Stadt-Commissariaten vollendeten Berechnungen und Uebersichten werden mit allen Belegen in Gemäßheit des Titel III. §. 4. der Reichs-Constitution, den Kreisdeputationen, sobald solche zusammenberufen sind, vorgelegt, und sodann mit den Beschlüssen und Anträgen derselben jedesmal bis zum 1. October an das geheime Ministerium des Innern eingesendet.

Art. 37. Bey der Berechnung der Umlagen ist übrigens fortwährend der Hauptgrundsatz im Auge zu

behalten, daß zwar keines der wesentlichen Gemeinde- und Bezirks-Bedürfniße vernachläßigt, jedoch jedes derselben mit der größten Strenge und Genauigkeit erwogen: jede dafür anzusetzende Summe in den Gemeinde-Etats gehörig nachgewiesen, belegt und mit aller Sparsamkeit gemäßiget; der Unterthan so viel nur möglich geschont, allenthalben, wo Natural-Leistungen und Dienste anwendbar und den Unterthanen selbst erwünschter sind, von einer unmittelbaren Geld-Beysteuer Umgang genommen; das weniger dringende Bedürfniß zur Zeit verschoben, oder auf mehrere Jahresfristen vertheilt: allen Zwecken eine gleiche verhältnißmäßige Vorsorge gewidmet, und keiner auf Kosten des andern begünstiget, und endlich jedes Gefälle, welches für den einen oder andern Zweck bereits gegeben und flüßig ist, so wie jeder Zuschuß, welchen das Gemeinde-Vermögen gewähren kann, abgezogen und bloß der hiernach noch verbleibende Rest, als zur Umlage geeignet, angenommen werde.

Art. 38. Der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen wird den General-Kreis-Commissariaten und Finanz-Directionen zur gemeinschaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden und zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden bekannt gemacht und

zugleich durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel VII.

Von der Erhebung und Verwendung der Umlagen.

Art. 39. Die Erhebung aller Geldumlagen geschieht durch die Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen, mittels des verordneten verhältnißmäßigen Beyschlages, und zwar rücksichtlich der Bezirks-Umlagen mittels Beyschlags zu den Steuern sämmtlicher Beytragspflichtigen in dem Bezirke, rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittels Beyschlag zu den Steuern der beytragspflichtigen Glieder jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 40. Zur Erleichterung des Geschäftes werden die Rentämter ermächtiget, die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Verwalter, in den Städten sowohl als auf dem Lande, zur Mitwirkung aufzurufen, denselben den Betrag der zu erhebenden Umlagen, und den Vertheilungs-Maßstab bekannt zu machen, und die Erhebung in den einzelnen Gemeinden mittels sämmtlicher Ausfertigung zu übertragen.

Art. 41. Die erhobenen Umlagen, so ferne sie bloß örtlichen Zwecken gewidmet sind, werden, nach-

dem hierüber den Rentämtern die erforderlichen Quittungen ausgestellt sind, in den Gemeinde-Kassen hinterlegt, von den Gemeinde-Verwaltern vorschriftmäßig verwendet, und die geschehene Verwendung durch die geeigneten Belege nachgewiesen.

Art. 42. Diejenigen Umlagen, welche für Bezirks-Bedürfniße bestimmt sind, werden nachdem auch hierüber die Rentämter quittirt sind, in eine bey den Land- und Herrschafts-Gerichten zu bildende eigene Umlage-Kasse geleitet, welche unter der Mit-Sperre der am höchsten belegten zwey Gemeinde-Glieder am Sitze eines jeden Gerichtes zu stehen hat.

Diese Gemeinde-Glieder sind berechtiget, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen.

Art. 43. Die Natural-Abgaben für Bezirke und Gemeinde-Bedürfniße werden die ersten unmittelbar von jedem Land- und Herrschaftsgerichte, die lezten von jeder Gemeinde-Verwaltung erhoben und verwendet.

Art. 44. Eben so werden die nothwendigen Bezirks-Frohnen unmittelbar von dem Land- und Herrschaftsgerichte, und die Gemeinde-Frohnen unmittelbar von der Gemeinde-Verwaltung unter Anordnung und Aufsicht des Land- und Herrschafts-

gerichtes, und der etwa beyzuziehenden kunstverständigen Inspectoren, unter die Frohnpflichtigen vertheilt und geleitet.

Art. 45. Jede eigenmächtige Ausschreibung und Erhebung von Umlagen, welche nicht von der allerhöchsten Stelle genehmiget, und öffentlich bekannt gemacht worden ist, zieht nebst dem Rückersatze des Erhobenen an die Unterthanen, eine Geldstrafe von fünfzig Ducaten nach sich.

Art. 46. Da die vorläufigen jährlichen Berechnungen der Umlagen, ihrer Bestimmung nach, nur eine beyläufige Uebersicht der in jedem bevorstehenden Jahre eintretenden Bedürfniße gewähren sollen; so wird hiedurch die nähere Untersuchung und Bestätigung der einzelnen angesezten Posten keineswegs ausgeschlossen, und es darf keine Summe verausgabt werden, welche nicht durch andere höhere Bestimmungen für immer fixirt, oder durch besondere Beschlüsse von der geeigneten Stelle ratifizirt worden ist.

Art. 47. Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt ist, verwendet werden. Den Land- und Herrschaftsgerichten liegt die unmittelbare Aufsicht über die Verwenduug dieser örtlichen Umlagen, — den General- Kreis- und Stadt-Commissariaten die Oberaufsicht über die Verwendung dieser, und die

unmittelbare Aufsicht über die Verwendung der Bezirks-Umlagen ob.

Titel VIII.

Von der Verrechnung der Umlagen.

Art. 48. Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verwaltern ob, und bildet einen besondern Bestandtheil der gesammten Gemeinde-Rechnung. Das Rechnungsjahr fängt jedesmal mit dem 1. October an.

Art. 49. Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirks-Umlagen haben die Land- und Herrschaftsgerichte eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 50. Alle Rechnungen über die Gemeinde- und Bezirks-Umlagen unterliegen der Revision der General-Kreis- und Stadt-Commissariate, und die Rechnungen über die örtlichen Umlagen unterliegen noch besonders der vorläufigen Einsicht, Prüfung und Erinnerung der Land- und Herrschaftsgerichte.

Art. 51. Jährlich soll mit dem 1. October darüber

1) was an den für das verfloßene Jahr bewilligten Umlagen bereits erhoben;
2) was hievon wirklich verwendet;
3) was noch im Ausstande befangen, und noch zu erheben nothwendig;
4) was sich als Ueberschuß oder Abgang bezeigt, —

summarische Conspecte hergestellt, von den General-

Kreis- und Stadt-Commissariaten, mit Rücksicht auf die einzelnen untergebenen Polizey-Behörden, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke und Rubriken der Umlagen, in eine Haupt-Tabelle gebracht, und bis zum 1. November jeden Jahres an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

München den 6. Februar 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär
F. Kobell.

Ziffer I.

Kreis N.

Vorläufige Berechnung

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks-

Abtheilung I.

Bedürfniße der Gemeinde-Verwaltung:

Titel und Zweck der Umlagen.	Beytrags-pflichtige Bezirke.	Betrag der								
		Geld.		Holz.				Getreide.		
				Klafter. Stämme. Stangen.	Geld-anschlag.			Schäffel.	Geld-anschlag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.

Ziffer II.

Kreis

Haupt-

der erforderlichen Gemeinde- und

Abtheilung I.

Bedürfniße der Gemeinde-Verwaltung:

Lit. a.

Bedürfniße der

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Gemeinde-		
	Geld.		Holz.
	fl.	kr.	Klafter, Stämme, Stangen.

Landgericht N.

und Uebersicht

Umlagen für das Jahr 18..

(II. — VI.)

Polizey. — Kirchen. — Schulen ꝛc.

Umlagen.					Nachweisung.	Gutachten des General-Kreis-Commissariats.
Frohnen.			Gesammt-Betrag in Geldanschlag.			
Tage.	Geldanschlag.					
	fl.	kr.	fl.	kr.		
					Nota. Hier wird auf die Communal-Etats und die treffenden Belege derselben verwiesen, und die etwa noch weiter erforderliche Aufklärung kurz und bündig dargestellt.	

N. N.

Uebersicht

Bezirks-Umlagen für das Jahr 18..

(II. VI.)

Polizey. — Kirchen. — Schulen.

Gemeinde-Verwaltung.

Gebäude.		Frohnen.			Gesammt Geldbetrag.	
Werth.		Tage.	Werth.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. b.

Bedürfniße der Polizey.

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Thor- Thurm- Nacht- und Feld-Wächter.										Armenpflege.										Feuerlösch- und Feuerschutz-Geräthe.	
	Geld.		Holz.			Getreide.			Gesamt Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Getreide.			Gesamt Geld-Betrag.			
			Klafter.	Werth		Schäff.	Werth.						Klafter.	Werth.		Schäff.	Werth.					
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Orts- und Feldwege, Steige.												Nächtliche Strassen-Beleuchtung.		Botendienste in Gemeinde-Angelegenheiten.			Summa.														
Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.									Geld.		Holz.			Getreid.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.			
		Klaft. Stäm. St. Fa.	Werth		Tage.	Werth.								Tage.	Werth.				Klafter Stäm. St. Fa.	Werth		Schäff.	Werth.		Tage.	Werth.					
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		

Lit. c.

Bedürfnisse der Kirchen.

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Kirchen= Pfarr= und Meßner=Häuser.											Geräthe für die Kirchen.		Summa.	
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt= Geld= Betrag.						
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.								
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. d.

Bedürfnisse der Schulen.

Städte, Landgerichte, Herrschafts-gerichte.	Schul-Gebäude.										Schullehrer und				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.		
			Klafter, Stämme, Stangen, Wellen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Schulgehilfen.					Schulgeräthe und Apparate.		Summa.													
Getreid.			Gesammt-Geld-Betrag.				Geld,		Holz.			Getreide.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.	
Schäffel.	Werth.								Klafter, Stämme Stangen Wellen.	Werth.		Schäffl.	Werth.		Tage.	Werth			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. e. Bedürfniße des Medizinal-Wesens.

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Heb-ammen-Schüle-rinnen.		Lokal-Im-pfung.		Begräbniß-Orte.							Lei-	
					Geld.		Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.	
							Tage.	Werth.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

chenhäuser.								Summa.										
Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.	
Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen, Wellen.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. f.

Bedürfniße für den Wasser- Brücken- und Straßenbau.

Städte, Landgerichte, Herrschafts-gerichte.	Vicinal-Straßen.										Brü-				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.		
			Klafter, Stämme, Stangen, Faschienen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

cken.					Flüße.										Summa.									
Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.	
Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen, Faschineu.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	lr.		fl.	kr.		kr.	tr.	fl.	kr.

Vorläufige Anmerkung.

Die folgenden Königl. Verordnungen stehen in zunächster Beziehung mit der so eben angeführten allgemeinen Verordnung über die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniße, als daß wir sie nicht theils Auszugsweise, theils nach ihrem vollen Inhalte hiemit nacheinander einrücken sollten; zumal auch dießorts der bekannte Grundsatz seine Anwendung findet, daß man die Königl. Gesetze kennen und studiren müße, um die Wohlthaten derselben, die sie aussprechen, nach gesetzlicher Ordnung sich aneignen zu können.

Verordnung vom 1. April 1812.

(Die Concurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den ordentlichen Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Wir haben allergnädigst beschlossen und verordnen hiemit, daß nach der Analogie der Art. 15. und 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar laufenden Jahres über die Gemeinde-Umlagen, und bey den obwaltenden ganz gleichen Motiven, den verunglückten Theilnehmern der gedachten Anstalt die Befreyung von der Concurrenz zu diesen Umlagen in

eben dem Maße zu statten kommen solle, in welchem solche rücksichtlich der directen Staats-Auflagen, für jeden einzelnen Fall bewilliget wird.

Auszug

aus der Verordnung vom 23. Jäner 1811.

(Die Brandversicherungs-Ordnung betreffend.)

Art. 2. Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den Grundherrlichen Nachlässen, auch an dem zum Nachlasse geeigneten directen Auflagen drey Freyjahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglückes, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Allgemeine Verordnung.

(Die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach Unserer Verordnung vom 6. Februar 1812 sollen besondere Umlagen zu Bedürfnißen der Gemeinden nur als bloße Nachhilfe zugelässen, und mit der größten Mäßigung in Anwendung gebracht werden.

Der fortdauernde Druck der außerordentlichen Zeitverhältniße macht Uns zur Pflicht, diese auf die Schonung Unserer Unterthanen berechneten Grundsätze nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch die wohlthätigen Folgen derselben dadurch zu sichern, daß den Gemeinden andere weniger lästige Hilfsmittel an Handen gegeben, ihre Ausgaben überhaupt geordnet und beschränkt, ihnen gegen willkührliche und überspannte Steuerbeyschläge nachdrücklicher Schutz gewährt, und zugleich eine billige Mitwirkung in den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens verschafft werden.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen und verordnen:

Titel I.

Von den besondern Hilfsmitteln zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfniße.

Art. 1. In allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes soll, wo es noch nicht geschehen

ist, eine genaue Untersuchung und Prüfung derjenigen schon vorhandenen Hilfsmittel, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfniße überhaupt, oder für besondere Gattungen örtlicher Zwecke bestimmt sind, unverzüglich vorgenommen, und hiernach eine bleibende Uebersicht der ordentlichen Einnahmen hergestellt werden.

Art. 2. Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig seyn sollte, wird die Einführung eines Getreid-Aufschlages bewilliget. Derselbe wird von den Getreidarten des Korns und Weizens, welches zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfniße zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von dreyßig Kreuzern für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Besten der Gemeinde-Kassen erhoben.

Art. 3. Es wird gestattet, daß der Fleisch-Aufschlag, welcher in den Städten und Märkten bereits besteht, auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und räthlich befunden wird, ebenfalls zum Besten der Gemeinde-Kassen eingeführt werde.

Art. 4. Aus den Gefällen dieser Aufschläge, und aus den übrigen bereits bestehenden Hilfsmitteln sol-

len vor allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden bestritten, der Ueberschuß aber vorerst für Verzinsung und Abtragung der Gemeinde-Schulden, dann zur Deckung der andern außerordentlichen Bedürfniße verwendet werden.

Art. 5. Wo der Fall einer solchen Verwendung nicht eintritt, und die Gemeinden allenfalls vorziehen, den allgemeinen Beytrag zur Ausgleichung der Kriegslasten durch den Beyschlag zu den directen Staats-Auflagen aufzubringen, soll der gedachte Ueberschuß als Kapital-Vermögen behandelt, und für unvorhergesehene künftige Fälle aufbewahrt werden.

Art. 6. Es ist dem eigenen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen, ob und in wie weit sie von dem dargebotenen Mittel des Getreid- und Fleisch-Aufschlages Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfniße erforderlichen Quellen auf anderen Wegen, jedoch ohne Belastung des Steuer-Kapitals, sich zu eröffnen gedenken? Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann die Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zuläßig und mit höheren Rücksichten vereinbar sind, sicher erwarten.

Art. 7. Nicht minder wird den Gemeinden freygestellt, bey wirklicher Einführung des Getreid- und Fleisch-Aufschlages, für die Vereinnahmung und Controle der daraus hervorgehenden Renten, durch

Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte zu sorgen. Zu einiger Erleichterung wird gestattet, daß die Perzeption des Getreid-Aufschlages denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malz-Aufschlages schon aufgestellt sind, mit übertragen werde, und sie werden auf Verlangen der Gemeinden zur Uebernehmung dieses Geschäftes angewiesen werden.

Art. 8. Die Bestimmungen, welche wegen der Defraudationen des Fleisch-Aufschlages in den Verordnungen vom 31. December 1808, und vom 7. August 1813 enthalten sind, sollen auch rücksichtlich des Getreid-Aufschlages in analogische Anwendung gebracht, und die Defraudations-Strafen den Kassen der betheiligten Gemeinden zugetheilt werden.

Auszug
aus der Verordnung vom 31. Dezember 1808.

(Den Fleisch-Aufschlag betreffend.)

9. Die Aufschlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlagsgebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehnfachen Aufschlag, in dem zweyten Falle den zwanzigfachen Aufschlag, und in dritten und den nachfolgenden Fällen allezeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes.

Die Unteraufschläger, welche durch Nachläßigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten, werden das

erstemal gewarnt, und mit Verweis bestraft, und zum Ersatze des Entganges angehalten, das zweytemal aber, nebst Ersatz ohne weiters entlassen; diejenigen Unter-Aufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälles unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbey, nach Maß der Umstände, mit längerem oder kürzerem Civil-Arreste bestraft.

10. In Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus wie bey dem Malz-Aufschlags-Gefälle gehalten werden; doch wollen Wir gestatten, daß in den erstern Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bey einer weitern Entfernung von dem Amtssitze, denselben ungleich größere Kosten, als selbst der Strafbetrag ist, verursachen würde, die Oberaufschlagsämter befugt seyen, die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren, und von denselben blos diese Verantwortungs-Protokolle, nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen, zur Judicatur zu erholen.

Auszug
aus der Verordnung vom 7. August 1818.

Die Bestimmungen rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen sollen dahin modificirt werden, daß hierüber von nun an alle untern Polizey-Behörden in erster, und die General-Kreis-Kommissariate in zweyter Instanz er-

kennen, die weitern Recurse aber, wo solche ob summam oppellabilem zuläßig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreyßig Tagen, dem geheimen Rathe zur Entscheidung vorbehalten bleiben.

Uebrigens wird es bey den durch das Mandat vom 31. Dezember 1808 festgesezten Strafen, sowohl gegen die Defraudanten, als auch gegen nachläßige und untreue Einnehmer belassen.

Titel II.

Von der Regulierung und Beschreibung der Gemeinde-Ausgaben.

Art. 9. Die ständigen Ausgaben der Gemeinden zu ordentlichen Zwecken sollen eben so, wie es der Art. 1. rücksichtlich der Einnahmen verordnet, mit Strenge revidirt, und darüber ein Etat gebildet werden, dessen Ansätze sich allenthalben auf das wahre Maß wirklicher Bedürfniße, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Hilfsmittel, beschränken müßen.

Art. 10. Die Bestreitung gewöhnlicher und nöthiger Ausgaben, welche theils sich auf die genehmigten Etats gründen, theils, wie alle Ausgaben auf Unterhaltung schon bestehender Anstalten, so wie auf Reparaturen an Gebäuden, Straßen- und Wasserbauten, unvermeidlich sind, wird der Anordnung der

untern Behörden überlassen, in so ferne hiezu die ordentlichen Einkünfte der betreffenden Gemeinde zureichen.

Art. 11. Sollten aber für solche Ausgaben die Fonds mangeln, oder unzureichend seyn, so müssen dieselben, so wie alle übrigen nicht etatsmäßigen Ausgaben vorerst der Prüfung der obern Kreisbehörden unterworfen, und zur Beyschaffung der nöthigen Mittel muß die allerhöchste Bewilligung erbeten werden.

Art. 12. Zur Ergänzung der unzureichenden Mittel sind, so viel nur immer möglich, Naturalleistungen zu benützen, und Geld-Zuschüße aus den Gemeinde-Kassen nur für den äußersten Fall zu gestatten.

Art. 13. Die Forderungen für die Armenpflege insbesondere sollen dadurch vermindert werden, daß die Polizey-Behörden allenthalben die geeigneten nach den Local-Verhältnißen bemessenen Einleitungen dahin treffen, den Armen Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen.

Art. 14. Es wird untersagt, Besoldungen für Dienste auszuwerfen, welche entweder von einzelnen Gemeindegliedern, nach einer bestimmten Reihenfolge, unentgeltlich, oder gegen Einräumung besonderer Vortheile und Auszeichnungen verrichtet werden mögen, oder wofür die Belohnung von einzelnen Mitgemeinen, zu deren Vortheil sie gereichen, mit Billigkeit gefordert werden kann.

Art. 15. Neue Anschaffungen, und die Bewilligung von Gehalten und Unterstützungen, wo solche nicht umgangen werden können, sollen nur nach vorgängiger aufmerksamen Prüfung der darüber gemachten Anträge, nach Maßgabe des Zustandes der ordentlichen Gemeinde-Einkünfte, und nur in Folge allerhöchster Genehmigung statt haben.

Art. 16. Dasselbe gilt von Anträgen und Anlegung neuer Häuser, neuer Strassen- und Wasserbauten; und bey obwaltender Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens zu dem desfallsigen Aufwande, soll das Erforderniß an baarem Gelde, so ferne solches nothwendig und unverschieblich aufgebracht werden muß, durch Anleihen, gegen Zurückzahlung aus den ordentlichen Gemeinde-Einkünften in billigen Fristen gedeckt werden.

Art. 17. Die bestehenden Gemeinde-Schulden sind unverweilt einer strengen Liquidation zu unterziehen, und nach sorgfältiger Prüfung der Schuld-Titel, der gesetzlichen Beschaffenheit derselben, der wirklichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, so wie der wahren Größe derselben, die desfallsigen Haftungen der Gemeinden endlich ins Reine zu setzen. Die untern Polizey- und obern Kreis-Behörden sind für jede Nachläßigkeit hierunter eben so verantwortlich, als für den Vollzug der

über die Erforderniße einer giltigen und verbindlichen Gemeinde-Schuld bestehenden Verordnungen.

Art. 18. Eben so werden alle Beamten, welchen die Kriegs-Geschäfte in den Städten und auf dem Lande übertragen sind, für alle jene Nachtheile verantwortlich erklärt, welche den Gemeinden durch unterlassene Einsammlung der Behelfe zur Liquidation der getragenen Kriegslasten verursacht werden.

Titel III.

Von der Regulirung und Beschränkung der Gemeinde-Umlage.

Art. 10. Wenn, ungeachtet der den Gemeinden nunmehr geöffneten besondern Hilfsquellen, und ungeachtet der bezielten Verminderung der baaren Gemeinde-Ausgaben, in einzelnen Fällen dennoch die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten sollte; so dürfen solche, in so ferne sie als Beyschläge zu den direkten ordentlichen Staats-Auflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner Bedingung den sechsten Theil dieser Auflagen überschreiten.

Art. 20. Auf eben dieses Maß ist auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beschränkt, welche erforderlich ist, um die Last der verfloßenen Kriegsjahre auszugleichen; und es wird auch hier die Voraussetzung unterstellt, daß eine solche Umlage nur als Nachhilfe, wenn die Gemeinden den betreffenden Be-

trag nicht aus andern ihnen zu Gebote stehenden Mitteln leisten können oder wollen, Platz greifen dürfe.

Art. 21. Wenn der Drang des Krieges eine höhere Belegung, über das gesetzliche Maß, für den Augenblick unvermeidlich macht, so soll der Mehrbetrag immer nur als Vorschuß betrachtet werden, welcher durch die allgemeine Ausgleichung vergütet werden muß.

Art. 22. Im Falle, daß der Beyschlag auf eine Gattung der verschiedenen Steuern höher, als zum sechsten Theile berechnet werden wollte, soll diese Höherung bey dem Zuschlag auf die übrigen Steuer-Gattungen in Abrechnung kommen, sonach bey diesen der Beyschlag niedriger, als auf den sechsten Theil gesezt werden, oder gar unterbleiben.

Art. 23. Alle Beyschläge zu ordentlichen Staats-Auflagen sobald sie einen aliquoten Theil dieser Auflagen ausmachen, sind nicht nach ihrem Soll-Ertrage, sondern nach ihrem wirklichen Ertrage, somit nach Abrechnung der Nachlässe und Freyjahre zu berechnen und zu erheben; und die Steuer-Beyschläge insbesondere sind nicht auf das Steuer-Kapital oder einzelne Simplen, sondern auf den Gesammtbetrag aller in einem Jahre ausgeschriebenen Simplen zu legen.

Art. 24. Natural-Umlagen, welche in Abgaben von Getreid, Holz oder andern Producten bestehen,

werden in das gesetzliche Sechstheil, nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet.

Art. 25. Dagegen soll, was die Natural-Leistungen an Hand- und Spannfrohnen betrifft, von der Einrechnung in das vorgeschriebene Sechstheil Umgang genommen werden, jedoch das Maximum dieser Leistungen zu ordentlichen Zwecken im Allgemeinen auf fünf Tage im Jahre für die Handfröhner, und für die Verpflichteten zum Spanndienst auf drey Ta[illegible] von jedem Paar Zugpferde, so wie auf zwey Tage von jedem Paar Zugochsen festgesezt seyn.

Art. 26. Die Verordnung vom 16. August 1810,*) die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betreffend, wird erneuert*) mit dem Anhange, daß außer den als ständig genehmigten Abgaben zu den Gemeinde-Kassen, durchaus keine direkte oder indirekte Umlage an Geld und Naturalien unter irgend einem Vorwande statt finden dürfe, welche nicht die allerhöchste spezielle Genehmigung erhalten hat, und durch das Regierungsblatt ausgeschrieben ist; und daß Beamte, welche dagegen handeln, nicht nur mit der durch die angeführte Verordnung festgesezten Disciplinar-Strafe, sondern auch nach Umständen mit jenen Strafen belegt werden sollen, welche das Strafgesetzbuch gegen Verletzungen der Amtspflichten und gegen Mißbrauch oder unbefugte Anmaßung der Amts-Gewalt bestimmt.

---

*) Sieh unten den Auszug, Seite 112.

Auszug
aus der Verordnung vom 16. August 1810.

(Die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betreffend.)

Um aber für die Zukunft Uebergriffe zu vermeiden, und zugleich Unsere Unterthanen in den Stand zu sezen, zu beurtheilen, ob Unsere Beamte zur Einforderung einer extra Umlage befugt seyen, oder nicht, verordnen Wir wie folgt:

1) Vom heutigen Tage anfangend ist keine Ausschreibung einer außerordentlichen Geld-Umlage, sie sey zur Bezahlung von Kriegs-Auslagen, oder der aus dem Kommunal-Vermögen zu bestreitenden Kosten der bestehenden Sicherheits-, Armen- so andere Anstalten bestimmt, gültig, wenn sie sich nicht auf Unsere spezielle allerhöchste Bewilligung gründet, und diese Unsere Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht ist.

2) Eben dieses versteht sich von der Ablösung ausgeschriebener Natural-Konkurrenzen in Geld, welche Natural-Konkurrenzen übrigens von den Landgerichten nie ohne Bewilligung der vorgesezten Kreis-Commissariate verfügt, und von diesen, sobald sie von geringerem Belange sind, Uns mit Bemerkung der Veranlassung und des Grundes der ertheilten Bewilligung angezeigt, — sobald ihr Betrag aber den Werth über 500 fl. übersteigt, eben so wenig ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung bewilliget werden dürfen.

3) Alle Lieferungs- und Anlehens-Kontracte, welche von Gemeinde-Vorstehern, von Unseren Beamten und Unterbehörden unter dem Vorwande dringender Kriegs- und Gemeinde-Bedürfniße abgeschlossen werden, ohne daß solche hiezu von Uns besonders authorisirt sind, erklären Wir hiemit in Beziehung auf das Vermögen der Gemeinden und Konkurrenten für unverbindlich, und werden die hieraus entstehenden Ansprüche lediglich denjenigen zur Last legen, welche unbefugt Contracte abgeschlossen, und Schulden kontrahirt haben.

4) Jede Konkurrenz-Ausschreibung ohne Unsere Bewilligung, es mag hierauf wirklich etwas erhoben seyn, oder nicht, soll mit einer unerläßlichen Strafe von fünfzig Dukaten geahndet werden; und wenn eine wirkliche Gelderhebung statt gefunden hat, soll der doppelte Ersatz an die Unterthanen aus dem Vermögen des Beamten, der hiedurch diese Unsere Verordnung übertreten hat, geleistet werden, ohne Rücksicht, ob eine, und welche Verwendung der erhobenen Gelder vorher gegangen ist. Wir werden die Strenge dieser Strafen um so weniger mildern, und auf die gewöhnlichen Entschuldigungen mit der Dringenheit der Auslagen um so weniger Rücksicht nehmen, als es die Pflicht Unserer Unterbehörden ist, die Communal- und Kriegs-Geldbedürfniße zeitig anzuzeigen, und wegen deren Befriedigung Unsere allerhöchste Entschließung zu erholen; für den äußersten Fall aber, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ihnen bekannt ist,

daß Wir lieber die beträchtlichsten Vorschüsse aus Unserem Finanz-Vermögen leisten lassen, als Unsere Unterthanen der wirklichen Besteuerung Unserer Beamten Preis geben.

Titel IV.

Von der Mitwirkung der Gemeinden in den Angelegenheiten ihres Vermögens.

Art. 27. Den Gemeinden soll die Verwaltung ihres Vermögens unter denjenigen Bestimmungen überlassen werden, welche bey der Revision der Edikte über das Gemeindewesen näher werden festgesezt werden. *)

Art. 28. Vorläufig, und sogleich nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung, treten die Gemeinden in diejenigen Befugniße ein, welche ihnen die Art. 6. und 7. in Ansehung der Ausmittelung der benöthigten Fonds, und in Ansehung der Erhebung der bewilligten Aufschläge eingeräumt sind.

Art. 29. Nebstdem werden die Gemeinden sogleich berechtiget:

a) die in den Art. 1. und 9. benannten Etats ihrer ordentlichen Einnahmen und Ausgaben selbst herzustellen;

b) zu verlangen, daß sie über den Bestand ihrer Schulden, und die Art ihrer Tilgung, so wie

*) Siehe Handbuch II. Theil Seite 311.

c) über neue Ausgaben und Gemeinde-Auflagen und Umlagen, mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen vernommen werden; und endlich

d) die Perception und Verrechnung ihrer Einkünfte nach den genehmigten Bestimmungen des Etats, oder nach speziellen höhern Anweisungen unmittelbar selbst zu besorgen.

Art. 30. Diese Befugniße werden im Namen der Gemeinden vor der Hand, bis die von Uns bereits angeordnete Reorganisation der Magistrate erfolgt seyn wird, und zwar in Städten und Märkten durch die bestehenden Munizipalräthe, auf dem Lande aber durch einen gewählten Ausschuß, welcher jedem Ortsvorsteher beygegeben wird, ausgeübt.

Art. 31. Wo eigene Kommunal-Administrationen bestehen, treten solche einsweilen in den Munizipalrath, Magistrat oder Ausschuß als Mitglieder ein, welchen sie alle Aufklärung und Behelfe mitzutheilen schuldig sind, und für welchen sie die Geschäfte der Vereinnahmung und Verrechnung führen.

Art. 32. In Ermangelung eigener Kommunal-Administratoren stellen die Gemeinden selbst entweder für immer, oder für einzelne Fälle ihre Einnehmer und Verrechner auf.

Art. 33. Wenn mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu konkuriren haben; so be-

nennen sie aus ihrer Mitte ein oder einige Individuen, welche die Quoten der einzelnen Gemeinden vereinnahmen, nach der Bestimmung verwenden, und verrechnen.

Art. 34. Den Landgerichten und sonstigen untern Polizey-Behörden soll auf keinen Fall gestattet seyn, die Beyträge der Gemeinden an sich zu ziehen, und für Gemeindezwecke eine Kasse zu halten; — jedoch sind sie berechtigt und verpflichtet,

a) gegen Willkühr, Nachläßigkeit und Unterschleife der Munizipal-Räthe, Magistrate, Ausschüsse, Einnehmer und Verrechner zu wachen;

b) darauf zu sehen und zu halten, daß die Abgaben und Beyträge der Gemeinden richtig verwendet, und

c) daß zu gehöriger Zeit ordentliche Rechnung gelegt werde, worüber ihnen die erste Revision zukommt.

Art. 35. Denselben Behörden bleibt übrigens die Befugniß zur Erreichung solcher Zwecke, welche entweder durch die ordentlichen Etats, oder durch erforderliche höhere Sanktion genehmiget sind, die Munizipal-Räthe, Magistrate und Ausschüsse aufzufordern, daß die Beyträge und Zahlungen aus den Gemeinde-Kassen in vorgeschriebener Art und in festgesetzem Maße geleistet werden.

Art. 36. Die Rent= und sonstigen Finanz=Beamten, welche in dem Falle sind, neben und mit den Staats=Auflagen auch besondere Beyträge zu Gemeinde=Bedürfnißen zu erheben, werden angewiesen, diese Beyträge nicht in ihren Kassen zurück zu halten, sondern ohne weiters an die Kommunal=Kassen auszuliefern.

Wir wollen, daß diese Unsere Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde, und befehlen Unsern General= Kreis= und Lokal=Kommissariaten, zum Vollzuge derselben, nach den besondern instruktiven Weisungen, welche sie hierüber von Unserm Ministerium des Innern erhalten werden, die zweckmäßigen Einleitungen zu treffen.

München den 12. May 1815.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
F. v. Kobell.

Verordnung.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

Wir haben auf mehrere ausführliche Vorträge, welche Uns über die künftige zweckmäßigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens erstattet worden sind, nach Vernehmung Unseres vormaligen geheimen Rathes, wie auch Unseres nunmehrigen Staatsrathes beschlossen, und beschließen hiedurch wie folgt:

I. In den Städten und größeren Märkten sollen die Magistrate, deren Formation und Kompetenz in dem kürzesten Zeitraume bestimmt werden wird, bis zum 1. Oktober d. J. wieder hergestellt, und dieselben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des Kommunal-Vermögens dieser Städte und Märkte wieder eingesezt werden, bey welcher sowohl den Munizipal-Gemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden werden wird.

II. In den Munizipal-Gemeinden, welche zur Aufstellung der Magistrate wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältniße sich nicht eignen werden, soll die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens nach den für die Rural-Gemeinden dießfalls ertheilten Bestimmungen eingerichtet werden.

III. Die Rural-Gemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres Kommunal-Vermögens bereits überlassen ist, sollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Kultus, der Schule nnd der Wohlthätigkeit eingesezt, und es soll zu diesem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zusammengesezte Lokal-Verwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungs-Geschäft und die Kasse unter der Aufsicht und Leitung der Polizey-Behörden des offenen Landes selbst führen, und ihre Rechenschaft bey diesen Behörden ablegen wird.

Eine besondere Verordnung über die künftige Verfassung der Rural-Gemeinden*) wird auch die Formation, die Kompetenz und den Geschäftsgang dieser Lokal-Verwaltungen bezeichnen.

IV. Da jedoch die bisherige Konsolidirung in der Verwaltung, besonders jene des Vermögens der Stif-

*) Siehe unten Regulativ zur Geschäftsführung der Rural-Gemeinden.

tungen des Kultus in den Rural-Gemeinden der ältern Landestheile, eine strenge Lokalisirung am 1. Oktober 1817. noch nicht überall gestatten dürfte, und der Uebergang der Verwaltungs-Geschäfte auf die zahlreichen Orts-Gemeinden vorzüglich aus Rücksichten auf die Komptabilität nur allmählig eintreten kann, so erlassen Wir hierüber nachstehende besondere Verfügungen:

1) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Rural-Gemeinden der Landgerichts-Bezirke soll vorerst auf die Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte übergehen, und von diesen das Verwaltungs-, Kasse- und Rechnungs-Geschäft geführt werden.

2) Die Kompetenz der Landgerichte in der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens soll diejenigen Verbindlichkeiten und Befugniße umfassen, unter welchen dieses Vermögen bisher den allgemeinen Stiftungs-Administrationen nach der Instruktion vom 1. Oktober 1807. anvertraut war.

Wir wollen und gestatten jedoch, daß diese Kompetenz bey Darleihen zur schleunigen Unterstützung beschädigter Unterthanen, bey Zehent-Verpachtungen, bey gewöhnlichen und unvermeidlichen Reparationen der Stiftungs-Gebäude und bey dem Ankaufe von Paramenten, Kirchen-Zierden und Mobilien erweitert, und das Ver-

waltungs-Geschäft für die Landgerichte möglichst erleichtert werde.

3) Die Herrschafts- und Ortsgerichte übernehmen, zur bisherigen Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den vorigen Patrimonialgerichts-Bezirken, auch die Verwaltung des Vermögens derjenigen Stiftungen, welche einem Orte und einer Rural-Gemeinde dieser erweiterten oder neu gebildeten Gerichts-Bezirke angehören, bisher aber den allgemeinen Stiftungs-Administrationen zugewiesen waren.

4) Die Rural-Gemeinden und die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesezt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bey der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben, durchaus nicht veräußert werden dürfe, auch, daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte gewährt, und die Jahres-Rechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bey der vorgesezten Kuratel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

Diese besondern Verfügungen müssen längstens bis zum 1. Oktober d. J. in Vollzug gesezt seyn.

V. Die Stiftungs-Kuratelen der Kreise werden ermächtiget, zur gänzlichen Uebertragung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens an die Rural-Gemeinden ohne weitere Anfrage in dem Zeitpunkte zu schreiten, an welchem die Lokal-Verwaltungen konstituirt, die Ausscheidung des Vermögens, der Renten und Lasten einzelner Orts-Stiftungen, und die Trennung der Vermögens-Dokumente gründlich vorbereitet, die Perception der Renten erleichtert, und überhaupt die wesentlichen Hinderniße entfernt seyn werden, welche in der Exekution des vorstehenden III. Artikels zur Zeit obwalten können.

VI. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. October 1807 wieder hergestellt werden, in soferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungs-Urkunden reklamirt werden sollte. Tritt eine zuläßige Reklamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

VII. Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Kathegorie von Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der Studien-Anstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungs-Institute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, der Priester-Seminarien u. d. gl.

soll die vor dem 1. Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeygeführt, oder, wenn Hinderniße dagegen obwalten, eine andere zweckmäßige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden.

VIII. Die Kuratel über das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen soll von den General-Kreis-Kommissariaten ferner ausgeübt, und die Kompetenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäftskreis Unseres Staats-Ministeriums des Innern gehörigen Funktionen der obersten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung, auf die Bescheidung der Rekurse gegen die Beschlüsse der äußeren Kuratelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Kommunen bey Unseren Staats-Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die

Cognition des Verwaltungs = Zustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite der äußeren Kuratelen zurückgebracht werden können.

IX. Die Stiftungen der Munizipal = und Rural=Gemeinden sollen in ihren Rechts = Angelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kron = Fiskale, sondern unter analoger Anwendung des XI. Art. der Verordnung über das Stiftungs=Fiskalat vom 6. Dezember 1808 gleich den Stiftungen in den Herrschafts= und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechts=Anwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Kuratelen in Rechts = Angelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Konsense zum Streit zurückzuführen.

X. Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Rural=Gemeinden sind auf mäßige Funktionsgehälter für die Verwalter, und in den Munizipal = Gemeinden auf mäßige Beyträge in die Kommunal = Kassen zu beschränken, und außer den Gehältern für die besondern Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits = und Erziehungs = Institute, soll das Stiftungs=Vermögen mit Standes = oder Quiescenz = Gehältern, Pensionen und Alimentationen der künftigen äußeren Verwalter und ihrer Hinterlassenen nicht mehr belästiget werden.

Die Kosten des Dienstes der obersten Stiftungs= und Kommunal = Kuratel werden Wir künftig auf den

Etat Unseres Staats-Ministeriums des Innern, und hienach auf die Central-Staats-Kasse überweisen, und wegen der Kosten des Dienstes der äußern Kuratelen das Geeignete verfügen.

XI. Die bey der Central-Stiftungs-Kasse hinterliegenden Reserve-Fonds der Stiftungen sollen aufgelöset, und den äußeren Stiftungs-Kassen diejenigen Kapitalien, welche bey der erwähnten Central-Kasse assekurirt worden sind, mittels Kasse-Effekten zurückgestellt, sofort die ausgestellten Assekurationen dafür eingezogen werden.

Die Central-Stiftungs-Kasse soll zugleich ihres bisherigen Geschäftes der Perception von Kapitals-Zinsen auf Rechnung der äußern Stiftungs-Kassen überhaupt enthoben, und auf die Perception der Konkurrenzen zum Behufe der Zahlung der seit dem ersten Oktober 1807 centralisirten Quiescenzgehälter, Pensionen, und Alimentationen, bis zu einer angemessenen Ueberweisung derselben auf die äußeren Kassen, beschränkt werden.

XII. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen müssen die unterm 1. Oktober 1807 konstituirten allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, und die besondern Kommunal-Administrationen ihr Verwaltungs- und Kasse-Geschäft am 1. Oktober 1817 geschlossen haben, und unter der Verbindlichkeit einer geordneten Amts-Extradition, welche

auf einem genauen Ausweise des Vermögens, der Renten, Aktiv-Ausstände, Lasten, Schulden, Zahlungs-Retardaten und des Kasse-Bestandes beruhen muß, und unter der Verbindlichkeit einer vollständigen Rechnungs-Ablage von ihren bisherigen Stellen abgetreten seyn.

Wir wollen jedoch aus Rücksichten für das betheiligte Vermögen und für das außer Function tretende Personal, daß diejenigen Administratoren, welche sich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geschäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Extradition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bey den aufzustellenden Magistraten, bey den Wohlthätigkeits-Instituten der größern Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemessen reaktivirt, und daß die Amtsdiener der Administrationen für die untergeordneten Dienste der Munizipal-Gemeinden verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unser Staats-Ministerium des Innern beauftragt ist, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.

Egid von Kobell,

General-Sekretär des königl. Staatsraths.

Verordnung.

(Die Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zum Behufe des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung, in Betreff der künftigen Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 6. März l. J. wird nunmehr über die Extradition dieses Vermögens hiedurch beschlossen, wie folgt:

I. Die königl. allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, dann die besondern Kommunal-Administrationen in den Städten und Märkten sollen unverzüglich aufgefordert werden, sich zur Amts-Extradition vorzubereiten.

II. Die Vorarbeiten zur Extradition des Stiftungs-Vermögens bestehen in der Fertigung von

1) Vermögens-Ausweisen,
2) Renten- und Lasten-Etats, und
3) Kasse-Berechnungen.

Die Vermögens-Ausweise müssen für eine jede Stiftung darstellen:

a) Die Größe der Aktiv-Kapitalien, unter der Angabe der Schuldner, der Zeit der Obligationen, des Zinsenfußes, des einjährigen Zinsenbetrages und der rückstehenden Zinse.

b) Die Realitäten und derselben Steuer-Kapital als die Bezeichnung ihres Werthes, mit einer summarischen Beschreibung ihrer Bestandtheile, wo möglich mit der Angabe ihres Flächen-Inhaltes, und wenn sie nicht in der Selbstregie benützt werden, sondern verpachtet sind, mit der Bezeichnung der Pächter, des Pachts-Kontractes, des jährlichen Pachtschillings, und des Rückstandes hievon.

c) Die Kaufschillingsfristen von veräußerten Realitäten, unter der Angabe der Verfallzeit der Fristen, und des Rückstandes theils an Zinsen, theils an Fristen.

d) Die nutzbaren Rechte aus dem getheilten und ungetheilten Eigenthume, als:

die Stiften, Gilten, Küchendienste, Scharwerkgelder, Laudemien, Leibgelder, Erbzinse, Mayerschafts-Fristen, die Bezüge aus noch bestehenden, oder schon verwandelten Lehen, die Zehente, die Bodenzinse, die Grundzinse, die Vogteygülten u. d. gl.,

und zwar in der Form, daß die rentenpflichtigen Objecte, und deren Besizer, die Größen

der

der Reichnuße, und die Rückstände hievon deutlich erscheinen.

Die Bestimmung des Weethes dieser nutzbaren Rechte nach dem Steuer-Kapital kann zur Vermeidung der Partial-Anschläge bey der Summe der Renten angefügt werden.

e) Die Gewerbe, Jagden, und Fischereyen, mit der Bezeichnung ihres Werthes im Steuer-Kapital.

f) Die Aktiv-Verschüsse.

g) Die Haftungen voriger Verwalter.

h) Die ältern Aktiv-Ausstände, welche in die Verzeichniße der Kapitalien, Realitäten und nutzbaren Rechte nicht wohl eingestellt werden können, und worüber nach der Reglementar-Verfügung vom 7. August 1811 besondere Kataster angefertiget worden sind.

i) Und die Passiv-Kapitalien, Passiv-Vorschüsse, und Zahlungs-Retardaten.

Die Etats müssen für eine jede Stiftung nachweisen:

a) die summarischen Beträge der ständigen und unständigen Renten, welche aus dem Vermögen selbst hervorgehen, unter ihren verschiedenen Titeln.

b) Die Partial-Beträge der Renten, welche ohne dem Bestande eines Kapital- oder Grund-

vermögens an die Stiftungs-Kassen entrichtet werden müßen; hieher gehören z. B. die Sustentations-Beyträge von öffentlichen Kassen, Privaten und Körperschaften.

c) Und die Patrial-Beträge der ständigen und unständigen Lasten des Zweckes, des Vermögens und des Dienstes.

Hiebey wird den General-Kommissariaten die Bemerkung nicht entgehen, daß nicht die Fertigung eines Jahres-Etats, sondern die Fertigung eines Fundirungs-Etats, dessen Eigenheiten im II. Abschnitt I. Kapitel 6 §. der einschlägigen Instruction vom 1. Oktober 1807. Regierungsblatt 1808 Seite 300—301 bezeichnet sind, hiedurch beabsichtet werde, und daß die Materialien hiezu, besonders die Durchschnitts-Berechnungen der in ihren Größen oder in ihrem Anfalle unständigen Renten und Lasten, aus den Recherschen vom 1. März 1809 und 30. September 1811 und aus den Steuer-Faßionen entnommen werden können. Die Kassa-Berechnungen müßen denjenigen Bestand im Gelde ausweisen, welcher sich am Tage der Extradition in des Kasse der austretenden Administrators befinden soll, und in der erforderlichen Ausscheidung der Baarschaften für die Stiftungen der Städte, Märkte, der Land-, Herrschafts- und Orts-gerichte, dann für die Privat- und Familien-Stiftungen u. s. f. ausgeliefert werden muß.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien, und besonders über das im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres perzipirte Getreid muß eine besondere, jedoch nur summarische Berechnung gestellt, und der allenfalls noch bestehende Vorrath gehörig extradirt werden.

III. Die bezeichneten Ausweise, Etats- und Kasse-Berechnungen, aus welchen die Größe des extradirten Vermögens, des Ertrages, der Lasten, der Vorräthe, Ausstände und Schulden hervorgehen muß, sind bey dem Rechnungs-Rückstande des austretenden Administrators, und wenn dieser Rückstand zur gehörigen Zeit nicht sollte beseitiget werden können, zugleich die nächsten Anhaltspunkte für die erste Rechnung des eintretenden Verwalters und für ihre Revision. Es soll daher der Fertigung dieser Extraditions-Vorarbeiten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und wenn Anstände dagegen erhoben werden, von Seite der General-Kommissariate geeignet eingeschritten werden.

IV. Die förmliche Liquidation der Aktiv-Ausstände, für deren Angabe die austretenden Administratoren zu haften verbunden sind, kann um so mehr unterbleiben, als sich gleich bey der ersten Perzeption der laufenden Renten und der Ausstände zeigen muß, ob die überwiesenen Aktiv-Ausstände liquid seyen, oder nicht.

In dem Falle der Illiquidät eines Ausstandes soll gegen den ausgetretenen Administrator nach Vorschrift der einschlägigen Reglementar-Verfügung vom 7. August 1811 sogleich verfahren werden.

V. Die Vorbereitungs-Arbeiten zur Extradition des Stiftungs-Vermögens sind in der Ordnung zu fertigen, daß die Ausantwortung von Seite der allgemeinen Administrationen,

1) zuerst an die Herrschafts- und Ortsgerichte,
2) hierauf an die Landgerichte, oder nach Umständen sogleich an die Lokal-Verwaltungen der Rural-Gemeinden,
3) alsdann an die Magistrate der Städte und Märkte,
4) und endlich an die Private, Familien und andere Stiftungs-Verwaltungen verfügt und vollzogen werden könne.

Die Extradition von Seite der besondern Stiftungs-Administrationen in den Städten München, Augsburg, Nürnberg und Bamberg soll mit dem Eintritt der Magistrate dieser Städte unfehlbar erfolgen.

Die Extradition an die Herrschafts-, Orts- und Landgerichte soll mit dem 1. August l. J. ohne einem weitern Verzuge beginnen, zu welchem Ende die Renten-Perzeption mit dem Termine 1. April l. J. genau eingehalten und ernstlich verfolgt, hierauf

die Leistung aller liquiden Ausgaben für das Etatsjahr $18\frac{16}{17}$ besorgt, und der Kasse-Abschluß mit dem 1. August l. J. bewerkstelliget werden muß.

Dabey versteht es sich von selbst, daß die Extradition des Stiftungs-Vermögens auch vor dem 1. August l. J. vollzogen werden könne, wenn dieselbe gehörig vorbereitet ist, und die Stückrechnungen vermieden sind.

VI. Für die Extradition des Kommunal-Vermögens an die Magistrate der Städte und Märkte sind die vorstehenden Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen.

VII. Zur Erleichterung der Extraditions-Vorarbeiten wird zwar zugegeben, daß statt der Anfertigung neuer Vermögens-Ausweise auch berichtigte ältere Verzeichniße der Aktiv-Kapitalien, Realitäten-Beschreibungen, Perceptions-Register, Steuer-Fassionen u. d. gl. in den erfoderlichen Abtheilungen übergeben, und hierüber nur summarische Konspekte gebildet werden; es soll aber hiebey der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß die Masse des extradirten Vermögens mit der Rente, und den Lasten immer genau erscheinen müsse.

VIII. Um einerseits dem Akte der Extradition die erforderliche Legalität zu verschaffen, und andrerseits die Vorarbeiten sowohl als die wirkliche Extradition zu beschleunigen, sollen besondere Kommissarien

zur Extradition des Stiftungs-Vermögens abgeordnet, und hiezu für die Stiftungs-Administrationen in den Kreis-Hauptstädten die Administrations-Räthe, für die übrigen Stiftungs-Administrationen aber theils die Rechnungs-Kommissarien der Kuratelen, theils qualifizirte Quieszenten verwendet werden.

Die Extradition des Kommunal-Vermögens bleibt denjenigen Kommissarien vorbehalten, welche mit der Einsetzung der Magistrate werden beauftragt werden.

Als Kommissions-Aktuarien sind die fähigsten Schreiber der Stiftungs-Administrationen beyzuziehen, den Kommissarien selbst aber neben den regulativsmäßigen Gefährtgeldern keine höhere als die im allerhöchsten Rescripte vom 30. October 1810. ausgesezten Diäten zu 7 Gulden für einen Rath, und zu 5 Gulden für einen Rechnungs-Kommissär zu gestatten.

IX. Die General-Kreis-Kommissariate haben vom 1. Mai l. J. angefangen summarische Anzeigen über den Stand der Extraditions-Vorarbeiten von 8 zu 8 Tagen einzufodern, und darnach zu bemessen, in welchem Zeitpunkte die Extraditions-Kommissarien entweder zur Mitfertigung und Berichtigung dieser Vorarbeiten, oder zum Akt der Extradition selbst abgehen sollen.

X. Ein Rückstand in der Rechnungs-Ablage darf als Entschuldigung eines Rückstandes in der Fertigung

der Extraditions-Vorarbeiten durchaus nicht angenommen werden, sondern die General-Kreis-Kommissariate werden hiedurch beauftragt, im dem Falle, daß ein Administrator in der Leistung dieser Vorarbeiten sich säumig zeigen würde, sogleich einen Exekutions-Kommissär auf Kosten des Beamten abzuordnen.

XI. Die Extradition selbst muß am Sitze der aufzulösenden Administration vollzogen werden, und dahin haben sich die eintretenden Verwalter zur Uebernahme der Vermögens-Ausweise, der Etats, der Kasse-Berechnungen, Baarschaften, Dokumente, Akten, und Rechnungen zu begeben, wobey zwar den königlichen Landrichtern die regulativsmäßigen Diäten, jedoch ohne Gefährtgeldern aus den Kassen der übernommenen Stiftungen zu bewilligen, den übrigen angehenden Verwaltern aber nur die Kosten der Transportirung von Akten und Rechnungen zu vergüten sind.

XII. Dokumente, Akten und Rechnungen, welche wegen der bestandenen Konsolidirung in der Verwaltung nach den Antheilen der verschiedenen Orts-Stiftungen zur Zeit nicht getrennt werden können, sind für den gemeinschaftlichen Gebrauch bey den treffenden Landgerichten zu hinterlegen, und aufzubewahren.

XIII. Die Kommissarien haben nach vollendeter Extradition summarische Konspecte über das an die eintretenden Verwaltungen ausgeantwortete Vermö-

gen, Renten, Lasten, Vorräthe, Ausstände und Schulden bey den General-Kreis-Kommissariaten einzureichen; aus diesen soll ein General-Konspect gebildet, und dem Staatsministerium des Innern vorgelegt werden.

XIV. Da die Stationen der Administrations-Distrikte Vorchheim, Eichstädt, Höchstädt, Aichach, Füssen und Kamm, in Folge der am 1. April l. J. zu vollziehenden Kreis-Eintheilung, unter verschiedene General-Kommissariate zu stehen kommen, so wird festgesezt, daß dasjenige General-Kommissariat, in dessen Kreise sich der Sitz einer der bezeichneten Administrationen nach dem 1. April l. J. befinden wird, den Extraditions-Kommissär dahin abordnen, und dieser die Extradition für die Stiftungen aller Stationen desselben Distriktes besorgen, die Kommissionsakten hingegen nach Stationen zu söndern, und diese den treffenden General-Kommissariaten übergeben solle.

XV. Die Prüfung und Bescheidung der Extraditions-Akten, dann die Assignation der Kommissions-Kosten wird den General-Kommissariaten überlassen.

München den 15. März 1817.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl,

Graf von Thürheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Folgende allgemeine Verordnungen sind in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 15. Jäuner 1820 der genauern Vollziehung wegen, auf's Neue in allen Gemeinden und Amtsbezirken zu verkünden.

Amtlicher Artikel.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Vorsichts-Maßregeln gegen Feuers-Gefahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Land- und Herrschafts-Gerichte des Isarkreises werden, auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 15. Jänner l. J., aufgefordert, der genauen Vollziehung der allgemeinen Feuer-Ordnung, vom 30. März 1791, und besonders der, zur Verhütung von Feuers-Gefahren, in den §§. 23 — 26 derselben gegebenen Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und zu diesem Ende die eben erwähnten Vorschriften aufs Neue in allen Gemeinden ihres Amtsbezirkes verkünden zu lassen; entdeckte Contraventionen aber mit den gesetzlichen Strafen ohne Nachsicht zu ahnden.

München am 18. Jänner 1820.

Königl. - Baier. Regierung des Isarkreises.
Kammer des Innern.

v. Widder, Präsident.
v. Hofstetten, Direktor.
v. Weckbecker, Reggs. Accessist.

Allgemeine Feuerordnung.

München, den 30. März 1791.

Jedermann ist es bekannt, wie viele schreckliche Feuersbrünste seit etlichen Jahren in Baiern ausgebrochen, und in welch tiefes Elend die hierdurch verunglückten Haus-Familien gestürzt worden sind. — Nicht nur bitterste Armuth war für selbe die traurige Folge dieser Unglücksfälle, sondern das Churfürstl. höchste Aerarium selbst mußte mit immerwährenden Nachlaß-Bewilligungen an den gewöhnlichen Staats-Erträgnißen wichtigen Schaden leiden. — Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die meisten dieser verderblichen Feuersbrünste theils sträfliche Nachläßigkeit der Haus-Besitzer, theils Mangel in nothwendiger Polizey-Aufsicht zum Grunde hatten: so fanden Se. Churfürstl. Durchlaucht sich gnädigst bewogen, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung für sämmtliche Städte und Märkte, dann auch für die übrigen Dorfschaften im Lande, soweit selbe daselbst anwendbar gemacht werden kann, von Höchstdero obern Landesregierung entwerfen, und nach vorläufiger Verneh-

mung gemeiner Landschaft zu Jedermanns gehorsamster Befolgung kund machen zu lassen. — Diese Ordnung wird in sechs Abschnitte eingetheilt, nämlich: I. Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuers-Brünste verhindert werden kann. II. Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt werden soll? III. Wie die Feuers-Brunst mittels Löschgeräthen, Arbeiten und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge? IV. Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe? V. Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll. VI. Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landes-Verordnung, dann von der Strafe der Uebertreter derselben.

I. Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuers-Brünste verhindert werden kann.

§. 1. Bey Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten hat die Orts-Obrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammengesezt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gassen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Straßenweite bey entstehendem Feuer mit den nothwendi-

gen Hülfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

§. 2. In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich nebeneinander, sondern mit Belassung eines Zwischenraums von wenigst 30 Schuhen, (Falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände zumal bey Brandstätten dagegen obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Haus auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

§. 3. Alle Baumeister von Maurern und Zimmerleuten müßen künftig bey ihrer Orts-Obrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bey Vermeidung schwerster Geld- auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibes- und Schandstrafen, dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemal unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen.

In Städten und Märkten aber sind sie schuldig neben den Hauseigenthümern der Polizey-Obrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes vorzulegen, und dessel-

den Genehmigung mit Zuziehung der Adjazenten und unpartheyischen Werkleute, so wie es die Vorbeugung aller Feuersgefahren betrifft, zu erwarten.

§. 4. Niemand soll sich ferner unterstehen auf dem Lande, noch weit weniger aber in Städten und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte, oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverboth sogleich wieder einreißen zu lassen.

§. 5. Die Häuser, Städel, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städten und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Stroh oder andern feuerfangenden Materialien gedeckt, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedachet werden; zu dem Ende die Polizey-Obrigkeiten Sorge zu tragen haben, damit den Bürgern und Unterthanen die benöthigten, wohl haltbaren ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bey den immer in genugsamer Anzahl an verschiedenen

Orten, besonders in Städten und Märkten fleißig zu unterhalten kommenden dermal berechtigten, oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf, oder Steinkohlen Ziegel gebrannt werden können, mit vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegel-Städeln in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. — An den mit Ziegeltaschen, oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannte Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu dulden, weil die Erfahrung leider! bewiesen hat, daß bey entstandenen Feuersbrünsten eben diese Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, unerachtet der vorhandenen Feuermauern, befördert, und schnell mitgetheilt haben.

§. 6. Den Zimmermeistern ist anzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchem Alaun aufgelöset worden, zu überstreichen, damit selbes nicht so leicht Feuer fangen könne.

Die Polizey-Obrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne, oder kupferne zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden möchten, da bevorab hierdurch auch vieles Bauholz erspart wird.

§. 7. Bey dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweyer Häuser aneinander berühren können. Sie müßen durch eine Mauer wenigstens von einem halben Schuhe in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

§. 8. Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und so viel möglich mit Gewölbern, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend eingelegtem Urbau dergestalten von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann. Auch sind, soviel möglich, steinerne, untenher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und bloß mit Brettern überlegte Stiegen, und für die Behältniße des Brennholzes und anderer feuerfangenden Materialien, in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

§. 9. Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derley Feuermauer von dem nächst anstoßenden Gebäude abgeschnitten seyn.

§. 10. Weder in Städten, noch in Märkten, oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz, oder Brettern künftig zu gestatten, sondern dieselbe nach

und nach abzureißen. — Alle Kamine ohne Ausnahme müßen wohl feuerfest und dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit seyn, damit man selbe füglich und leicht ausschliefen, und abkehren kann. Daher auch die Rohre und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, soviel möglich, gänzlich abzuthun sind, oder wenigstens die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß selbe alle acht Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer, und Rußkratzer sehr fleißig und behutsam von dem in selber gesammelten Ruß und anklebenden sehr gefährlichen Pech genauest ausgepuzt, und dergestalten sorgfältigst gereiniget werden mögen, damit sich selbe nicht entzünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptkamin mittheilen können, wie denn auch in Städten und Märkten die eiserne Rohre auf die Gasse hinaus zur Sicherheit und Reinlichkeit der Häuser und der öffentlichen Passage künftig mit aller Strenge abgestellt werden sollen.

§. 11. Jeder Rauchfang soll wenigstens 2 bis 3 Schuh hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen seyn, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann.

§. 12.

§. 12. Niemals ist zu gestatten, hölzerne Balken, Stangen, Bretter, oder dergleichen Holzwerk, unter was immer für einen Vorwand, in die Kamine einzumauern, oder mit dergleichen feuerfangenden Materialien durch selbe einen Durchzug zu führen. Vielmehr sollen die dermal vorhandene Hölzer, besonders bey den liegenden Kaminen, sogleich herausgerissen, abgeändert, die Balken abgeschnitten, und die Löcher daran nicht bloß mit Laim- oder Kalkmertel verstrichen, sondern mit einem liegenden Ziegelstein vermauert, sohin auf die künftige Uebertretung dieses Verbots empfindliche Bestrafung geschlagen werden.

§. 13. Besonders behutsam sind die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke und Festigkeit aufzuführen, und solchergestalten beständig zu unterhalten. Zu dem Ende bey Legung dergleichen neuer Kamine die Orts-Obrigkeit denen Bauleuten ernstlich und pflichtmäßig nachzusehen hat.

§. 14. Niemand ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen; nur an feuerfesten Steinmauern sollen dergleichen Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölbern versehen werden.

§. 15. Die hölzernen Malzdörren müßen nach und nach in den Bräuhäusern gänzlich abgeschaft, und die neu zu errichten nöthige, künftig (besonders bey hinreichendem Vermögen) von Kupfer oder Eisen hergestellt werden, außer dessen die bräuenden Stände bey ausbrechenden Feuersbrünsten sich niemals eines Churfürstl. Hofkammer- oder landschaftlichen Nachlasses zu getrösten haben sollen.

§. 16. Sowohl die eiserne, als alle andere Oefen, die auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sollen wohl behutsam auf den Rost aufgestellt, und unten her mit Eisenblech, und darauf gemauerten Heerd hinlänglich von aller Gefahr versichert, niemals aber auf einem hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster, oder Kupfer, oder Eisenblech aufgesezt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech oder Steinpflaster auch bey allen Ofenthürlein, besonders jenen, so inwendig in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten ist, worauf hauptsächlich die Maurer und Hafner bey Setzung der Oefen Obsorge zu tragen haben, und bey der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig sind. Hölzerne Ofenfüße aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

§. 17. Hölzerne innere Ofenthürlein, oder Vorschieber, sollen gar Niemanden gestattet, sondern bey Vermeidung schwerester Strafe durchaus eiserne Ofen-

thürlein beygeschaft, und beständig unterhalten, besonders diese Vorsicht bey allen Backöfen und Bräuhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden. Sofern aber die äußern hölzernen Ofenthürlein beym Eingang zum Kamin gar zu nahe an den Einschüren anstehen, sind selbe inwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern.

§. 18. Niemanden, besonders auf den Dörfern, ist ferner erlaubt Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen und zu schwingen, und, wer sich dabey eines Spann- oder Kien-Lichtes bedienet, ist empfindlich zu bestrafen.

Damit aber die so vielfältigen, als äußerst schädlichen Feuersbrünste, welche bey eben diesen Flachsdörren und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig unterbleiben mögen: so ist bey jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde, nach Maßgabe der baierischen Land- und Polizeyordnung 3. Buch, 12. Titel, 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare und durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeindsgrunde außerhalb dem Dorfe, wenigstens 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernt, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüßel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal 2 bis 3 Mit-

gemeine mit einander ihren Flachs und Hanf versperren, dürren und brechen können, wenn anders der Flachs oder Hanf bey der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörret, sofort, wie schon mit gutem Erfolge öfters probirt worden ist, anstatt dem Brechen in der Sonne gedroschen werden kann, welche leichtere Art zu dörren und zu brechen von den Orts-Obrigkeiten Jedermann wohl deutlich einzubinden, und, wenn diese nicht angenommen werden sollte, wenigstens auf báldeste Errichtung obiger Gemeinds-Dörrháuser und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengest zu trachten ist. Auch das Flachshecheln soll beym Licht, und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigstens anders nicht, als bey einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

§. 19. Die Scheuren, Schupfen und Stádel, worinnen Getreide, Holz, Heu, Stroh, Rothgárber-Rinden, Bierfásser, Pech und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind soviel möglich nach und nach aus den Stádten und Márkten zu verbannen, und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten wohlverwahrten Platz hinauszusetzen, besonders aber sollen die Bráuer, Bier-, Wein- und Methschenken, dann Branntweinbrenner ihre leere Fáßer niemals auf den Böden oder Kásten unterm Dach, oder in Stádeln bey den Háusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe außerhalb der Stadt oder

Markt in besondern Gebäuden unterzubringen, oder wenigstens in Kellern zu verwahren trachten.

§. 20. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglückes, welche Blitzstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlößern, Rathhäusern und dergleichen Orten, von geschickten und in Sachen genugsam erfahrnen Leuten Wetterableiter aufzustellen, und ist der unfehlbare große Nutzen von den Ortsbeamten und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen.

§. 21. Die Feuer-Besichtigung soll von der Polizey-Obrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigstens jährlich zweymal in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbestimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bey dieser Feuerbeschau-Kommission sollen neben den obrigkeitlichen Abgeordneten, besonders in Städten und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist; auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beygezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Straf-Protokoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlichen, adelichen, gefreyten und geistlichen eben so wenig, als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran

merklich gelegen, und von der Polizeyaufsicht gar Niemand eine Exemption oder Ausnahme vorzuschützen berechtiget ist.

§. 22. Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese, dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschüren von innen und außen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Partheylichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen, wobey die Befolgung aller vorstehenden Punkte zu untersuchen, und wohl in Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlein wohl versichert sind, und ob keine brennbare Dinge nahe an Oefen-, Kamin- und Einschürlöchern oder das Holz zum Dörren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einen hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Falle nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Kommissarien Gebrechen und Mängel finden, die theils nach obigen erzählten Erfordernißen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zur Grundursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und

der Polizey=Obrigkeit zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweis die erforderliche Strafe aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbesserung und Abstellung der gefundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber auf des Säumigen Unkosten exekutive zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der gefundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Korrektion zu ziehen, und, wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeinds=Beytrages diese zum allgemeinen Besten abzielende Hülfe verschaffen zu lassen hat.

§. 23. Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommende Kaminfeger sollen die Kamine in Städten, Märkten und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht öfters, und jedesmal nach zwey Monaten, doch wenigstens alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabey nicht, wie bisher öfter geschehen ist, nachläßig durch bloße Buben, sondern in eigner Person, oder mittels tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches und Rußes bedächtlich reinigen und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bey der Oeffnung heraus sehen lassen.

§. 24. Zur Nachtszeit aber, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt, und dick genug von Steinen, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Kaminfeger, noch jemand anderer zu unterfangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, und genugsame Sicherheit einen Kamin auszubrennen.

§. 25. Ueber dieses soll ein jeder Hausvater die verfängliche Bestellung machen, daß von seinem Gesinde und Dienstboten selbst die Kamine und Ofenlöcher, soweit man mit einem, an langem Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle drey Tage, so lange man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß und das flodernde Pech niemals häufen könne.

§. 26. Ob aber dieses geschehe oder nicht, solches haben die Kaminfeger bey den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelfungs-, und wenn die erste Gewarnung nichts verfanget, der Bestrafungswillen bey der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst Feuer gefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen, und, sofern dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizey-

Obrigkeit hievon Eröffnung zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig und pflichtwidrig seyn, allenfalls nur schlanderische und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren würde, unverweilt der Bestrafungswillen, bey der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist, daher die Kaminfeger immer tüchtige und fleißige Gesellen und nicht schlechterdings unerfahrne leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

§. 27. Alle brennbare Materialien, besonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden sollen niemals in obern Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dache, sondern ebener Erde in wohlverwahrten Gewölbern, oder gar in Kellern sorgfältig verwahret, und niemals in großer Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und so viel möglich, außerhalb der Stadthore in besondern Gebäuden untergebracht werden.

§. 28. Eben also sind in einem Haus bey Städten und Märkten niemals mehrer als höchstens sechs

bis zehn Pfund Schießpulver, und dieses nur in irdenen Geschirren zu gedulden, sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore in besondere versicherte Keller und Gewölber zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemals mit einem Licht, oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

§. 29. Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethleuten und Dienstboten, besonders Winterszeit und bey stürmischem Wetter öfters nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, so ohnehin mit eisernen Thürlein versehen seyn müßen, bey der Nacht fleißig zuzumachen, Asche und Kohlen auf den Heerd und allen Feuerstätten sauber zusammenzukehren, Nachtszeit kein Holz, Schaitten, oder Baumreiser zum Dörren und Einschüren für künftigen Tag in die Oefen hineinzustellen, alles Holz, Späne und Schaitten von den Ofenlöchern weit zu entfernen und wegzuräumen, auch die Lichter vor dem Schlafengehen fleißig auszulöschen, und die Putzscheeren fest zuzuschließen.

§. 30. In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuern und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute,

oder zwischen die Holzstöße, besonders auf die Kästen unterm Dach zum Stroh und Heuboden, soll sich Niemand unterstehen, mit offenem Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien, oder Spänen, Strohwischen und dergleichen, oder mit angezundeter Tabakspfeife zu gehen, oder sich aufzuhalten, ja sogar während großen Sturmwinden soll Niemand auf den Gassen mit offenen Licht-, Spän- oder andern Fackeln sich blicken lassen, und, wer immer solchergestalten angetroffen würde, der soll von Polizey- oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstboten, Knechte, Fuhrleute und wer immer an obigen Orten Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen, wohlverwahrten Laterne, deren Gläser von äußerer Seite mit eisernem Drath vergittert sind, sich versehen, welches auch bey denjenigen Gebäuden und Städeln, wo Frühe und Abends gedroschen wird, zu beobachten ist, und sind alle diejenigen, so die Lichter, Kerzen oder Oellampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettläden, Viehstände anderes Holzwerk einstecken, oder hinsetzen, auf Betretlassung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einen unschädlichen Ort aufgehan-

gen, oder hingestellt, und das Licht fleißig gepuzt, das Abgepuzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt, und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupt aber ist es räthlicher, Oellampen statt den Kerzenlichtern zu gebrauchen.

§. 31. Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute und Knechte sich hiernach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bey jeder Scheuer und Stallung eine große hölzerne Straftafel öffentlich aufzuhängen, mit der wohl deutlichen Aufschrift:

„Wer ohne gläserne Laterne, mit unverwahrtem „Lichte, oder brennenden Tabakspfeifen in „Scheuern, Stallungen, Schupfen, oder auf „den Heuboden geht, wird von der hiesigen „Obrigkeit um 1 Reichsthaler gestraft."

§. 32. Wer sich in größern Städten Nachtszeit der brennenden Windlichter, oder Wachs-Flambeaux bedienen will, der soll seine Bedienten nachdrücklich warnen, mit selben, besonders bey Sturm oder anhaltenden Winden, alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit durch Abschlagung derselben an hölzernen Gebäuden, Krambuden, oder andern feuergefährlichen Orten, kein Unglück geschehen möge, gestalten in jenem Falle, wenn hieraus Schaden entstehen würde, man nicht die Bedienten, sondern die Herr-

schaften selbst zur Verantwortung und empfindlicher Bestrafung ziehen würde. Sollte aber der Sturmwind sehr stark anhalten, ist gar kein brennendes Windlicht zu gestatten, sondern statt selben eine verschloßene Laterne zu gebrauchen.

§. 33. Diejenigen Manns= oder Weibspersonen, die Winterszeit gewöhnlichermaßen in Städten und Märkten auf die Obst=, Kräuter= und andere Märkte, oder in ihre ungeheizten Kramläden einige Glutkohlen in Häfen mitzunehmen pflegen, haben schuldige Sorgfalt zu tragen, damit hievon nichts verloren gehe, oder Schaden angerichtet werden möge, gestalten diese Gluthäfen jedesmal mit großem Bedacht wohl zugedeckt, und niemals offen zu gebrauchen, sohin Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen, keineswegs aber die glühenden Kohlen, wie schon öfters geschehen ist, unvorsichtig sogleich auf die Erde hinzuschütten sind.

§. 34. Mit brennenden Tabakspfeifen, sie mögen bedeckt seyn oder nicht, soll, wie oben gemeldet worden, bey schwerster Strafe sich Niemand unterfangen, in Ställen, Scheuern, Städeln, auf den Kästen oder Böden unterm Dach, oder in dichten Wäldern herum zu gehen, oder sich gar mit solchen auf das Stroh, in das Bett oder Heu niederlegen. Auch soll kein Hausvater sich unterstehen, die auf

die Gasse, oder inwendigen Höfe hinaus gehende Thüren, oder Fenster mit Stroh- oder Heubüscheln zu verschoppen, oder dergleichen Oeffnungen mit solchen feuerfangenden Materien zustopfen zu lassen.

§. 35. Jeder Bierbräuer hat während der Zeit, als er Malz dörret, gute Aufsicht auf das Feuer zu halten, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zum allenfalls nöthigen Löschen hinzustellen.

§. 36. Auch haben die Müller sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge zu tragen, und fleißig nachzusehen, damit bey ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbrechen möge, das aus vielen Ursachen entstehen kann.

§. 37. Glühende Asche hat Niemand, ehebevor sie recht abgelöscht und kalt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden oder Kästen unter das Dach, oder in hölzernen Kammern zu bringen, oder in hölzernen Geschirren aufzubehalten, sondern ebener Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bereiteten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls im Keller zwischen Steinen zusammen zu tragen, und in irdenen, oder eisernen Geschirren zu verwahren; welches auch von Kohlen zu verstehen ist.

§. 38. Alle Lust- und Springfeuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwendfeuer, das unanständige und gefährliche Flinten-, Pistol- und Terzerol-Schießen, Raketen-, Frösch-, Fisperl- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und Neujahrsnacht, desgleichen bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen, soll besonders in Städten und Märkten aller Orten auf den Gassen, auch nahe bey den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bey unnachläßig schwerster Strafe von nun an, wiederholt mit allem Ernst verboten seyn. Die Uebertreter dieser Verordnung sind von den Polizey- und Gerichtsdienern, oder dem garnisonirenden Militär, ohne Ansehen der Person, sogleich arrestirlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestalten zu dergleichen Belustigungen, eben so, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte, und wenigst 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freye Plätze auf offenem Lande anzuweisen, und zu gestatten sind.

§. 39. Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders die Gast- und Taferwirthe haben bey allenfalls nächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen liederlichen Gesindes wohl Obacht zu tragen, und öfters persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen,

oder wohl gar selbst Feuer anlegen, da sie außer dessen ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man nach aller Schärfe wider sie verfahren würde.

§. 40. Nachtszeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen, oder Kamine, gehangen, oder gelegt werden, woraus schon sehr vieles Unglück entstanden ist.

§. 41. Leute, so Winterszeit bey der späten Nacht zu arbeiten bemüßiget sind, haben alle mögliche Aufsicht auf das Licht zu halten, solches niemals nahe an leicht fangende Materien, als Wolle, Papier, Schaitten, Kehricht, Lumpen und dergleichen zu stellen, oder dahin zu putzen; und wenn bey Kranken oder Kindbetterinnen bey der Nacht Feuer gebraunt werden muß, so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Aufsicht tragen, bey dem Kerzenlichte nicht einschlafen, und selbes jederzeit in Geschirren, wodurch kein Schaden geschehen kann, aufbewahren, oder wenigst nicht auf hölzerne Tische, sondern eiserne oder steinerne Platten, oder Pflaster, hinsetzen sollen.

§. 42. Kindern, blödsinnigen und unverständigen Leuten ist niemals Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst für den Schaden haften.

§. 43. Wenn nasses Getreide, Stroh, Heu und Grummet eingebracht wird, hat man gute Aufsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich solches nicht selbst entzünden möge.

§. 44. Flachs-Bollen, besonders bey heftigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen, ist Niemand zu gestatten, und sind die Uebertreter exemplarisch zu bestrafen.

§. 45. Die Kufner oder Schäffler sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfters geschehen ist, in Städten, Märkten und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häusern und Städeln, auf der Gasse ausbrennen und auspichen, sondern diese Arbeiten außerhalb dem Orte auf freyem Feld, an einem abgesonderten sichern Platz, und jedesmal bey windstillem Wetter zu verrichten schuldig seyn.

Uebrigens wird ihnen, desgleichen den Schreinern, Drechslern und allen jenen Handwerkleuten, die mit Holz arbeiten, hiemit schärfest verboten, mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an einen Ort, wo Schaitten liegen, zu gehen oder zu arbeiten, vielmehr sind die Späne und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt zu bringen, und in einem Keller, oder von Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren.

Wie denn auch niemals jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre

Handthierung treiben müßen, in einem Hause beysammen wohnen sollen.

§. 46. Beym Schmalzauslassen ist besondere gute Aufsicht zu tragen, solches niemals Kindern, oder blödsinnigen Leuten anzuvertrauen, und, wenn das Schmalz jähling brennend werden sollte, niemals Wasser darauf zu schütten, sondern solches vielmehr auf eine andere Art zu dämpfen; desgleichen ist den Seilern und Pechlern öfters nachdrücklich einzubinden, daß sie bey ihrem Wagenschmier- respektive Pechsieden und Auslassen die strengste Sorgfalt tragen, und zu Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, wenn sie in größerer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thore außerhalb den Gebäuden in einem abgesonderten verwahrten Ort unternehmen sollen.

§. 47. In Kriegszeiten (welche Gott verhüten wolle) haben die Ortsobrigkeiten, besonders in Städten und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

§. 48. Sobald ein schweres Donnerwetter entsteht, sollen, sowohl zu Tags- als Nachtszeit, die im Orte vorhandene herrschaftliche Maurer- und Zimmermeister, desgleichen die Kaminfeger in die Churfürstliche Dikasterial- oder Amts-Gebäude mit Hacken

und Picken sich begeben, und während dem Donnerwetter zu Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen, welches auch bey den bürgerlichen Rathhäusern zu beobachten; so ist vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, wo solche an Orten zu haben ist, oder auch auf der ersten Stelle frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen.

§. 49. Ueberhaupt aber ist alle mögliche Sorge zu tragen, damit allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt, und nach Vorschrift baierischer Landes- und Polizeyordnung 3. Buch, 12 Titel, 3. Artikel, bey großen Sturmwinden von den Nachtwächtern aller Orten die Verwahrung des Lichts und Feuers öffentlich ausgerufen, und besonders anempfohlen werden solle.

II. Abschnitt.

Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 50. Die Thurm-, Feuer- und Nachtwächter, zu welchen allezeit tüchtige, vertraute und vorsichtige Leute, auf welche sich die ganze Ortsgemeinde verlassen kann, auszuwählen, zu verpflichten und hinreichend zu besolden, entgegen auch bey verspürendem Saumsal empfinlich zu bestrafen, und öffentlich am Leibe zu züchtigen sind, sollen vorzüglich auf das

Feuer pflichtmäßige Sorge wenden, zu dem Ende denselben von der Obrigkeit eine schriftliche Instruktion zu geben ist.

§. 51. Zum Beweis ihrer beständigen Munterkeit müßen sie alle Viertelstunden, besonders in Städten und Märkten, mit dem gewöhnlichen Wachthorn an Orten, wo es Herkommens ist, blasen, und, damit man bey der Nacht versichert ist, daß die Wächter auf den Stadtpfarrthurm immer wach sind, so sollen diejenigen, die auf den Gassen die nächtlichen Stunden ausschreyen, stündlich den Thurmwächtern, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen, oder Stundnachschlagen, für diese Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bey jedem Wachtthurme, wo es möglich ist, sogleich an einem schicklichen Orte von außenher angebracht, und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und selbe ihrer Schuldigkeit erinnern, damit sie über alle Häuser des Orts umsehen und beobachten sollen, ob sie nirgends Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch entdecken; im Falle aber der Thurmwächter sich öfters dießfalls fehlig finden lassen, oder auch nach gegebenem Glockenzeichen dem untern Nachtwächter auf der Gasse nicht antworten würde, alsdann hat Lezterer die pflichtmäßige Obligenheit, derley verspürenden Saumsal ohne mindeste Partheylichkeit der Ortsobrigkeit ungesäumt anzuzeigen, damit man

die Thurmwächter zur Korrektion ziehen, und nach zweymal verspürter Nachläßigkeit gar mit der Dienstes-Entsetzung bestrafen könne.

§. 52. Sobald nun Nachtszeit bey einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch gesehen wird, so haben die Nachtwächter sogleich anzuklopfen, die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzusehen, und wenn selben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit und Feuer-Kommission, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich gar große Gefahr vorhanden wäre, alsobald Feuer zu schreyen, und den Thurmwächter mittelst obigen Glockenzeichens seiner Schuldigkeit zu erinnern, damit wenigstens die Nachbarn gleich zu Hülfe kommen können.

§. 53. Dieses nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn sie ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer zu Tag- und Nachtszeiten sehen, und es soll demjenigen, wer es immer ist, der das Feuer am ersten entdecken und anzeigen wird, wäre es auch wirklich eine Person aus dem Hause wo es brennt, aus den Stadt- und Markts-Kammer- oder Gemeinds-Kassen eine proportionirte Belohnung künftig gereicht werden, gestalten an jenen Orten, wo Militär in Besatzung liegt, es ohnehin bey dem Kriegs-Reglement sein Verbleiben hat, Kraft welchem alle Schild-

wachen und Patrouillen bey verspürenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben, und die Tambours mittelst der Trommel Feuerallarm zu schlagen angewiesen sind.

§. 54. Im Falle der Thurmwächter dergleichen starken, ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer von oben herab entdeckte, soll er solches sogleich durch das Feuerhornblasen anzeigen, und den Ort, oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit der ausgesteckten rothen Feuerfahne, bey der Nacht aber mit ausgehangenem Laternenlicht bezeichnen, zugleich dem herunten umgehenden, und die Uhr ausschreyenden Nachwächter Anzeige hievon thun, damit er ungesäumt in das Haus zu der Feuersbrunst gehen, die Leute aufwecken, nachsehen, und Lärm machen, auch es der Feuer-Kommission und Ortsobrigkeit melden könne.

§. 55. Bey noch größerer Gefahr aber, und wenn sich nicht nur Rauch und Feuerfunken, sondern wirklich schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeigt, soll der Thurmer oder Thurmwächter, sowohl bey Tag- als Nachtszeit mit der großen Sturm- oder Feuerglocke anschlagen, wo es gewöhnlich, mit dem Feuerhorn blasen, und nach Gestalten des zunehmenden größern Feuers öfter und stärker solchen Feuerlärmen wiederholen, sohin die Ortseinwohner zur

Hülfe versammeln, auch hiemit so lange fortfahren, bis die Brunst vollständig gedämpft ist, und mam kein Feuer mehr sieht.

§. 56. An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, besonders auf dem Lande in Dörfern hat man bey ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreyen, sohin in die Kirche zu laufen, und mit der großen Glocke Sturm zu läuten, oder mit Flinten- oder Pöllerschüßen, auch mit reitenden Boten der Nachbarschaft und den Gerichtsbeamten davon Nachricht zu geben, damit die umliegenden Dörfer und Ortschaften zur Hülfe und Rettung kommen mögen. Zu dem Ende jede Ortsobrigkeit das Volk alljährlich bey haltenden Gemeinds-Versammlungen dahin nachdrücklich anzuweisen hat, daß es bey Vernehmung dergleichen Sturmläutens, oder Feuerzeichen, sogleich ihren Nachbarn zur Hülfe beyspringen, und sich dießfalls einigen Saumsal nicht zu schulden kommen lassen soll.

§. 57. Auf die nämliche Art ist alsdann, wenn während erster Feuersbrunst auf einem andern Ort eine zweyte entstünde, selbe mittelst Aushängung der Feuerfahne, oder der Laterne vom Thurm, und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne.

§. 58. Kein Hauseigenthümer oder Einwohner soll sich unterstehen, das entstandene Feuer zu ver-

duschen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mittelst seinem Hausgesinde löschen könne. — Er soll vielmehr selbst bey verspürender Gefahr ohne Zeitverlust öffentlichen Lärm machen, Feuer schreyen, die Nachbarn um Hülfe rufen, der Feuer-Kommission die Anzeige machen, oder machen lassen, widrigensfalls derjenige, der mit Wissen und geflissentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, ohne Rücksicht der Person, und ohne Nachsicht, auch in jenem Falle, wenn er das Feuer wirklich löschte, empfindlich im Gelde oder am Leibe, ja sogar nach Gestaltsame der Person und Umständen, dann des großen hieraus entstandenen Schadens mit dem Zuchthaus bestraft werden soll. Das nämliche versteht sich von den erwachsenen Kindern, Ehehalten und dem Hausgesinde.

§. 59. Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunst ist sogleich bey der Obrigkeit und Polizey- oder Feuer-Kommission, und besonders in dem Hause oder Gebäude, wo die Feuerlösch-Geräthe verwahrt sind, zu machen, sodann schleunigst der Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeister unverzüglich herbeyzurufen; auf den Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeister und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

III. Abschnitt.

Wie die Feuersbrunst mittelst Löschgeräthen, Arbeitern und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge.

§. 60. Aller Orten muß die Polizey-Obrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehmen, damit genugsame öffentliche Brunnen, und auf dem Lande, wo kein Bach, oder fließendes Wasser vorhanden ist, tiefe Zisternen zur Auffangung des Dach-, Regen- und Wildwassers in beständig gutem, wasserreichen Stande unterhalten, und, wenn selbe nicht schon da wären, künftig auf gemeinsame Unkösten hergestellt werden mögen. Wie denn auch in jedem Orte die Wasserleitung und Bäche immer so beyzubehalten sind, damit man im Falle der Noth sogleich davon Gebrauch machen könne.

§. 61. Bey jedem Brunnen sollen in größern Städten und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigstens zwey große bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte und haltbare Wassereimer (wenn sie anders nicht schon in einem besondern Stadthaus immer bereit aufbehalten werden können) auf Schleipfen von eichenem Holz, zur Sommer- und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden. Damit aber das Wasser im Winter nicht eingefrieren möge, so ist im Herbst

so viel von Alaun, als sich von selbst auflösen will, allenfalls vier Loth, darein zu legen, und aufzulösen.

§. 62. Auch jeder Hausinhaber hat sowohl zur Sommer- als Winterszeit, besonders in Städten und Märkten, beständig einen großen Zuber voll Wasser im Hause oben unter dem Dache aufzubehalten, und wenn im Orte eine Feuersbrunst wirklich ausbräche, sogleich noch mehrere Zuber, Schäffel und kleinere Geschirre mit Wasser anzufüllen, und vor seine Hausthüre zu setzen, damit man selbe im Bedärfensfalle sogleich hernehmen und gebrauchen kann; bey der Nacht aber, besonders in der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, auch eine Laterne mit brennendem Lichte bey seinem Hause vor das Fenster heraushängen, und dieses Licht, so lange die Brunst dauert, zu unterhalten.

§. 63. Jeder Bürger und Inwohner der Pferde hält, ist schuldig und verbunden, nach der von der Orts-Polizey-Obrigkeit für jede Peson, und Hauseigenthümer besonders zu machen kommenden schicklichen Eintheilungen die Löschgeräthe, hauptsächlich die Feuerspritzen, Feuerleitern und Wassereimer mit Wasser an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zu vollständig gedämpfter Brunst hiemit auszuhalten.

§. 64. Bey jeder Stadt und Markt sind von gemeiner Stadt- und Marktkammer, und zwar in

den Hauptstädten vier große und acht kleinere dauerhaft hergestellte, und leicht zu bearbeitende Wasserspritzen, die beständig nebst zwey bis drey Fackeln zu bedürfender nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen oder Schleipfen stehen, und zum schnellen Einspannen und Abfahren schon hergerichtet seyn müßen; weiters 400 lederne Feuereimer, 24 Feuerhacken und 12 große mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere oder Dachleitern, alle ebenfalls schon auf ihren Wägen zum Abführen bereitet, nebst den nöthigen Pickeln und Schaufeln, wenn sie nicht ohnehin schon da sind, förderſamst allenfalls auch mit Zuhülfenehmung einer freywilligen Konkurrenz der gefreyten Hausinhaber des Orts beyzuschaffen, und im gemeinen Stadtbauhause, oder nächst dem Rathhause, oder an einem andern bestimmten und von der Verderbensgefahr befreyten Stadel und Orte zu verwahren, sohin für beständig im brauchbaren Stande zu erhalten, auch nach Vorschrift der Stadt- und Markt-Instruktion de Anno 1748. §. 23. sämmtliche Feuer-Instrumente in ein ordentliches Inventarium zu bringen; zu dem Ende, ob hieran nichts schadhaft und zu repariren sey, jährlich zweymal, im Monat März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öfters in Beyseyn der Feuer-Kommissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeister öffentlich eine sorgfäl-

tige Nachsicht und Probe vorzunehmen, auch die Veranstaltung ohne mindestem Zeitverlust zu treffen ist, damit die erfundene Mängel auf Gemeinds-Kammerkosten sogleich wieder ausgebessert, besonders die ledernen Schläuche und Wassereimer jedesmal mit Schmer hinreichend eingeschmiert, und solchergestalt vor dem Zerspringen gesichert werden mögen. Damit man aber zuverläßig versichert seyn möge, daß die bey vorgenommener Visitation der Feuer-Requisiten bemerkten Schäden wirklich gebessert worden seyn, sollen diese Feuerlöschungs-Instrumente nach ausgebesserten Mängeln nochmal öffentlich versucht, und zum Gebrauch probirt werden. Jede dieser Wasserspritzen muß dergestalten beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer, lederner Schlauch angebracht, und mittelst selben das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die inwendig verborgene Feuersbrünste der Häuser, nach Willkühr und Nothdurft hin- und hergeleitet werden könne.

Zur Anschaffung dieser nämlichen Feuerlöschungs-Bedürfniße sind auch die mittlern und kleinern Städte und Märkte, jedoch mit dem Unterschied, verbunden, daß erste nur die Hälfte, leztere aber den vierten Theil der oben spezifizirten Feuerlöschungs-Geräthschaften beyzuschaffen, und für beständig in gutem

Stande zu unterhalten schuldig und verbunden seyn sollen.

Zu dem Ende die Churfürstl. Pflegs- und Landgerichtsbeamten bey diesem ihrem Amts-Distrikte inkorporirten Städten und Märkten von der Oberpolizey-Inspektionswegen bey gelegenheitlicher Dahinkunft unversehens nachzuforschen, und, ob alle Feuerrettungsmittel im guten Stande sich befinden, mit aller Unpartheylichkeit sorgfältig ex officio, jedoch ohne Deputats-Forderung, aus Liebe zum gemeinen Besten nachzusehen, folglich die erfindende Mängel sogleich bessern zu lassen, oder den erfindenden magistratischen Ungehorsam und Saumsal der weitern Vorkehrungswillen zu den gehörigen Polizey-Dikasterien einzuberichten schuldig sind, woselbst dergleichen sträflichen Nachläßigkeiten auf den Grund zu sehen, die Mängel zu bessern, die fehlig erfindende Magistrats-Personen und Feuer-Kommissarien exemplarisch zu bestrafen, und nach Gestalt der Umstände, dann jedes Orts rechtlichem Herkommen gar von ihren Stellen abzusetzen, und andere tüchtige und für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besser besorgte Männer dahin aufzustellen sind.

§. 65. So oft ein neuer Bürger in Städten und Märkten aufgnommen wird, ist derselbe schuldig, im Bedärfensfalle einen neuen ledernen Wasser hal-

tenden Feuereimer zur Stadt- oder Marktskammer beyzuschaffen, oder, wenn dergleichen an der bestimmten schon vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wäre, wenigstens einen seinem Vermögensstande angemessenen Geldbeytrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrigen erforderlichen Feuerlöschungs-Requisiten zu machen, welches Geld aber bey Vermeidung schwerster Strafe und empfindlichsten Einsehens, besonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüstgelder bey Bürgersaufnahmen Herkommens sind, keineswegs zu andern Stadt- oder Markskammer-Ausgaben zu verwenden, sondern getreulich in Einnahm zu verrechnen, und nur auf die herbeygeschaffte Feuer-Requisiten wiederum zu verausgaben ist. Auf welches die Rentamts-Deputationen bey Justificirung der magistratischen Rechnungen wohl Obacht zu geben, und die erfindende Gefährten den Polizey-Dikasterien der Bestrafungswillen anzuzeigen haben.

§. 66. In Städten und Märkten werden auch die Bürgermeister und Kämmerer, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Branntweiner, Metzger, Bäcker und andere vermöglichere Bürger ermahnt, aus eigenen Mitteln (wenn sie anders eines vorzüglichen Bedachtes, und bey Gelegenheit einer Beförderung und Unterstützung sich würdig machen wollen) für sich selbst gute, metallene Handspritzen beyzuschaffen, und für

beständig in ihren Häusern in Bereitschaft, und, damit man solche in Ecken und Hauswinkeln anbringen könne, zur schnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren; desgleichen eine gute gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniß immer in Bereitschaft zu halten, welche Stücke bey jeder ordentlichen Feuerbeschau vorzuweisen sind. Gleichwie aber diese Löschgeräthe jedem dieser Bürger eigen sind, so haben sie solche auch mit ihrem Namen, oder andern gewissen Zeichen, bemerken zu lassen, und der Feuer-Kommission im Orte hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bey entstehenden Feuersbrünsten, zu deren Hülfeleistung sie derley ihre Hausspritzen herzuleihen verbunden sind, der allenfalls hieran verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammer-Kasse wieder vergütet werden könne, und soll.

§. 67. Auch bey jeder größern Kirche in Städten und Märkten sind wenigstens zehn lederne Feuereimer, vier Feuerhacken, zwey gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensstand eine oder zwey metallene große Handspritzen anzuschaffen, und an einem schicklich bestimmten Orte für beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Spitäler und andere milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.

§. 68. Seine Churfürstl. Durchlaucht ermahnen hiemit die sämmtlichen geistlichen und weltlichen

Stände gnädigst, jedoch nachdrücklichst, daß sie bey ihren Probsteyen, Schlößern, Häusern und Hofmarksbesitzungen die nöthigen, ihren Einkünften angemessenen, jedoch genugsamen Feuerlöschungs-Geräthe anschaffen, dieser allgemeinen Landesverordnung in den anwendbaren Stellen schuldigste Folge leisten, sohin andern mit gutem Beyspiele vorgehen, und es nicht darauf ankommen lassen sollen, daß man in dieser wichtigen und allgemeinen Landesangelegenheit wider die Säumigen schärferes Einsehen nehmen lassen müße, gestalten auch im widrigen Falle Niemand sich eines Nachlasses an Churfürstl. Kammer-Abgaben, oder einer Aushülfe mit Bauholz, so andern, zu getrösten haben soll. Zu dem Ende die Churfürstl. Land- und Pfleggerichte, wohin sie inkorporirt sind, von Zeit zu Zeit, ob dieser Verordnung, nachgelebt werde, zu erforschen, und den verspürenden Saumsal zu den Churfürstl. Polizey-Dikasterien pflichtmäßig ohne Ansehen der Person einzuberichten haben, damit man einem derley landverderblichen Saumsal und Uebel in Zeiten mit Ernst abhelfliche Maaß verschaffen lassen könne.

§. 69. Man wird auch von Seite der Churfürstl. Hofkammer den Bedacht dahin nehmen, damit bey Churfürstl. Schlößern und Beamtenwohnungen, in welchen Churfürstl. Getreide, Gelder, oder beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, nach und

nach die nöthigen Handspritzen und Löschgeräthe beygeschafft unb brauchbar unterhalten, sohin nach bisheriger Observanz in dem Rechnungs-Inventario vorgemerkt werdeu mögen.

§. 70. Die Dörfer auf dem Lande, besonders in größern, und alle diejenigen, welche wenigstens aus zwölf Haushaltungen bestehen, sollen sich ebenfalls längstens in zwey bis drey Jahren auf Gemeindskosten mit einer oder mehreren messingenen, kupfernen oder metallenen großen Handspritzen versehen, auch förderlich die übrigen nothwendigen Löschgeräthe an Wassereimern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen beyschaffen, und bey Vermeidung der Strafe für beständig an einem bestimmten Orte, allenfalls nahe bey der Kirche, im guten Stande unterhalten, und zweymal des Jahres, ob hieran nichts schadhaft ist, fleißig nachsehen. Zu dem Ende die Einleitung dahin zu machen ist, damit den unvermöglichen Ortschaften von den beimittelten Gotteshäusern ein unverzinslicher Geldvorschuß zu Beyschaffung von derley Erfordernißen gegen leidentlich jährlicher Fristen-Heimzahlung gemacht werden möge, zu welcher Fristenzahlung sodann jeder Unterthan nach dem Steuerfuß ab 1 fl. Steuer-Betrag jährlich sechs Kreuzer zu entrichten schuldig ist. Diese Feuerlöschungs-Geräthschaften sind auch den ordentlichen obrigkeitlichen Feuer-Beschauern jedesmal im guten Stande vorzuzeigen.

§. 71. Die Brunnen- und Wasser-Zisternen auf dem Lande sind in Dörfern von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bey schweren Strafen kein Unrath hineinzuwerfen, sondern vielmehr so rein zu erhalten, damit man im Bedärfensfalle jedesmal zum Feuerlöschen genugsames Wasser bekommen möge; in jenen Orten aber, wo Mangel an derley öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinde mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, und mit einer Brustwehr eingefangen, sohin beständig in gutem Stande mit den hiezu erforderlichen Eimern unterhalten werden.

§. 72. Zur Winterszeit sind die den Dörfern nahe liegenden Bäche, Weiher, Teiche und andere Wässer fleißig an verschiedenen Orten aufzueisen, damit man im Bedärfensfalle zum Wasser kommen könne. Zur Sommerszeit aber sind während den Feuersbrünsten die Bäche und Wasserleitungen aller Orten in der Nähe des Feuers anzuschwellen, damit man schnell genugsames Wasser zum Löschen bey der Hand haben möge.

§. 73. Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allem nicht nur die Feuer-Kommissarien jedes Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen und Werkzeug sogleich zu dem Orte,

wo Feuer entstanden, zu verfügen. — Leztere sind schuldig, die Dächer, wenn es nöthig ist, zu besteigen, zu welchem Ende naße, im Wasser wohl eingetauchte Säcke und Plachen sogleich herbeygeschafft, und von den nächsten Nachbarn zu Belegung der Dächer gerichtet werden müßen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens oder gänzlichen Ausbleibens, nach Umständen, von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer bloß aus dem Kamine herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit naßem Dung, und einigen im Wasser stark eingetauchten Säcken dämpfen und ersticken möge, wie denn jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen, und selben niemals selbst Wege zu machen.

Uebrigens sollen an jenen Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer und Gesellen vorhanden sind, ohne höchster Noth sich nicht alle zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Orte sich antreffen lassen.

§. 74. Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunst, sowohl in derselben, als nächsten Gasse, von allen vier Seiten, wenn selbe auch nicht in das nämliche Stadtviertel gehörren, sind schuldig, sogleich mit den nöthigen Feuergeräthschaften zu Hülfe zu kommen, und so lange zum Löschen möglichste Hülfe an-

zuwenden, bis die besonders abgeordnete größere Feuerlöschungs-Hülfe ankömmt, wonach sie abgelöset werden müßen, damit sie auf Rettung ihrer eigenen nächst anstoßenden, und allenfalls der Gefahr ausgesezten Häuser den Bedacht nehmen können.

§. 75. Jeder Haus-Eigenthümer ist verbunden, nach der jedes Orts besonders zu machenden Repartition, eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der obrigkeitlichen Feuer-Kommission zu bestimmenden Ort abzuschicken, wovon auch die Handwerks-Gesellen und Jungen keineswegs ausgenommen sind.

§. 76. Damit wegen Herbeyführung der großen Wasserspritzen, Feuerleitern, Wassereimer, Fässer, so andern Requisiten an Leuten und Pferden sich kein Mangel und Unordnung ergeben möge, so müßen von jeder Ortsobrigkeit und Feuer-Polizey-Kommission mit einer sonderbar zu verfassenden Lokal-Repartition, auch jedem Haus-Eigenthümer, der Pferde hat, schon vorhin diejenigen Feuerlöschungs-Geräthe, so er jedesmal beyzuführen schuldig ist, angewiesen werden, und hat sich bey entstehender Gefahr Niemand des Einspannens und Fahrens, so lange die Brunst dauert, bey Strafe zu weigern, ja sogar ein jeder Inwohner, der am ersten und nächsten bey der Brunst

ist, im Bedärfensfalle seine Pferde zu Beyführung der Feuerlöschungs-Requisiten, wenn ihn auch die Repartition hiezu nicht träfe, bey der größten Noth ohne Weigerung sogleich herzugeben.

§. 77. Damit aber auch auf dem Lande und in Dörfern kein Mangel an genugsamen Arbeitern entstehe, so ist jedes Dorf in einem Umkreise von zwey Stunden (es mag landgerichtlich oder hofmärkisch, oder auch in einem benachbarten Churfürstl. Pflegamt entlegen seyn) sobald selbes Nachricht von der Feuersbrunst erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandene Feuerlöschungs-Geräthe mit Pferden ungesäumt zuzuführen.

§. 78. Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser und Löschungsmitteln einfindet, hat aus der Stadt- und Markts-Kammer, oder auf dem Lande, aus der Gemeinde-Kasse zur Aufmunterung anderer Personen eine proportionirte Belohnung zu empfangen; wer aber ohne besondere wichtige Ursache, als da Krankheit, Leibesschwachheit und dergleichen sind, in kleinern Ortschaften gar ausbleibt, und sich träge finden läßt, der ist von der Ortsobrigkeit unnachläßlich zu bestrafen.

§. 79. Während dem Feuerlöschen soll alles Schlagen, Injuriren, harte Gewalt und Mißhandlung der Leute vermieden, und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugesprochen werden, und wer unnöthigen Zank dabey anfängt, oder verursachet, der ist sogleich unnachläßig in obrigkeitlichen Arrest fortzuschaffen, sohin empfindlich zu bestrafen.

§. 80. An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürgerwache die ausgetragene Mobilien indessen an einen sichern Ort, nach Weisung der Polizey- und Feuer-Kommission, beysammen zu verwachen übernehmen, zu dem Ende ein von der Obrigkeit vorläufig zu bestimmen kommender Ausschuß von vertrauten, rechtschaffenen und bewährten Bürgern diese nöthige Wachen zu bestreiten hat.

§. 81. In jeder Stadt und auch in den Märkten muß, wie oben schon gemeldet worden, nach Maßgabe dieser General-Instruktion eine besondere, auf die Beschaffenheit des Orts selbst näher bestimmte Feuerlöschungs-Ordnung, wenn sie nicht schon in gutem vollkommenen Stande da ist, fördersamst verfaßt, und pro ratificatione eingesendet werden. In derselben sind jedes Orts von der Polizey-Obrigkeit ordentlich beständige zwey tüchtige und entschlossene Männer aus dem Magistrate als Feuer-Kommissarien zu ernennen, die bey einer Feuersbrunst die Ober-

Direktion und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben, und welchen alle übrige Bürger und andere beyspringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, desgleichen die Stadtknechte während der Feuersbrunst zu gehorsamen schuldig, folglich untergeordnet sind, welches alles sich auf die Gerichtsbeamten, auf dem Lande eben so wie auf die Churfürstl. Regierungs- und Oberpolizey-Kommissarien in den Haupt- und Regierungsstädten versteht.

Dieser Feuer-Kommissarien Befehlen und Anordnungen hat Jedermann während der Brunst die genaueste und schleunigste Folge zu leisten, nur denselben allein schuldigen Rapport zu machen, und bey Vermeidung alsbaldiger Verhaftnehmung sich ihnen Niemand zu widersetzen, auch bey Strafe durch Niemand andern irre machen zu lassen, außer dessen, wenn Jedermann anschaffen wollte, nothwendig die größte und verderblichste Unordnung entstehen müßte.

§. 82. Damit sich Niemand entschuldigen könne, er wisse nicht, wer ihm zu befehlen habe, so sind die jedes Orts zur Handhabung der Feuerordnung bestellte Ober- und allenfallsige Unter-Kommissarien vorläufig öffentlich auf den Rathhäusern und Amtswohnungen dem Volke kund zu machen, und selben mittelst Handgelübd im erforderlichen Falle schleunige

Folge und Gehorsam zuzusichern, wie denn auch, wenn einer oder der andere dieser Kommissarien versterben, oder wegziehen würde, desselben Stelle sogleich wiederum zu ersetzen, und jedem eine obrigkeitliche gefertigte Abschrift von dieser General- und jedes Orts Spezial- oder Lokal-Feuerlöschungs-Ordnung der Nachachtungswillen zuzustellen ist. Gestalten auch diese Feuer-Kommissarien, bey der obgemeldten jedes Orts jährlich vorzunehmen kommenden zweymaligen Untersuchung und Probieren der Feuerlöschungs-Requisiten persönlich und öffentlich zu erscheinen schuldig sind.

§. 83. Jedem Hauseigenthümer soll, vermöge der jedes Orts besonders herzustellen kommenden Feuerordnung, sein gewisser Platz und Standort, dann Beschäftigung angewiesen, und unveränderlich bestimmt werden, zu welchem er bey entstehender Feuersbrunst sogleich hinzueilen verbunden ist, dergestalten, daß einige mit Wassereimern zunächst an das Feuer, und auf die Dächer, einige zum Spritzen und zu den Löschgeräthen, andere zur Herbeyführung der Feuerleitern, Hacken und nöthigen Wassertonnen, andere bloß zum Wasserschöpfen bey den Brunnen, einige zur Austragung und Verwahrung der Mobilien aus dem vom Feuer angegriffenen Hause, und wiederum andere zu andern nothwendigen derley Beschäftigungen nach jedes Orts Umständen und besonderer

Beschaffenheit angewiesen und bestellt werden müßen, aus welchem seinen bestimmten besondern Geschäfte keiner ohne ausdrücklichen Befehl der Feuer-Kommission willkührlich auszutreten sich unterfangen soll, damit keine Verwirrung und Unordnung entstehen möge, wo indessen die Stadt- und Amtsknechte, Gerichts- und Polizeydiener immer zunächst bey dem dirigirenden Feuer-Kommissario zu verbleiben, und dessen Befehle an Ort und Ende auszurichten, überhaupt aber gelegenheitlich Obacht zu geben haben, damit von den austragenden Hausmobilien, durch Diebsleute nichts entwendet werden möge.

§. 84. Gleichwie in Städten und Märkten, desgleichen auf dem Lande, vermöge voriger Churfürstl. gnädigsten General-Mandaten, besonders der gedruckten Herdsteuer-Instruktion de dato 11. May 1762 ohnehin jedes Haus und Gebäude mit seinem besondern Haus-Numero versehen, und außenher sichtbarlich bezeichnet seyn soll, welches, wenn es noch nicht geschehen wäre, bey Vermeidung schwerester Bestrafung ungesäumt zu vollziehen ist, als auch sollen die Leute und Orts-Inwohner, die zu den Feuerlöschungs-Geräthen und zur Hülfeleistung nach jedes Orts besonderer Ordnung, bestimmt sind, nicht nach den immer veränderlichen und wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach solchem beständigen Haus-Numer in die obrigkeitliche Repar-

tition gebracht und der Feuerordnung einverleibt werden, so, daß es zum Beyspiel heißen muß: die Hauseigenthümer sub Nro. 25. 46. 49 und 53. haben mit ihren Pferden die Wasserkunst zum Feuerlöschen beyzuführen; die sub Nro. 30. 42. 54. ꝛc. bey den Brunnen zum Wasserschöpfen sich einzufinden, und so weiters.

§. 85. Zur Vermeidung aller Unordnung soll nicht Jedermann, sondern nur die vorhin schon ernannten Leute der entstandenen Feuersbrunst zulaufen. Vielmehr ist die Eintheilung so zu treffen, damit zu vorsichtiger Anstalt an mehreren verschiedenen Plätzen für die Leute eine Versammlung geschehe. So sollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, mithin Gefahrfreye Plätze und Häuser bestimmt werden, wo man Kranke, Preßhafte, alte Leute, Kindbetterinnen oder Kinder während dem Feuer schnell unterbringen, auch wo man das Vieh einstweilen hinstellen, und die geretteten Mobilien und Geräthschaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende leztere Plätze sogleich von der, vorläufig schon bestimmten Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Orte befindlichen Militär ungesäumt zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu bewachen sind, und soll sich bey unnachläßiger Strafe Niemand weigern derley verunglückte Leute im größten Nothfall

in seine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig erfundene Ersatz im Forderungsfalle zu machen ist.

§. 86. Sobald Feuer entsteht, haben sich die Meßner und sämmtliche Kirchenbediente sogleich auf die Kirche zu verfügen, alldort wohl Obacht zu geben, und, wenn allenfalls vom Feuer etwas auf das Kirchendach fiele, selbes mit den Handspritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löschen, überhaupt aber den Bedacht zu nehmen, damit bey näher anrückender Feuersgefahr die Kirchenschätze und Ornate sammt Zugehör bestmöglichst, und wohl zeitlich gerettet werden mögen.

§. 87. In den Hauptstädten haben die Churfürstlichen sämmtlichen Kanzley-Offizianten, besonders die Archivarien, Registratoren, Rechnungs-Justifikanten und Kanzellisten, nebst den Rathdienern und Boten die pflichtmäßige Schuldigkeit, bey allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sich sowohl zur Tags- als Nachtszeit sogleich in die Kanzleyen und Registraturen zu begeben, alldort einstweilen die wichtigsten Akten und Schriften schleunigst in guter Ordnung dergestalten zusammen zu richten, damit bey annahender größerer Gefahr schon alles zum Ausräumen und schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft seyn möge, wie sich denn auch selbe, so lange das Feuer in der Nähe dauert, aus diesem ihren

Standorte bey Vermeidung der Dienstes-Entsetzung nicht zu entfernen, sondern vielmehr bey wirklich einbrechendem Feuer zur Rettung der Akten selbst Hand anzulegen haben.

§. 88. Auch bey jedem andern Churfürstl. Amte haben die Beamten, Schreiber und Boten nebst den Gerichtsdienern, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung und Registratur nähert, mit Rücksicht der Amts-Kassen, Akten, Urkunden und Rechnungen, das nämliche zu beobachten.

§. 89. Die Schulkinder und kleinern Studenten in den vier untern Schulen, sollen sich bey anhaltenden größern Feuersbrünsten in ihren Schulen, wenn sie dem Feuer nicht nahe liegen, versammeln, und keineswegs dem Feuer zulaufen; die Schullehrer und Vorgesezten aber in den Schulen haben die Kinder bis zu vollständig gedämpftem Feuer in Ordnung zu halten, und zugleich jederzeit auf die Schulgebäude selbst gute Obsorge zu tragen, damit kein Schaden geschehen möge.

§. 90. Die Wundärzte, Bader und Barbiere haben sich ebenfalls während den großen Feuersbrünsten an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden gewissen Platz zu versammeln, und bis zum vollständig gedämpften Feuer von selbem nicht zu entfernen, damit man selbe bey allenfalls vorfallendem, was immer

für einem Unglücke im Nothfalle, ohne vieles Umfragen, sogleich bey der Stelle finden, und der verunglückten Person Hülfe herbeyschaffen könne. Einer von den Badern des Orts aber soll jedesmal mit dem Verbindzeug versehen nahe an das Ort der Feuersbrunst zur schnellen Aushülfe beordert werden.

§. 91. Die Brunnenmeister, und alle jene Männer, welche die öffentlichen Gemeindebrunnen und Wasserleitungen zu besorgen haben, müßen mit genugsamer Anzahl von Ketten und Stricken versehen, sich sogleich zu den der Feuersbrunst zunächst liegenden Brunnen und Rohrkästen begeben, um im Falle, wenn an einem Brunnen etwas zerbrechen, oder das Rohrwasser gar ausbleiben würde, die nöthige Ausbesserung und Vorkehrung zu treffen.

§. 92. An Orten, wo Pulvermagazine vorhanden sind, oder sonst eine größere Menge des Pulvers verwahrt wird, hat sich derjenige, der darüber bestellt ist, im Falle die Feuersbrunst dem Orte nahe gelegen wäre, sogleich einzufinden, und vorsichtige Anstalten zu treffen, damit das Pulver in Zeiten weggeräumt, und von der Brunst in ein sicheres und wohlbewachtes Ort außer den Gebäuden weit entfernt werde.

§. 93. Derjenige, der die an jedem Orte befindlichen Hauptspritzen und Löschgeräthe in Verwahr hat,

soll bey entstehendem Feuerlärmen, sogleich zu dem Orte eilen, wo diese verwahrt sind, alle Thore und Eingänge schnell aufsperren, damit die hiezu kommandirten Leute ohne Aufenthalt die Löschgeräthschaften herausnehmen, und an den erforderlichen Ort bringen können. — Die Schlüßel zu diesen Städeln und Gebäuden, worin die öffentlichen Löschgeräthschaften verwahrt sind, sollen jederzeit an einem sichern Orte, damit man solche schnell finden könne, aufbewahrt, und nicht nur dem ordentlichen Bewahrer ein oder mehrere, sondern auch den Ober- und Unter-Feuer-Kommissarien jedem ein Schlüßel hiezu behändiget werden.

§. 94. Wenn zur Nachtszeit eine gefährliche und anhaltende Feuersbrunst entsteht, ist in Städten und Märkten der Bedacht zu nehmen, daß die eisernen Pech- oder Kienpfannen, die jedes Orts in genugsamer Zahl zur Beleuchtung der Gassen bey entstehendem Nothfall bereit gehalten werden müßen, an den Orten, wo die Löschgeräthe angebracht worden, hingestellt, desgleichen an den Ecken der Gassen, die zu der Feuersbrunst hinführen, ausgesteckt, und von besonders hiezu bestimmten Leuten während der Brunst mit Pech- oder Kienfeuer sorgfältig unterhalten werden mögen; zu dem Ende es nicht undienlich wäre, wenn derley eiserne Pechpfannen für beständig an die Häuser bey jedem Hauptecke der Gassen mit eisernen Stangen

angeheftet, und in Bereitschaft unterhalten würden. Es hat auch jeder Hauseigenthümer während der nächtlichen Brunst in den nächst anstoßenden Gassen eine beleuchtende Laterne vor sein Fenster auszustellen.

§. 95. Im Falle wegen engen Raum der Gassen alle großen Wasserspritzen, oder andere Löschgeräthe, desgleichen die arbeitenden Leute sämmtlich zu der entstandenen Brunst nicht schicklich und bequem angebracht werden könnten, so sind selbe dessen ungeachtet in einer nächst gelegenen Gasse dergestalten immer vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, wenn durch Flammen oder Flugfeuer auf einem andern Orte jähling Brand entstünde, sodann auch alldort unverzüglich Hülfe geschaft werden könne; auch in jenem Falle, wenn die wirklich arbeitende Hauptspritze jähling Schaden litte, und die nöthige Wirkung nicht mehr thun könnte, sodann diese, im Hinterhalte bereit stehende, zweyte Spritze hergenommen, und gegen die Schadhafte ausgewechselt werden könnte, wo sodann die zerbrochene Spritze sogleich mit zusammengesezten Kräften von den vorhandenen, und vorhin schon zu dieser Arbeit zu verordnen kommenden Spritzenmeistern, Glockengießern, Spänglern und Schlossern, oder andern hiezu tüchtigen Leuten des Orts, noch während der Brunst nach Möglichkeit, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, sogleich nach gedämpftem Feuer in brauchbaren Stand wieder herzustellen ist.

§. 96. Aller Orten ist vorläufig die besondere Veranstaltung zu treffen, damit die zum Löschen bestimmten Arbeiter bey der Brunst in doppelter Anzahl gegenwärtig seyn mögen, und die Ermüdeten von den einstweilen in Bereitschaft gestandenen sogleich abgelöset, und solchergestalten immer mit Arbeitern umgewechselt werden könne. Jedoch sollen von jeder Orts-Obrigkeit zur Dirigirung und Bearbeitung der großen Wasserspritzen besonders verständige und geschickte Leute ausersehen, und vorläufig schon bestellt, überhaupt aber jedesmal die nöthige Vorsicht gebraucht werden, damit durch ungeschickte Leitungen der Spritzen nichts verdorben und zerbrochen, oder dieselbe mittelst Eingießung eines unreinen, lettig oder sandigen Wassers während der Brunst gar unbrauchbar gemacht werden. Wobey es auch zu Löschung der Brunst sehr fürträglich seyn wird, wenn man reine, helle und starke Seifensieder-Lauge, oder auch nur trübe Holzaschen-Lauge, jedoch zuvor durch ein Mehlsieb wohl gereinigt, mit der Feuerspritze in das Feuer spritzen kann.

§. 97. Wenn die mit Wasser gefüllten großen Eimer, Tonnen oder Fässer ankommen, haben die Feuer-Kommissarien die Anstalt zu treffen, damit dieselben bey den Zugängen zu dem Feuer in guter Ordnung nacheinander angefahren, von den besonders

dazu

dazu verordneten Leuten mit ledernen oder andern Handeimern schnell ausgeschöpft, und die leeren Geschirre zum wiederholten Einfüllen an die Brunnen, Teiche, Bäche und Zisternen wiederum schleunig, und zwar durch andere Gassen abgeführt werden können; wie dann auch dieselben, damit für arbeitende Leute bey dem Feuer genugsamer Platz übrig bleiben möge, nicht gar zu nahe an das Feuer, sondern nur in einer kleinen Entfernung hingeführt werden sollen.

§. 98. Die Feuer-Kommissarien haben auch, so viel möglich, jedesmal die Einrichtung so zu treffen, daß von den großen Wassereimern und Fäßern zu den Hauptspritzen, dann bis an diejenigen Hauptplätze, wo das Feuer am stärksten um sich greift, und wozu man das Wasser in ledernen Feuereimern tragen muß, die dazu beorderten Leute in verschiedenen langen Reihen dergestalten angestellt werden mögen, damit einige die gefüllten Eimer von Hand zu Hand reichen, die andern aber solche auf diese Art wieder leer zurück geben mögen.

§. 99. Bey Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennt, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht sowohl die Spritzen zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen, hauptsächlich aber die Maurer- und Zimmermeister sammt ihren

Gesellen und Jungen, dann nöthigen Handwerkszeuge, in die der Brunst benachbarten Häuser zu vertheilen sind, damit selbe zur Niederreißung dessen, was Gefahr halber nöthig, oder zur Rettung erforderlich wäre, sogleich in Bereitschaft seyn mögen.

§. 100. In den der Brunst benachbarten Häusern sind die Dachfenster sogleich zuzumachen, und mit groben, im Wasser eingetauchten Säcken, oder andern nassen Tüchern zu verwahren, hauptsächlich aber die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern beständig wohl in Obacht zu nehmen, damit keine Flammen, Kohlen oder Flugfeuer selbe anzünden, und Schaden verursachen können, zu dem Ende besondere Leute mit Handspritzen auf die Dächer anzustellen sind, welche sowohl die Dachung als inwendige Sparren beständig stark bespritzen, und solchergestalten das Flugfeuer dämpfen. Damit sie aber aus Furcht, das Haus möchte selbst von unten auf zu brennen anfangen, nicht Ursache finden möchten, vor der Zeit von ihrem oben bestimmten Platze hinweg zu laufen, so haben die Feuer-Kommissarien besondere Leute untenher im Hause zu bestellen, die den oben Beschäftigten sogleich kund thun, wenn die mindeste Gefahr vorhanden wäre.

§. 101. Sollte aber gar keine Hoffnung zum Löschen übrig seyn, oder die Feuersgefahr, unerachtet

der getroffenen Anstalten immer zunehmen, folglich auch der Nachbarschaft unfehlbares Unglück drohen, so soll im äußersten Nothfalle nicht nur allein das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es unausweichlich, besonders bey windigem und sehr stürmischen Wetter, nothwendig wäre, die neben anstoßenden Häuser und Gebäude niedergerissen, und dabey die Vorsicht gebraucht werden, damit die Mauern und der Schutt hinein gegen das Feuer zu geworfen werden mögen, welches auch auf die Feuersbrünste in Dörfern den Verstand hat. Wo übrigens zu veranstalten ist, daß bey allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer, die Ziegel und Taschen nicht auf die Gasse herabgeworfen, sondern auf den Boden niedergelegt werden sollen, weil sonst die Leute beschädigt, und an der höchst nothwendigen Rettung selbst gehindert würden.

§. 102. Damit nicht nur allein unnütze und bloß neugierige Leute, als Kinder, Weibsbilder, so andere müßige Zuseher von dem Orte des Feuers abgehalten, fortgeschafft, und überhaupt dem Zudringen des überflüßigen Volkes Einhalt geschehen möge, so sind bey dem Orte des Feuers in größern Garnisons-Orten vom Churfürstl. Militär, in kleinern aber von der hiezu besonders vorhin schon zu beordern kommenden Bürgerschaft bewährte Wachen zu bestellen, und alle Zugänge zu dem Feuer dergestalten zu bewachen, damit nur die

zum Löschen und Austragen der Mobilien bestimmten Leute, Bürger und Inwohner dahin kommen mögen. Wo entgegen alle übrige hinwegzuschaffen, oder bey bezeigendem Ungestümm gar zu Verhaft zu nehmen sind.

§. 103. Die stärkern Weibsbilder aber, besonders Mägde, müßen dahin angewiesen werden, daß sie sowohl zu Hause, als bey den Stadtbrunnen beständig Wasser schöpfen, und die dahin zu bringenden Wassertonnen, Fäßer und Geschirre einfüllen helfen sollen; wie sie denn auch in der Nachbarschaft, auf ihren selbstigen Hausdächern, auf das Flugfeuer acht zu geben, und wenn eine Flamme auf ihr Dach fallen sollte, selbes sogleich mit Wasser abzugießen, oder, wenn es anzünden und weiter um sich greifen würde, allenthalben Lärmen zu machen, und Hülfe beyzurufen haben.

§. 104. Fremde, durchreisende Personen, die sich im Orte befinden, sind nicht zur Feuersbrunst, außer wenn sie selbst mitarbeiten wollten, zuzulassen; jedoch haben die Feuer-Kommissarien auf solche fremde Leute ein achtsames Auge zu halten, und selbe, wenn sie nicht ohnehin schon dem Wirthe wohl bekannt, und ihres Leimunds halber untadelhalft wären, keineswegs zum Löschen oder andern Arbeiten zuzulassen.

§. 105. Da an mehrern Orten die Kaminfeger, Maurer, Zimmerleute, und andere Werkmeister, der-

selben Gesellen und Jungen, außerhalb den Städten und Märkten in den Vorstädten wohnen, so sind selbe wenn zur Nachtszeit, oder nach bereits geschlossenen Thoren jähling Feuer entstünde, bey den Thoren unverweilt herein zu lassen, dabey aber die nöthige Vorsorge zu gebrauchen, daß mit den nothwendigen Arbeitsleuten nicht allenfalls auch liederliches, unbekanntes und verdächtiges fremdes Gesindel und Diebe sich einschleichen mögen. Zu dem Ende von den Stadt-Kommandanten sowohl an Orten, wo Militär in Garnison liegt, nach dem bereits vorhandenen Reglement, als auch von den Bürgermeistern und andern Obrigkeiten, welche die Thorschlüßel in Händen haben, den Wachen und Thorwärtern vorläufig nöthige Befehle und beständig andauernde Instruktionen zu ertheilen sind.

§. 106. Damit auch auf dem Lande und in Dörfern die nöthige Vorsorge zum Löschen getroffen werden möge, so haben die Beamten, in deren Amtsbezirk Feuer entsteht, sobald sie Nachricht davon erhalten, und wenn die Brunst nicht gar zu weit entfernt, folglich noch zu erreichen ist, mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten und Leute, sich sogleich an das Ort der Brunst hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuordnen, damit nichts entwendet werden möge, Wachen auszustellen, und die unnützen, besonders verdächtigen Leute, damit sie keine Unordnung und

Schaden verursachen, ernstlich wegzuschaffen, oder im Widersetzungsfalle arrettiren zu lassen. Wo übrigens die umliegenden nächst benachbarten Dorfschafts-Unterthanen, sie mögen immediat Pflegamtliche oder Hofmärkische seyn, bey Vermeidung schwerer Strafe schuldig sind, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Hause uno Dorfe sogleich beyzuspringen, und alle mögliche Rettungsmittel beyzuschaffen.

§. 107. Dabey ist vorzüglich die schleunigste Veranstaltung zu treffen, daß alles Vieh und die besten Hausgeräthschaften an einen entfernten sichern Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes zusammengebracht, und durch vertraute Leute alldort bestmöglichst bewacht werden mögen, damit besonders jenes nicht wiederum dem Feuer zulaufen, und schädliche Unordnung verursachen könne; zu welchen Anstalten die Unterthanen vorher schon anzuweisen sind.

§. 108. Sollte in Städten, Märkten und Dörfern während der ersten Feuersbrunst an einem andern Orte eine zweyte entstehen, oder durch Flugfeuer angezündet werden, so sollen die, obverstandenermaßen im Hinterhalte und zum Aushelfen vorbehaltenen Leute und Löschgeräthschaften von den Feuer-Kommissarien sogleich dahin geschafft, und die Rettungsmittel schicklich abgetheilt werden, damit Niemand hülflos bleiben möge.

IV. Abschnitt.

Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe.

§. 109. Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern selbe noch zwey Tage und Nächte, auch bey widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch länger mit vertrauten Leuten und abwechselnden Tagwerkern behutsam bewachen lassen, bis alle Gluth, Kohlen und Asche vollständig ausgelöscht sind. Es sind auch gewisse Leute in der Nachbarschaft zu bestimmen, und in Bereitschaft zu halten, die bey wieder auflodernden Flammen sogleich thätige Hülfe leisten, und weitere Gefahr abwenden können. Vorzüglich aber sind Maurer- und Zimmer-Gesellen anzuweisen, sich auf alle dergleichen mögliche Fälle beständig in Bereitschaft zu halten.

§. 110. Damit aber desto weniger Gefahr entstehe, so ist der mit Glut vermischte Schutt auseinander zu breiten, und wo es möglich, mit naßem Flußsand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreid, Stroh, oder Heu unter dem Schutt liegt, öfters mit Wasser zu überschütten. — Dieser Schutt ist auch eher nicht als wenn gar keine Gefahr mehr zu besorgen wäre, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Polizey-

Obrigkeit und Einstimmung des Abbrändlers von dem Feuerplatz hinwegzuräumen, und außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen, wobey auf das strengste zu verordnen ist, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere, von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht, keineswegs aber unter was immer für einem Vorwande, in die Häuser hineingetragen werden mögen.

§. 111. Vorzüglich aber ist der Bedacht zu nehmen, daß die Gassen, sobald möglich, wieder geräumt und zur freyen Passage rein hergestellt werden mögen, damit bey wieder jähling entstehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werden möge. Damit aber die Ausräumung und Wegführung mit zusammengesezten Kräften desto geschwinder geschehe, so hat selbe die Feuer-Kommission des Orts selbst zu veranstalten die Macht und Obliegenheit, zu welchem Ende die nöthigen Unkosten in Ermangelung anderer Mittel, unter der Ortsgemeinde zu repartiren sind. Wobey den Arbeitsleuten, die zu Hinwegräumung des Schuttes bestellt sind, mit allem Ernst aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Ungewißheit der Ortsobrigkeit sogleich, und um so gewisser zurückzustellen, als man selbe außer dessen als wirkliche Diebe ansehen, und malefizisch bestrafen lassen würde.

§. 112. Auch die Feuerspritzen und andere Löschgeräthe müßen nach gedämpftem Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lange in der Nähe und Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbey ist; hernach sollen selbe von den dazu geordnet gewesenen Personen mit guter Ordnung wiederum in diejenigen Oerter, wo selbe hergenommen worden, zurückgebracht, und was hieran schadhaft befunden würde, sogleich ausgebessert werden.

§. 113. In dieser Absicht haben die Feuer-Kommissarien jedes Orts alle Löschgeräthe sorgfältig in ihrer Gegenwart von den einschlägigen Handwerksleuten untersuchen zu lassen, und wenn sich an selben etwas schadhaft zeigen würde, selbes ohne Verzug der Ortsobrigkeit und Oberpolizey-Kommission anzuzeigen, damit die erforderliche Ausbesserung sogleich verfügt werden könne.

§. 114. Auf eben die Art haben die Zimmer- und Brunnenmeister, welche die öffentlichen Brunnen-Wasserleitungen zu versehen haben, selbe sogleich nach der Brunst zu besichtigen, und, wenn daran etwas verdorben worden wäre, solches ungesäumt der Feuer-Kommission, und diese der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit dießfalls zur zweckmäßigen Herstellung und Ergänzung schleunige Anstalten getroffen werden können.

§. 115. Die Bürger und andere Privat-Inhaber der Löschgeräthschaften haben diese, wenn sie während

dem Löschen beschädigt worden sind, der Feuer-Kommission jedes Orts vorzuzeigen, und durch selbe nach Gestaltsame der Umstände, den Ersatz des Schadens auf Gemeindeunkosten zu empfangen, welches sich aber nur auf diejenigen Löschgeräthe der Partikulär-Häuser versteht, die von dem Eigenthümer schon vorher der Feuer-Kommission in gutem Stande bey der jährlichen Untersuchung aller Feuerlöschungs-Instrumenten vorgezeigt, und von selber in das eigens darüber zu halten kommende Protokoll mit ihren besondern vorgemerkten Zeichen eingetragen worden.

§. 116. Ingleichen ist nur derjenige Schaden dieser Löschgeräthe zu ersetzen, der nicht aus Liederlichkeit oder Muthwillen eines andern erweislichermaßen geschehen ist; denn in diesem Falle müßte sich der Beschädigte an denjenigen wenden, der den Schaden muthwillig zugefügt hat; wobey aber die Obrigkeit ohne Gestattung weitläufiger Privat-Streitigkeiten allenfalls auch ex fundo publico praevia cognitione summarissime schleunigen Ersatz zu verschaffen schuldig ist.

§. 117. Nach gedämpftem Feuer hat auch der bestellte Kommissarius bey kleinern Ortschaften die vorhin schon repartirte Arbeiter ordentlich, Mann für Mann, zu verlesen, damit man erfahren könne, wer seiner Schuldigkeit gemäß gegenwärtig gewesen sey,

oder nicht, und soll bey Strafe sich keiner unterstehen, von dem Feuerplatz hinweg zu gehen, bis er hiezu von dem Feuer-Kommissär wird Erlaubniß erhalten haben.

§. 118. Niemand, der sich beym Löschen gebrauchen lassen, oder Hülfe geleistet hat, ist befugt, von abgebrannten, ohnehin verunglückten Privat-Personen eine Belohnung zu begehren.

§. 119. Entgegen soll auf Unkosten der Stadt- oder Markts-Kammer, oder Dorfsgemeinde denjenigen Arbeitern, wer sie immer sind, die sich mit ihrer eigenen Leib- und Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eben so, wie vorne §. 75. denjenigen, die zum ersten das Wasser zum Löschen bringen, eine ihrem Fleiß angemessene Erkenntlichkeit öffentlich vor der versammelten Ortsgemeinde gereicht, und der allenfalls erlittene selbstige Schaden vergütet, endlich die ohne sein Verschulden während dem Löschen auf seinen eigenen Leib gefallene Beschädigung mittels Bezahlung der Bader, und Kurkosten ersezt, und, da Jemand gar um das Leben kommen würde, für sein allenfalls gänzlich unvermögliches Weib und Kinder nach gestaltsame der Umstände gesorgt werden.

§. 120. Die Feuer-Kommissarien jedes Orts haben auch nach gedämpfter Brunst, jedoch ohne mindeste Gehäßigkeit, oder Partheylichkeit, mit Wahr-

heitsgrund nach ihren Pflichten der Oberpolizey-Kommission, oder ordentlichen Ortsobrigkeit umständlich zu eröffnen, wer seine vorhin schon übertragene, und in jedes Orts besondere Feuerordnung protokollirte Schuldigkeit verrichtet, oder welcher sich, ohne ehehafte Ursache saumselig hat betreten lassen, oder gar nicht erschienen ist, damit man in einer so wichtigen, das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheit die Nachläßigen oder Fehligen andern zum Abscheu empfindlich bestrafen, die Fleißigen aber belohnen und auszeichnen könne.

§. 121. Den durch Feuer verunglückten Personen hat die Ortsobrigkeit sogleich, besonders in Winterszeiten ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeltliches Quartier, desgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, Stallung und bedeckte, wohl verwahrte Städel zu verschaffen, damit sie ihr gerettetes Vieh einstweilen einstellen, verwahren und abwarten können.

§. 122. Würde Jemand Feuereimer, oder andere Feuerlöschungs-Geräthe entwenden, kaufen oder verkaufen, heimlich verwahren, oder entziehen, soll er nach Größe der beschwerenden Umstände öffentlich am Leibe, und nach Gestaltsame der Umstände male-

fizisch bestraft werden. — Zu dem Ende jeder besonderer Hausvater, der für sich selbst eigene Handspritzen, Feuereimer, oder andere Löschgeräthschaften beyschafft, solche der Feuer-Kommission, der Protokollirungswillen, und, damit man selbe mit einem besondern Zeichen bemerken lassen könne, vorzuzeigen hat; auf welche Art sodann ihm auch desto eher zu seinen entwendeten derley Geräthen obrigkeitlich geholfen werden kann.

§. 123. Wer aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in vierundzwanzig Stunden dem Eigenthümer nicht wieder zurück stellt, oder der Feuer-Kommission und Orts-Obrigkeit anzeigt, oder einliefert, soll nach baierischen Landesgesetzen des Cod. Crim. part. 1. Cap. 1. §. 35. unnachläßig exemplarisch bestraft, derjenige aber, der ein solches bey der Feuer-Kommission oder Obrigkeit probhaltig angiebt, mit Verschweigung seines Namens, besonders belohnt werden.

§. 124. Da sich während dem Feuerlöschen verschiedene Umstände zeigen können, woraus abzunehmen ist, wie jedes Orts die vorhandene Feuerordnung in einem oder andern Artikel noch mehr verbessert werden möchte, so ist Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunst diese gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung der Orts-Polizey-

Obrigkeit und Feuer-Kommission freymüthig, mündlich oder schriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche sodann diese Verbesserungs-Vorschläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle sie anwendbar zu machen erkannt würden, mit Bericht zu der vorgesezten Churfürstl. Regierung und obersten Polizeystelle zur Genehmigung einzusenden schuldig ist.

§. 125. Sobald die Feuersbrunst gänzlich abgethan ist, hat jede Ortsobrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, wer daran Ursache war, und wie hoch sich der Schaden belaufe, und, sofern sich zeigen würde, daß das Feuer nicht durch Wetter, Blitz, oder andere unerfindliche Veranlassung ausgebrochen sey, sondern Jemand durch bösen Vorsatz, oder wenigstens schuldvolle Nachläßigkeit und große Verwahrlosung solches Unglück verursacht habe, so ist die Sache nach Vorschrift der vorgesezten Kriminal-Obrigkeit zu berichten, und derselben die weitere Prozeß-Instruirung zu überlassen, wie dann auch die Churfürstl. Land- und Pflegsbeamten dergleichen Verbrechen nicht ihres Orts selbst zu bestrafen sich unterfangen, sondern die instruirten Akten der Verbescheidungswillen zu den vorgesezten Churfürstl. Dikasterien einzuberichten haben.

§. 126. Dahingegen ist von jeder Ortsobrigkeit der Brandschaden eidlich, jedoch taxfrey und gratis abschätzen zu lassen, sodann nicht nur in die Mandat-

mäßig zu verfassen kommende jährliche Schadentabelle gehörigen Orts mit Begutachtung der gewöhnlichen drey Freyjahre für die verunglückten Abbrändler einzutragen, sondern auch den verunglückten unvermöglichen Personen auf Verlangen eine gefertigte Urkunde zu ertheilen, oder Bericht zum vorgesezten Polizey-Dikasterio zu erstatten, damit selbe indessen und bis zur Festsetzung der wirklich in Arbeit liegenden allgemeinen Feuerassekuranz-Ordnung mittels eines Sammlungs-Patents, desgleichen von der Churfürstl. Hof-Kammer und andern Grundherrschaften, den vorigen Grundunterthanen mit allenfallsig nöthigem Bauholze, Saamengetreide, und durch die Churfürstl. Kirchen-Deputationen von den Gotteshäusern mittelst Geldvorlehen ausgeholfen, und an die Hand gegangen werden möge.

§. 127. Endlich hat jede Ortsobrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, und den verunglückten Abbrändlern alle möliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Wiederergänzung und Auferbauung der Brandstätte, sobald immer möglich, und es die Jahreszeit zuläßt, hergestellt werden möge. Zu dem Ende mit Zuziehung der Baumeister nach Anleitung des obigen 3ten §. die abgebrannten Gebäude von Amtswegen, und allerdings unentgeltlich zuvor zu besichtigen, und ob denselben keine vortheilhaftere und der Feuersgefahr weniger ausgesezte Stellung

zu geben sey, zu berathschlagen ist. Sollten nun hierüber in größern Orten sich beträchtliche Anstände, Bedenken und Widersprüche ergeben, die auf die Wohlfahrt der ganzen Ortsgemeinde einen wichtigen Bezug hätten, wären solche von der Ortsobrigkeit zuvor nebst Beylegung eines Baurißes zu der vorgesezten Churfürstl. Regierung um die Entscheidung und Bestätigung gehorsamst einzuberichten.

V. Abschnitt.

Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll.

§. 128. Da die durch Feuer verunglückten Häuser und andere abgebrannten Oekonomie-Gebäude nach Zeugniße der bisherigen traurigen Erfahrung, theils aus Mangel der erforderlichen Mittel, theils aus sträflicher Nachläßigkeit der zum Theil liederlichen Hausväter öfters lange Zeit nicht mehr aufgebaut, oder wohl gar von den Abbrändlern für beständig im Schutthaufen und öden Stande liegen gelassen worden, hieraus aber nicht nur für die Landeskultur und Bevölkerung des Staats, sondern auch in vielem andern Betracht das verderbliche Unheil entsteht; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht Sich gnädigst bewogen gefunden, nach dem bekannten Beyspiele anderer europäischer und deutscher Staaten von Höchstdero obern

Landes-

Landes-Regierung mit Zuziehung der auch Churfürstl. Hofkammer und versammelten Landschafts-Verordnung für das ganze Land eine allgemeine Feuerassekuranz-Ordnung in Vorschlag bringen, und denjenigen Maaßregeln, wie den durch Feuersbrünste beschädigten Personen zum leichtesten und geschwindesten aufgeholfen werden könne, umständlich entwerfen zu lassen, welches nächstens weiters zur Vollständigkeit gebracht, in Druck gelegt, und zum Wohlstand sämmtlicher Stände und Unterthanen öffentlich wird bekannt gemacht werden. Die sämmtlichen Churfürstl. und ständischen Beamten, Stadt- und Markts-Obrigkeiten haben also seiner Zeit allen möglichen Amtseifer anzuwenden, damit diese nachfolgende Feuerassekuranz-Ordnung in die wirkliche Ausübung gebracht, und zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes ehestens aller Orten angenommen werden mögen.

VI. Abschnitt.

Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landesverordnung, und von der Strafe der Uebertreter derselben.

§. 129. Damit aller Orten im ganzen Lande Baiern und den sämmtlichen hieher gehörigen Churfürstl. Herrschaften, der gnädigsten Willensmeinung in allen Punkten nachgelebt werden möge, so soll ge-

genwärtige allgemeine Feuer-Ordnung nicht nur mit hinreichenden Exemplaren in öffentlichen Druck gebracht; sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung gewöhnlichermaßen publizirt, und in Städten und Märkten jährlich wenigstens einmal, entweder bey der Rathswahl oder bey vorzunehmender Untersuchung der Feuerlöschungs-Geräthschaften rücksichtlich der die Kommunität selbst betreffenden Spezial- und Lokal-Ordnungspunkten der Bürgerschaft verkündiget, auf dem Lande aber bey den abzuhaltenden Ehehaften, oder andern Gemeinds-Versammlungen mit Beobachtung gebührender Stille und Aufmerksamkeit der Darobhaltungswillen, von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Wobey die Beamten und andere Ortsobrigkeiten die Obliegenheit haben, den Untergebenen, besonders dem Landvolk, das große Unglück und den Schaden, welchen sie sich und ihren Nachbarn, ja sogar der gnädigsten Landesherrschaft selbst durch Vernachläßigung dieser Feuerordnung zuziehen können, wohl umständlich, deutlich und mit warmem Amtseifer vorzustellen, sohin selbe theils durch öftere gute Ermahnungen, theils durch schärfere Zwangsmittel zur Folgeleistung zu vermögen.

§. 130. In Städten und Märkten sollen nicht nur zur Registratur mehrere Exemplare von dieser Feuerordnung beygeschafft werden, sondern es ist auch

rathsam, daß ein jeder der vermöglichern Hauswirthe sich eine solche gedruckte Feuerordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenossen und Ehehalten in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bey den Ordinari-Feuerbeschauen den Kommissarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen soll.

§. 131. Die Handwerkszünfte sollen sich ebenfalls nach Möglichkeit einen Abdruck dieser Feuerordnung beyschaffen, und jedes Orts in ihrer Lade fleißig verwahren, sohin alle Jahre einmal, am Jahrtage, diejenigen Artikel, die nach jedes Orts besonders hergebrachter Gewohnheit, und obverstandnermaßen aus dieser General-Verordnung für selbe besonders herzustellen kommenden Arbeitseintheilung ihre Handwerkszunft betreffen, den Meistern, Gesellen und Jungen in einem deutlichen Extrakt vorlesen lassen, wie auch, wenn ein fremder Geselle einsteht, selben sogleich diejenigen Verrichtung, die ihm bey entstehendem Feuer zu besorgen obliegt, kund zu machen, und aus der besondern Orts-Feuerordnungs-Repartition vorzulesen ist.

§. 132. Auch auf dem Lande haben sich die größern Dorfsgemeinden einen Abdruck dieser Feuerordnung, so viel möglich, beyzuschaffen, und in der Gemeinds-Lade, oder bey dem Schulmeister aufzube-

halten, sohin die einschlägigen Stellen von selbem öfters deutlich vorlesen zu lassen.

Seine Churfürstl. Durchlaucht versehen Sich auch gegen die Ortspfarrer, daß selbe nicht nur ihres Orts auf diese Feuerordnung genauest halten, sondern bey schicklichen Gelegenheiten der Pfarrgemeinde von derselben Nutzen begreifliche und nachdrückliche Vorstellungen machen werden.

§. 133. Niemand soll von der Feuerordnung, und den ihm hierin nach jedes Orts besonderer Eintheilung übertragenen Geschäften durch Gnaden- oder Freyheits-Ertheilungen frey gemacht, oder aus partheylichen Privat-Absichten dispensirt werden.

Alle diese vorhin schon ertheilten oder künftig noch zu erwirkenden dergleichen Beyhülfs- und Arbeits-Befreyungen sind, in Kraft dieß, gänzlich vernichtet und aufgehoben, sohin ist gegen die dawider Handelnden, ohne Rücksicht mit aller Schärfe zu verfahren.

§. 134. Wer dieser Feuerordnung die schuldige Folge nicht leistet, sondern mittels nachläßiger Beobachtung des Feuers, oder in anderm Uebertretungsfalle fehlerhaft gefunden wird, der soll von der Ortspolizey-Obrigkeit ohne mindeste Rücksicht, oder Partheylichkeit, und ohne Erwartung eines besondern Klägers ex officio sogleich zur Bestrafung gezogen, sonderlich die Ehehalten, welche das Feuer verwahr-

losen, am Leibe gebüßet, die adelichen und gefreyten Personen aber bey ihren oberen Stellen angezeigt werden.

Von dieser Polizeystrafe ist eben so, wie von Beobachtung der übrigen Polizeygesetze, gar Niemand, folglich weder eine geistliche, adeliche oder andere gefreyte Person ausgenommen.

§. 135. Die Grade der Strafen selbst sind arbitrarisch, sohin nach Beschaffenheit des Verbrechens und des aus der Brunst entstandenen Schadens an Geld, Leibe, Ehre und Vermögen, causa satis cognita: unnachlaßig zu bestimmen, jedoch müßen sie jedesmal der Billigkeit und den Vermögensumständen der Fehlerhaften angemessen seyn, dergestalten, daß der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher am Leibe gestraft werden soll.

§. 136. Ueber die bestimmten Strafen soll in dieser wichtigsten Polizeyangelegenheit, außer vorliegendem offenbarem Uebermaaß, niemals eine Appellation oder ein Recursus ad Judicem superiorem gestattet, vielmehr von den höhern Instanzen die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeyständer unnachläßig am Geld oder Leibe gestraft werden.

§. 137. Der Prozeß über Feuerordnungs-Verbrechen ist summarissime zu führen; im Falle aber eine sehr große und schädliche Brunst per Dolum, oder Culpam latam verursacht würde, alsdann ist

der Kriminal-Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, woselbst der schärfere Prozeß weiters nach Vorschrift des Cod. Crim. Bavarici ordentlich zu instruiren ist, und die Akten der Verbescheidungswillen zu den Churfürstlichen Justiz-Dikasterien einzusenden sind.

§. 138. Damit aber die gefährliche und unvorsichtige Feuer-Vernachläßigung desto gewisser angezeigt werde, so soll Jedermann dieselbe bey der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig und verbunden, zugleich versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit wohl gar, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, in anderweg mit einer Erkenntlichkeit werde angesehen werden.

§. 139. Vermöglichere Bürger und Bauern sind nach Verhältniß ihres Verbrechens, oder schuldhafter Nachläßigkeit, zwar in Geld, jedoch niemals höher, als bey der allergrößten ziviliter erfundenen Schuld, um 10 fl. zu bestrafen. Unvermögliche aber sollen mit Stock, Geigen, Arrest, geringer Aetzung, oder bey erfundenen größern Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad Posteriora nach ihrer Leibesbeschaffenheit, oder wohl gar mit Zuchthausstrafe gebüßt werden. — Adeliche, gefreyte und andere ansehnliche Magistratspersonen in Städten und Märkten aber sind desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längerm Arrest nach Gestaltsame des Verbre-

chens abzustrafen; geflissentliche Feueranlegung aber, oder hoshafte Vernachläßigung desselben ist, wie oben gemeldet worden, zum Kriminal=Prozeß geeignet.

§. 140. Gleichwie aber die Schuldigen zu bestrafen sind, so soll auch denjenigen, welche sich während der Brunst vorzüglich ausgezeichnet haben, nach obiger Anleitung die jedes Orts zu bestimmende Belohnung sogleich getreulich gegeben und solchergestalten die Leute zur eifrigen Hülfsleistung aufgemuntert werden.

§. 141. Die Churfürstlichen Landbeamten und Hofmarks=Obrigkeiten haben sich also eben so, wie die Stadt= und Markts=Magistrate, eifrigst zu bestreben, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung jederzeit genauest zu befolgen, und um so minder sich eines Saumsals, oder parthevlichen Nachsicht verdächtig, oder schuldig zu machen, als man außer dessen erstere zur schwersten Verantwortung und Geldstrafe ziehen, leztere aber nach Befund ihrer Schläfrigkeit wohl gar von ihren magistratischen Ehrenstellen und Aemtern absetzen lassen würde.

Amtlicher Artikel.

An sämmtliche Königliche Polizey-Behörden.

(Die Handhabung der Dienstboten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den, von den Polizey-Behörden des Isarkreises, über den Zustand der Sicherheit in dem ersten Quartale des laufenden Verwaltungs-Jahres, erstatteten Berichten, hat man die Erfahrung geschöpft, daß in dem Dienstbotenwesen auf dem Lande, höchstschädliche Mißbräuche jeder Art einschleichen und überhand nehmen, daß insbesondere

1) die für die Dienstboten in den Städten festgesezten vier Austritts-Ziele auch auf das Verhältniß der landwirthschaftlichen Dienstboten übertragen werde, bey welchen nach der bestehenden Dienstboten Ordnung nur das einzige Lichtmeß-Ziel Statt findet, daß

2) ledige Bursche und Dirnen sich nur auf kürzere Zeit, oder gar auf Taglohn zu verdingen, und sich

3) die Arbeitsfreyheit an abgewürdigten Feyertagen, und die Erlaubniß des nächtlichen Ausbleibens an gewissen Tagen, ausdrücklich ausbedingen.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher aufgefordert, diesen und andern ähnlichen, etwa entdeckten Mißbräuchen, durch strenge Bestrafung der

Fehlenden, entgegen zu wirken; dienstlose Bauernbursche, Knechte und Mägde, welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweiß umherschwärmen, nach der Verordnung vom 28sten November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, zu behandeln; die Landwirthe, welche einen vor dem gesetzlichen Ziele ausgetretenen Dienstboten aufnehmen, oder auf andere Weise der Dienstboten-Ordnung entgegen handeln, zur gebührenden Strafe zu ziehen, und überhaupt durch zweckmäßige Aufsicht und nachdrückliche Einschreitungen den lauten Klagen der Landwirthe, über den Uebermuth und das gesetzwidrige Betragen der Ehehalten, abzuhelfen.

Man erwartet, durch das eigene Pflichtgefühl und den Diensteifer der Behörden, der Anwendung angemessener Ordnungsstrafen gegen amtliche Nachläßigkeit enthoben zu werden.

Vorstehende Ausschreibung ist übrigens in allen Gemeinden gehörig bekannt zu machen, und besonders den Gemeinde-Vorstehern zur genauen Handhabung einzuschärfen. München den 3. März 1820.

Königlich-Bairische Regierung des Isarkreises.

Kammer des Innern.

v. Widder, Präsident.

v. Weckbecker,
Reggs. Accessi.

Taglöhner- und Ehehaltenordnung für Baiern.

München, den 2. May 1781.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß zuvor. Es ist Uns mißfälligst zu vernehmen gekommen, auf welch hohen Grad die Zügellosigkeit und der Uebermuth der Dienstbothen und Tagwerker, besonders auf dem Lande, in Forderung allzu großen Lohns, willkührlich und schlechter Verrichtung, dann eigenmächtiger Bestimmung der Arbeit, auch Ausübung allerley sonstigen Muthwillens, abermal gestiegen. Wir finden Uns daher aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere lieben und getreuen Unterthanen veranlasset, sothanen gemeinschädlichen Unwesen mit verfänglichem Ernste abzuhelfen, und eine solche für Jedermann ohne allen Unterschied gleich verbindliche Ordnung in Unsern Erblanden zu Baiern und der obern Pfalz einzuführen, wodurch die muthwilligen Ehehalten und Taglöhner im Zaum gehalten, doch aber jenen, welche in gebührenden Schranken verbleiben, die billige Hilfe

wider ihre Dienstherren nicht benommen werde. Verordnen also und gebieten

Erstens: Daß alle Dienstboten beyderley Geschlechts auf dem Lande, und welche immer zu landwirthschaftlichen Diensten gebraucht werden, wenigstens auf ein Jahr sich verdingen, und vor Ausgang desselben nicht aus dem Dienste treten dürfen, widrigen Falls ist der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs nicht schuldig, wohl aber bey drey Reichsthaler Strafe verbunden, es der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, damit selbe derley Knechte und Mägde nach der Beschaffenheit der Umstände gemessen bestrafe, und zur Auswartung der Zeit anhalte. Um aber

Zweytens: Wegen Aus- und Einstehen der Dienstboten eine durchgängige Gleichheit, und bessere Ordnung zu erhalten, bestimmen Wir für sämmtlich landwirthschaftliche Dienstboten zwey Aus- und Eintrittstermine auf Lichtmessen und Michaeli, an welchen Tägen alle Dienstverwechslungen vor sich gehen, und keine andere Entschuldigung hierunter Platz finden solle, als wenn der Dienstbot wegen Entfernung des Orts, wo er aussteht, anerst ein oder anderen Tag später in seinen neuen Dienst eintreten kann.

Drittens: Die Vermieth- oder Dingung der Bauern- oder Landwirthschaftsdienstboten, und so auch die beyderseitige Aufdingung des Dienstes sowohl

auf Seite der Dienstherren, als der Ehehalten darf nur 6 Wochen vor jedem der oben festgesetzten zwey Terminen, und nicht später mehr geschehen So viel

Viertens: Die Ehehalten in Städten und Märkten beyderley Geschlechts, welche zu keiner Feld- und landwirthschaftlichen Arbeit gebraucht werden, anbelanget, belassen Wir es bey der bisherigen Observanz dergestalten, daß die Ein- und Austrittstermine zu Lichtmessen, Georgi, Jakobi und Michaeli noch ferners verbleiben, auch den Dienstboten, sich nur von einem solchen Termine bis auf den andern zu verdingen, erlaubt ist, und die Aufkündung den Dienstherren so, wie den Ehehalten, 4 Wochen vor jedem obgenannten Termin, und später nicht mehr freysteht. Daß aber inner 14 Tagen nach dem Einstand der Dienstherr den Dienstboten entlassen, oder dieser wieder aus dem Dienst solle treten können, dieses wird fürs künftige allerdings aufgehoben und abgeschafft.

Fünftens: Die in Livrey stehende Domestiquen mögen fernershin auch monatsweis gedungen werden, und ist sich hierunter lediglich nach der zwischen diesen, und dem Dienstherrn treffenden Uebereinkunft zu richten.

Sechtens: Bey Aufdingung der Dienstboten männlich- und weiblichen Geschlechts in Städten, Märkten, und auf dem Lande darf die Darangabe,

oder das sogenannte Haftgeld in nicht mehrern, als dem zwanzigsten Theile des Lohns bestehen. Jeder dieses Gesetz übertretende Hauswirth und Dienstherr ist nach Beschaffenheit der Umstände, und seines Vermögens um 2 bis 4 Reichsthaler, bey sich bezeigender Mittellosigkeit aber mit mehrtägigem Personalarrest unnachsichtlich zu bestrafen.

Siebentens: Wenn ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städten und Märkten sich einmal verdungen, und das Darangeld angenommen hat, ist solcher unweigerlich in den Dienst einzutreten schuldig, und steht nicht mehr in seiner Willkühr, in dem alten Dienste zu verbleiben, oder von der getroffenen Uebereinkunft, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilliget, abzuweichen, sondern er soll dazu durch gerichtlichen Zwang angehalten, und ihm ebenfalls der Abschied, wenn der vorige Dienstherr selben ohne Ursache verweigerte, von der Obrigkeit ex Officio ohne Tax ertheilet werden.

Achtens: Würde ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städten und Märkten sich irgendwo verdingen, ohne seinen alten Herrn zu rechter Zeit aufgekündet zu haben, einen solchen Dienstboten hat die Obrigkeit mit achttägigem Arrest zu bestrafen. Es werden auch die Hauswirthe und Dienstherren sehr wohl und vorsichtig handeln, wenn sie bey Aufdingung

neuer Leute dieses jenen bekannt machen, wo derley Ehehalten sich wirklich im Dienst befinden.

Neuntens: Im Fall sich ein Dienstbot auf dem Lande oder in Städten und Märkten erkühnte, von mehreren Herrn das Darangeld anzunehmen, ist er bey jenem, so in der obbestimmten Zeit ihn am ersten gedungen, einzustehen schuldig, annebens verbunden, den übrigen nebst Zurückstellung des Darangeld allen etwa verursachten Schaden zu vergüten. Soll auch die Obrigkeit einen solchen Dienstboten noch sonderbar nach Befund und Umständen zur Strafe ziehen.

Zehentens: Obwohl alle Dienstboten auf dem Lande sich auf ein ganzes Jahr verdingen müssen, und überhaupt kein Ehehalt außer dem oben festgesezten Termin aus dem Dienst treten darf; so wollen Wir doch gnädigst gestatten, daß auch unter der Zeit mit beyderseitiger Einwilligung sowohl des Dienstherrn als Dienstboten eine Abänderung vorgehen möge, wenn billige Ursachen hiezu vorhanden sind. So wie

Eilftens: Die für Bauern, oder landwirthschaftliche Dienstboten bestimmte Jahrsfrist sich nur auf den Fall versteht, wenn ein Dienstbot sich seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, treu und fleißig aufführet: denn wo dieses nicht geschieht, ist ein jeder Hauswirth befugt, einen solchen Dienstboten außer der Zeit abzuschaffen, anbey zu Ersetzung des

etwa verursachten Schadens anzuhalten, und bis dahin ihm weder Abschied, noch Liedlohn erfolgen zu lassen. Hierzu haben alle Obrigkeiten hilfreiche Hand zu bieten, und derley übel beschaffene, unbändige Dienstboten noch sonderheit mit aller Schärfe zu bestrafen, bevorab, wenn Muthmassungen vorhanden, daß er sich geflissentlich übel aufgeführt, um von dem Dienst vor Ausgang des Jahres entlassen zu werden. Solche boshafte und liederliche Dienstboten sind nach Gestaltsame der Umstände mit längerem Arrest, konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen Stock- oder Geigenstrafe unnachläßig zu züchtigen, und wenn ein oder andere derley Korrektion noch keine Besserung nach sich ziehet, gar auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu liefern; wo sie streng zur Arbeit angehalten werden sollen. Sowohl die Liefer- als Atzungskosten haben die kondemnirten Dienstboten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, in Ermanglung deren aber solche, wie alle andere Züchtlinge mit der Handarbeit abzudienen, sohin gratis mehr nicht, als das trockene Brod zu genießen. Wäre hingegen ein dergleichen schon korrigirter Dienstbot ad Militiam tauglich, ist selber dahin statt der einjährigen Arbeitsstrafe auf 6 Jahr abzugeben. Alles was im gegenwärtigen Artikel von den Dienstboten auf dem Lande gemeldet und verordnet worden, ist von muthwillig ausgelassenen, widerspenstig und sonst sich übel aufführenden Ehehalten in Städten und Märk-

ken ebenfalls in seiner Maaß zu verstehen und zu beobachten.

Zwölftens: Falls ein Dienstherr oder Hauswirth auf dem Lande außer der gesetzten Zeit, nämlich vor oder nach Lichtmessen, oder Michaeli einen Dienstboten anzunehmen bemüßiget wäre, soll das Dienstjahr nicht von dem Tag der Eintretung, sondern erst von dem nächstfolgenden Einstandstermin, das ist, von Lichtmessen oder Michaeli seinen Anfang nehmen, und um eben diese Zeit sich beschließen, damit auf solche Art alle Unordnungen vermieden bleiben. Jedoch hat der Dienstbot den bedungenen Liedlohn allerdings von der Zeit an, da er eingestanden, zu empfangen.

Dreyzehntens: Keine Ursache kann den Dienstboten beyderley Geschlechts berechtigen, auf dem Lande vor Ausgang des Jahrs, und in Städten und Märkten, außer den gesetzmäßigen 4 Terminen seine Entlassung zu suchen, es sey dann, daß er in eine langwirige Krankheit verfalle, oder eine anständige Heirath überkäme, oder das Gut seiner Aeltern zu übernehmen hätte; ingleichem, wenn er von seinem Hausherrn wider Billigkeit bedrücket, und ein solches von der Obrigkeit erkennet, oder, wenn aus anderen erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der Obrigkeit nothwendig befunden würde: jedoch ist der Dienstbot, wenn er wegen einer anstän-

digen Heirath oder Gutsübernahm austritt, einen andern tauglichen Ehehalten zu verschaffen schuldig.

Vierzehntens: Ein jeder Hauswirth und Dienstherr auf dem Lande, so wie in Städten und Märkten, ist verbunden, seinen Dienstboten männlich- oder weiblichen Geschlechts bey dem Austritt einen Abschied wegen dessen Wohlverhalten, so, wie er es wahrhaft verdient, und zwar nach dem am Ende dieser Ehehaltenordnung stehenden Formulare zu ertheilen. Damit aber dieses desto leichter, ordentlicher und gleichförmig geschehe, so werden Wir jeder Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl dergleichen gedruckter Abschiede oder Kundschaften der Vertheilungs willen an die Obleute oder Dorfsführer auf jährliche Abrechnung zustellen lassen. Wenn also ein Dienstherr einen Dienstboten entläßt, so darf nur der Hauswirth, oder Dienstherr bey dem L bmann oder Dorfsführer eine Kundschaft von der guten, mittelmäßigen, oder schlechten Gattung, nachdem als der Dienstbot eine verdienet, gegen Erlag 1 kr. einschlüßig des Stempel abhollen, in den leer gelassenen Plätzen den Tauf- und Zunamen des Dienstboten, die Eigenschaft, in welcher er gedient, die Dienstzeit, den Ort, den Tag und das Jahr der geschehenen Ausstellung, und seines eigenen Namens Unterschrift mit Tinte eintragen, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, durch einen Nachbar, oder dem Schulmei-

ster des Orts eintragen lassen, sofort den ausgelegten 1 kr., ein mehreres aber nicht, dem Dienstboten hiefür an den Lohn abziehen. In Ansehung der in Livrey stehenden Domestiquen mag es bey der bisher üblichen Form der denselben ertheilenden Abschieden noch ferners verbleiben.

Fünfzehntens: Ohne einer schriftlichen Kundschaft, ohne Abschied darf kein Dienstherr, oder Hauswirth weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande einen Dienstboten aufnehmen, und zwar bey der in dem sechsten Artikel bestimmten Strafe. Der Dienstherr hat diese ihm behändigte Kundschaft oder Abschied so lang aufzubehalten, bis er dem Dienstboten, oder dieser ihm den Dienst zur festgesetzten Zeit wieder aufkündet: wo sodann die alte Kundschaft gleich nach geschehener Aufkündung, eine neue aber beym wirklich ordnungsmäßigen Austritt dem Dienstboten zuzustellen ist. Wäre es aber, daß eine Person noch nirgends gedienet hätte, sohin in den ersten Dienst einstände, hat selbe von ihrer behörigen Obrigkeit ein unentgeltlich zu ertheilendes Attestatum über ihre Aufführung beyzubringen.

Sechzehntens: Würde ein Dienstherr seinem entlassenen Dienstboten dem Abschied ohne Ursache versagen, oder einen ungerechten ertheilen, so steht diesem frey, sich bey der Obrigkeit zu beklagen, welche die Sache schleunigst, doch genüglich zu unter-

suchen, auch nach gestalt der Sache dem Dienstboten den verdienten Abschied von Amtswegen unentgeltlich außer dem oben bestimmten 1 kr. ertheilen, und nebenbey den Hauswirth zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat.

Siebenzehntens: Wenn sich ein Dienstbot unterstände, aus seinem Dienst ohne Vorwissen seines Herrn zu entweichen, und derley Flüchtlinge erfragt würden, ist die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk er sich aufhält, schuldig und verbunden, auf erstes Ansuchen des Hauswirths, oder sonst geschehende Anzeige den entwichenen Dienstboten in Verhaft zu nehmen, und dem Herrn, von welchem er entlaufen, sicher, auch allenfalls in Eisen geschlossener zuzuschicken. Im Widrigen die Obrigkeit, wenn sie sich säumig bezeugte, nebst Ersetzung alles Schadens, noch 6 Reichsthaler zur Strafe unnachsichtlich zu erlegen hat: wo übrigens sothane Rückstellung eines entwichenen Dienstbotens der Jurisdiktion aller Orten, wo solcher durchgeführt wird, ganz unnachtheilig seyn solle.

Achtzehntens: Würde ein Dienstbot dem nämlichen, oder einem andern Dienstherrn zum zweytenmal entlaufen, ist solcher Maßgabe des eilften Artikels zu züchtigen, und das dritte Mal, wenn es thunlich, auf 6 Jahre ad Militiam, außerdem aber auf ein Jahr in das Arbeitshaus abzugeben. Es

liegt dabey allen Obrigkeiten ob, derley entwichene Dienstboten auch ohne Erwartung eines Klägers von Amtswegen aufzusuchen, anzuhalten, und wider selbe mit solchem Ernste zu verfahren, damit sich andere daran spiegeln mögen.

Neunzehntens: Sollte ein Dienstbot sich gar erkühnen, aus Unseren Erblanden zu entfliehen; so verfällt dessen zurückgelassenes Vermögen ipso facto in die Konfiskation: Weßwegen die Obrigkeit, worunter der Entwichene gestanden ist, den Fall, sobald sie solchen nur in sichere Erfahrung gebracht, bey Unserer obern Landes-Regierung anzuzeigen hat, welche so fort durch die Obrigkeit des Orts, worunter das konfiszirte Gut liegt, wegen dessen Beschreibung, Einziehung oder Vormerkung das Weitere verfügen läßt.

Zwanzigstens: Zumalen aber die eigenmächtige Austretung der Dienstboten großen Theils daher entspringt, daß sie von andern überredet, in ihrem Ungehorsam und Widerspenstigkeit gesteift, verheelet und unterstützt werden: so befehlen Wir, derley entwichene Dienstboten, wenn sie betreten werden, vorzüglich über erst erwähnte Rathgeber und Vorschubgeber, Aufnehmer und Verheeler umständig und ernstlich zu befragen, und sodann gegen derley Aufhetzer und Unterschleifgeber nach den Umständen mit ergiebigen Geldbussen von 2 bis 12 Reichsthalern

oder mit mehrtägigem Arrest, konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, Stock= Geigen= oder wohl gar, wenn schon eine Korrektion vorher gegangen, mit halbjähriger Arbeitshausstrafe unnachläßig zu verfahren.

Ein und zwanzigstens: Wer immer einen ohne Dienst sich befindenden, obschon ordnungsmäßig entlassenen Ehehalten auf dem Lande oder in Städten und Märkten beherbergen will, muß solches der Obrigkeit anzeigen, welche sofort die Umstände zu untersuchen, dem Befund nach das weitere vorzukehren, auch allenfalls die Zeit zu bestimmen hat, wie lang solcher Dienstbot in der Wohnung oder Herberge verhalten werden darf. Wenn jemand diese Anzeige unterläßt, oder dem hierauf erhaltenen obrigkeitlichen Auftrag nicht nachkommt, ist derselbe mit den in eben vorgehendem Artikel bestimmten Geld= oder Leibsstrafen ohne Rück= und Nachsicht zu belegen.

Zwey und zwanzigstens: Da bey dem Dienstgesinde, sonderheitlich auf dem Lande, der Muthwillen so hoch gestiegen, daß manche keinen Abscheu tragen, ihren Hauswirthen allerhand unanständige, auch sündhafte Bedingnisse vorzuschreiben, wodurch nicht nur die gute Hauszucht empfindlich leidet, sondern nebenbey der Herr in seiner Wirthschaft merklich verkürzet, und Gott selbst oft schwer beleidiget wird: Als wollen Wir dieses schädliche

Unwesen ganz ausgetilgt wissen, und gebieten anmit ernstlich, daß kein Dienstbot auf dem Lande, oder in den Städten und Märkten sich erkühnen solle, seinem Dienstherrn bey der Aufdingung außer dem gewöhnlichen billigen Lohn, etwa wohl herkömmlichen Naturalien, an Flachs, Leinwand, Leder und dergleichen (der letztern Bewilligung wird lediglich der Willkühr und Konvenienz eines jeden Hauswirth überlassen) das mindeste zuzumuthen, sondern vielmehr anzugeloben, daß er als ein ehrbarer Ehehalt sich in allem getreu und gehorsam bezeigen, keiner Verrichtung entschlagen, und seinem Dienst jederzeit nach dem Willen seines Herrn mit schuldigem Fleiße unweigerlich obliegen wolle. Wir erklären zugleich alle derley bis anher eingegangene Bedingnisse für kraftlos und nichtig. Es sollen auch künftig die Uebertreter dieses Gebots, und zwar die Ehehalten mit dem im ersten Artikel bestimmten Leibsbussen, die Hausherren aber nach Inhalt des sechsten Artikels bestraft werden.

Drey und zwanzigstens: Kein Dienstbot soll an Sonn- und Feyertagen ohne Bewilligung seines Herrn ausgehen, und wenn es ihm dieser erlaubet, sich aller ungebührlichen Ausschweifungen enthalten, auch zur rechter Zeit wieder zu Haus einfinden, damit der Dienstherr sich zu beschweren keine Ursache habe.

Vier und zwanzigstens: Jeder Hausvater hat gute Obsorge zu tragen, daß die Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts wohl abgesondert werden, alle ungebührliche Vertraulichkeit möglichst vermieden bleibe, und derselbe solchergestalten bey Gott, und der Obrigkeit nichts zu verantworten habe. Worüber auch den aufgestellten Obmännern, und hofmärkischen Gerichtsdienern, dann den Obrigkeiten selbst beständig fleißige Aufsicht und Nachsicht ernstgemessen anbefohlen wird.

Fünf und zwanzigstens: Sämmtliche Dienstboten auf dem Lande und in Städten und Märkten haben sich mit der landesüblichen Kost, und einem billigen Lohn zu begnügen, sofort von der einige Zeit her sehr übertriebenen Steigerung des Lohns von selbst abzugehen, und nicht zu veranlassen, daß eine eigene bestimmte Taxation des Lohns gemacht werden müsse. Indessen gebieten Wir allen und jeden Obrigkeiten, derley muthwillige Dienstboten, welche mit einem billigen Lohne nicht zufrieden seyn wollen, sondern auf ihrer übermäßigen Forderung noch ferners hartnäckig beharren, nach Befund und richterlichem Ermessen mit den im eilften Artikel aufgeworfenen Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

Sechs und zwanzigstens: Gleichwie auch manche zumalen mehr bemittelte Dienstherren, die Dienstboten durch Verreichung eines zu hohen Loh=

nes, übertriebene Schankungen, und dergleichen an sich zu locken, und anderen abzuspannen kein Bedenken tragen: Als ergehet Unser gnädigster Befehl an alle Obrigkeiten in Städten, Märkten, und auf dem Lande, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und solchen Unfug mit verfänglichem Ernste und angemessenen ergiebigen Strafen abzustellen.

Sieben und zwanzigstens: Die Dienstboten haben sich des nächtlichen Auslaufens in die Wirths- und Tanzhäuser bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung zu enthalten, und solches die Dienstherrn nicht zu gestatten, oder wenn es wieder ihren Willen geschieht sogleich der Obrigkeit hievon die Anzeige zu machen: widrigenfalls diese zur Strafe und Verantwortung zu ziehen sind.

Acht und zwanzigstens: Da auf dem Lande das sogenannte nächtliche Gäßlgehen, unerachtet des wiederholten Verboths, sehr überhand nimmt, und hieraus viel Aergerniß, und anders Unheil entsteht; so ordnen Wir, daß die hierin betretenen Knechte und Bauernsöhne nach Enthalt des eilften Artikels unnachläßig bestraft werden sollen. Würde sich aber ein solcher Knecht oder Bauernssohn erkühnen, die Nachtzeit in der Visitation und Nachsicht begriffenen Obmänner, Beysitzer, oder Gerichtsdiener mit Worten oder Werken zu beleidigen, oder sich zu wiedersetzen; der ist gleich auf das erstemal

auf 6 Jahr unter das Militär abzugeben, oder, wenn er hierzu nicht tauglich, auf ein Jahr in das Arbeitshaus zu liefern.

Neun und zwanzigstens: Um zu verhüten, daß die Dienstboten ihren gewonnenen Lohn nicht leichtsinnig verschwenden, soll kein Hauswirth oder Dienstherr bey willkührlicher Strafe einen Vorschuß auf den Liedlohn machen, er seye dann der guten Anwendung hinlänglich gesichert.

Dreyßigstens: Sämmtlichen Wirthen, Bierzäpflern und Schenkleuten wird hiemit ausdrücklich verboten, einem Dienstboten auf dem Lande, oder in Städten und Märkten ein mehreres als höchstens einen Gulden zu borgen, widrigenfalls selbe hiermit gesetzgebig ihrer Anforderung verlustig erklärt werden.

Ein und dreyßigstens: Der unter den Ehehalten in Städten und Märkten allgemein eingerissene höchst verderbliche Hang zur Kleiderpracht ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der Lohnssteigerung, giebt wohl noch zu übleren Folgen Anlaß: ja sogar auf dem Lande verschwenden die Dienstboten auf Beyschaffung falscher Gold- und Silberborten, Bänder, und anderer so unnöthig als unnützen Tändeleyen vieles Geld. Wir ermahnen daher sämmtliche Dienstboten nachdrucksamst und ernstlich, von solch übermäßiger Pracht und Ueppigkeit selbst abzustehen, nicht in Seide, und mit Gold und Silber

wider ihren Stand ferners unerträglichen Stolz zu zeigen, und hierauf ihren durch Arbeit verdienten Lohn muthwillig zu verwenden, sondern vielmehr eine dauerhafte, anbey ehrbare Tracht vorzüglich aus Landesfabrikaten sich anzuschaffen, und also eine eigene gute Wirthschaftspflegung und Gesparsamkeit zeitlich anzugewöhnen. Sollte diese Unsere bestgemeinte Ermahnung die gewünschte Wirkung nicht haben; so werden Wir aus landesherrlicher Macht andere thätige Maßregeln dagegen zu ergreifen Uns bemüßiget sehen.

Zwey und dreyßigstens: In Ansehung der feyertäglichen Tänze auf dem Lande, ist ebenfalls eine Zeit her allerhand Unfug eingeschlichen. Wir verordnen daher, daß künftig auf dem Lande alle Tänze um ein Uhr Nachmittag anfangen, und vom ersten May bis letzten August um 10 Uhr, ersten September bis letzten April um 9 Uhr sicher geendet werden sollen. Wo eine Vesper gehalten, oder der Rosenkranz in der Kirche abgebethet wird, ist das Tanzen unter solcher Zeit allerdings zu unterlassen. Vom ersten Juny bis letzten August bleibt außer den Kirchweih- und Hochzeitfesten, dann Marktägen alles Tanzen gänzlich verboten. In den Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer hiesigen Residenzstadt, dann der Hauptstädte Amberg, Burghausen, Landshut, Straubing und Ingolstadt, wird

das Tanzen ebenfalls vom ersten May bis letzten September bis 10 Uhr, vom ersten Oktober bis letzten April bis 9 Uhr, an den Kirchweyfesten aber, bey Hochzeiten, an Handwerksdinzeltägen, Katharinenfest, und in der letzten Faschingswoche am Sonn- und Montage die ganze Nacht hindurch, am Faschingsdienstage aber nur bis 12 Uhr erlaubt: unter Vesperzeit ist in Städten und Märkten mit dem Tanzen auszusetzen.

Drey und dreyßigstens: An den von der katholischen Kirche aufgehobenen Feyertägen wird alles Tanzen und alle Musik, sowohl auf dem Lande als in Städten und Märkten in öffentlichen und Privathäusern vollkommen abgeschaft und verboten. Annebens darf an solchen Tägen keinem Bauern- oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten gebrauchenden Dienstboten beyderley Geschlechts in ein Wirthshaus oder Schenke zu gehen gestattet, noch einem solchen von dem Wirth ein Trunk verreichet werden. Auch in Privathäusern Zusammenkünfte an solchen Tägen zu halten, oder zu spielen, ist den Ehehalten keineswegs erlaubt, gegen die Uebertreter der im gegenwärtigen und vorhergehend zwey und dreyßigsten Artikel gemachten Verordnungen haben die Obrigkeiten mit aller Schärfe, und zwar gegen die Dienstboten nach Maßgabe des eilften Artikels, gegen die Wirthe, Schenkleute und Hausherren hingegen nach

Innhalt des sechsten Artikels zu verfahren. Nur wird bey den obbenannten sechs Hauptstädten in so weit eine Ausnahme gemacht, daß in diesen an den aufgehobenen Feyertägen zwar eine Musik aufzuführen, keineswegs aber einen Tanz zu halten erlaubt ist.

Vier und dreyßigstens: Würde ein Dienstbot männlichen oder weiblichen Geschlechts auf dem Lande oder in Städten und Märkten an den aufgehobenen Feyertägen zu arbeiten sich weigern; ist solcher von der Obrigkeit unnachläßig hierzu anzuhalten, und mit einer angemessenen Strafe nach dem eilften Artikel zum Gehorsam zu bringen, wenn aber selber unerachtet solcher Korrektion noch auf seiner Widersetzlichkeit und Weigerung beharrte, alsdann ohne weiters, wofern es thunlich, auf 6 Jahre ad Militiam, oder auf 6 Jahre ins Arbeitshaus zu kondemniren.

Fünf und dreyßigstens: Das zu hohe und kostbare Spielen mit Karten, Kugeln, oder andern, wird den Dienstboten bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung ernstgemessenst verbothen, und hierauf den Obrigkeiten, Obmännern, Dorfführern und Gerichtsdienern gute Aufsicht zu haben eingebunden.

Sechs und dreyßigstens: Keinem Dienstboten, weder auf dem Lande, noch in Städten und Märkten, ist zu gestatten, länger als höchstens 3 Wochen ohne Dienst zu verbleiben, und wenn ein

Dienstbot aus einem Dienste austritt, ohne sogleich wieder in einen andern einzustehen, hat sich dieser bey der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk er sich indessen aufzuhalten gedenkt, alsobald zu melden, die Ursache, warum er keinen Dienst erhalten, anzugeben, und nebstbey anzuzeigen, wo er wohnen, und mit was für einer Arbeit sich einsweilen ernähren wolle, welche Umstände sofort, nebst des Ehehalten Tauf- und Zunamen, dann Geburts- und letzten Dienstort in ein eigenes dazu bestimmtes, mit einem alphabethischen Register versehenes Protokoll kurz einzutragen sind. Zugleich muß auch der Haus- oder Wohnungsinhaber, welcher einen solchen Dienstboten einige Zeit beherbergen will, nach Ordnung des ein und zwanzigsten Artikels bey der Obrigkeit die Anzeige machen. Wenn ein Ehehalt betreten wird, der über drey Wochen ohne Dienst sich aufhält oder herumziehet, ist gegen selben eine im eilften Artikel bestimmten Strafen unnachsichtlich zu verhängen: es wäre denn, daß der Dienstbot besonders erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, und wohl erweislich darthun könnte.

Sieben und dreyßigstens: Wir haben unter andern beobachtet, daß die Dienstboten auf dem Lande zur Heu- und Aerndtezeit am meisten sich ungehorsam, unfleißig und widerspenstig erzeigen, wohl gar muthwillig ohne aller, oder wenigstens ohne

einer hinlänglichen Ursache aus dem Dienste treten, sodann keinen Dienst mehr suchen, noch annehmen, sondern als Tagwerker oder Tagwerkerinnen arbeiten. Diesen dem Landmann sehr schwer fallenden Unfug also haben die Obrigkeiten mit allem Ernste abzustellen, und keinen inländischen ledigen Knecht oder Magd (die in hiesigen Landen Arbeit suchenden Ausländer sind hievon allerdings ausgenommen) zur Heu- und Aerndtezeit das Arbeiten als Tagwerker und Tagwerkerinnen um den Taglohn, zu gestatten, außer es wären wohl beträchtliche Beweggründe vorhanden, welche eine Ausnahme hierunter verdienten, und in solchem Falle muß einem Dienstboten die Erlaubniß von der Obrigkeit schriftlich ertheilt werden.

Acht und dreyßigstens: Zu dem einige Zeit her sich äußernden Mangel an tauglichen Ehehalten trägt zum Theile vieles bey, daß manche Leute, welche mehrere Kinder zu Haus, und diese zu Betreibung ihres Nahrungsgeschäfts, oder Gewerbes nicht nothwendig haben, doch solche nicht wollen dienen, sondern lieber dem Müßiggang, oder gar dem Bettel nachgehen lassen. Daher haben die Obrigkeiten die Abstellung solcher gemeinschädlicher Ungebühr sich bestens angelegen seyn zu lassen, und derley bösartige Aeltern zu Abgebung ihrer Kinder in ehrliche Dienste mit angemessen verfänglichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Neun und dreyßigstens: Sämmtliche Dienstboten vorzüglich auf dem Lande werden nachdrucksamst ermahnet, an den Sonn- und gebothenen Feyertägen den pfarrlichen Gottesdiensten, Predigten und Christenlehren, und zwar in der Pfarr, oder dahin gehörigen Filialkirche fleißig mit gebührender Aufmerksamkeit und Andacht beyzuwohnen, nicht aber in andere oft weit entlegene Kirchen auszulaufen, und überhaupts eine christliche und gottesfürchtige Aufführung zu pflegen. Worauf nicht nur alle und jede Obrigkeiten, Obmänner und Gerichtsdiener beständig gute Obsicht zu tragen, sondern auch die Pfarrer und Seelsorger den etwa hierunter verspürenden Saumsal und Unfug unverzüglich der Obrigkeit zur nöthigen Vorkehrung, und ermäßig exemplarischer Bestrafung anzuzeigen schuldig sind.

Vierzigstens: Gleichwie aber das Dienstvolk nach dieser neuen Ordnung sich genau zu halten hat; als wollen Wir auch, das die Dienstherren mit christlichem Wandel und gutem Beyspiele vorleuchten, die Dienstboten mit gehöriger Kost und Lohn versehen, in zustossenden Krankheiten nicht verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen mit Liebe und bescheidener Freundlichkeit begegnen: wie dann den Dienstboten unbenommen bleibt, über ungerechtes allzuhartes Verfahren der Dienstherren bey der Obrigkeit sich zu be-

schweren, und Hilfe zu suchen, welche denselben auch in billigen Dingen nicht zu versagen ist.

Ein und vierzigstens: Es ist ferners zu Unserm Mißfallen vorgekommen, daß auch Tagwerker und Tagwerkerinnen fast aller Orten mit Forderung des Lohns immer steigen, der Arbeit mit gebührendem Fleiß nicht obliegen, und sonst allerley Muthwillen und Ungebühren ausüben, demnach haben die Obrigkeiten die dießfallsige Abstellung sich gleichfalls bestens angelegen seyn zu lassen, und gegen solche mit dem im eilften Artikel benannten Strafen nach aller Schärfe vorzuschreiten.

Zwey und vierzigstens: Was immer im gegenwärtigen Mandat von der Befugniß oder Schuldigkeit eines Dienstherrn gemeldet und geordnet worden, versteht sich auch allerdings auf die im ledigen- oder Wittibstande hausenden Dienstfrauen.

Drey und vierzigstens: Alle zwischen Dienstherren und Dienstboten enstehende Irrungen und Zwistigkeiten sind von den Obrigkeiten schleunigst, kurz, sohin summarissime und ohne Taxeinbringung zu verhandeln und abzuthun. Was aber Unser hiesige Haupt- und Residenzstadt insbesondere anbelanget, so verordnen Wir gnädigst, daß alle eigentliche Ehehaltenhändel in Dienstsachen mit Umgebung aller anderer Gerechtsamen unabbrüchig, einzig und allein bey Unserem Hofoberrichteramte, und so viel die der bürgerlichen Jurisdiktion betrifft, beym Stadtober-

richter-

richteramte untersucht und verbescheidet werden sollen. Eine Appellation hat in bloßen Polizeysachen niemalen statt; es sey dann, daß ein oder der andere Theil durch die erste richterliche Verbescheidung ein gar beträchtlicher Schaden zugehen, und dieser in der Beschwerdeschrift sogleich hinlänglich bescheiniget würde. In solchem Falle mag der Rekurs in dem münchnerschen Rentamtsbezirke an Unsere obere Landesregierung, in den übrigen an die Unterregierungen, und nicht weiter genommen werden. Muthwillige Rekurrenten hingegen sind nicht nur alsobald abzuweisen, sondern noch dazu nebst ihren Schriftstellern exemplarisch zu bestrafen. Wir versehen uns annebens zu sämmtlich sowohl Unseren, als ständischen Beamten und Obrigkeiten gnädigst, dieselben werden in strackester und genauester Vollziehung gegenwärtiger General-Verordnung um so mehr allen pflichtmäßigen Fleiß und Eifer anwenden, und ihrer Amtsschuldigkeit hierunter ohne Eigennutz, oder sonstiger Nebenabsicht getreu nachzukommen, als sie sich andurch Unserer höchsten Huld und Gnade vorzüglich würdig machen, die Säumigen entgegen ergiebige Geldbussen, Arreststrafe, oder wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände die wirkliche Dienstentsetzung von Uns, oder so viel die ständischen Beamten betrifft, von Unseren lieben und getreuen Ständen unfehlbar zu gewärtigen haben.

Vier und vierzigstens: Die einbringenden Geldstrafen sind dergestalten in drey Theile zu vertheilen, daß einer hievon der behandelnden Obrigkeit, und einer dem Aufbringer oder Anzeiger, der dritte aber ad fundum Pauperum gehören, sohin von Unseren Beamten zur Hauptkasse, allwo dieser Fundus sonderbar besorget wird, mit Ende jeden Quartals nebst einer dazu gehörigen Anzeige getreulich eingesendet, von den ständischen Obrigkeiten hingegen für ihre eigene Arme, und zwar vorzüglich für verlassene Waisen verwendet werden solle.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist gegenwärtige Unsere höchstlandesherrliche Verordnung nicht nur sogleich aller Orten, und in allen Dörfern wohl deutlich zu verkünden, und an den gehörigen Plätzen anzuschlagen, sondern auch alle Jahre am Sonntage vor Lichtmessen nach vollendetem Gottesdienste neuerdings abzulessen. Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 2. May 1781.

Wort= und Sach=Register
zum
dritten Theil
des
Handbuches
für Bürger in Städten und Märkten,
und für
Gemeinde=Vorsteher und Stiftungs=Pfleger in Baiern.

A.

Seite

Abgebung der Stimme der Gemeindsglieder muß persönlich geschehen, ... 5

Abstimmung, zweyer Drittheile der stimmfähigen Gemeindeglieder ist wenigst zu allen Wahlen nöthig 51

Aktuar, bei dem Wahlausschuß der Gemeinden 23

Aerar, königliches trägt mit seinen der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde= und Bezirksumlagen bei 78

Appellation, in Sachen, den Fleischaufschlag betreffend, ... 105

Armen=Anstalten, Einrichtung und Unterhaltung derselben, ... 76

Armenpflege, bei Gemeinden, . . . 73

Aufzeichnung, aller wirklichen Gemeindeglieder in den Wahllisten, ... 14

Ausschluß, von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder, ... 7
— — von der Wahlbarkeit zu Gemeindsstellen 12
Ausschreibung, eigenmächtige von Umlagen . 89

B.

Bau, der Kirchen- Pfarr- und Meßnerhäuser 74
Beamte, gutsherrliche können keine obrigkeitliche Gemeindestellen begleiten 13
Befugnisse, der Gemeinden rücksichtlich des Gemeindvermögens, ... 114
Begräbniß, Einrichtung und Unterhaltung derselben 74
Beschläge zu ordentlichen Staatsauflagen, wie sie berechnet und erhoben werden, . . . 110
Bekanntmachung der gewählten Magistratspersonen 53
Beleuchtung der Strassen in Städten und Märkten 73
Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Gemeinde-Wahlausschusses, . . . 30
Bestättigung, der gewählten Gemeindeglieder, von wem sie ertheilt wird 52 53
Bezirke, Bildung desselben durch eine jede von einem Polizeikommissariat besetzte Stadt jedes Land und Herrschaftsgericht,
Bezirks-Umlagen, ... 74
— — für Brücken, Strassen- und Wasserbau, dabei ist die Entfernung des Concurrenten zu berücksichtigen. 80
— — Verpflichtung die hierzu erstreckt sich in der Regel nicht über den Gerichtssprengel 75 88 79
Botendienste, hierzu Verpflichtete . . 77

Brandversicherungs = Ordnung . . . 100

Bürgermeister, was zu dessen Wählbarkeit erforderlich 11

— — abtretende können wieder gewählt werden 55

Bürgermeisterstellen, um diese kann sich beworben werden 19

D.

Darangeld, das die Dienstboten empfangen, verbindet sie zur Eintretung in den Dienst . 221 222

Dienstboten, Austrittsziele derselben . . 216

Dienstboten = Ordnung, Handhabung derselben 216

— — sieh Ehehalten = Ordnung.

Dienstjahr, bei Ehehalten auf dem Lande, von welcher Zeit an es gerechnet wird, wenn der Dienstbot ausser der Zeit eintritt 224

Dienstlose Bauernbursche, Knechte und Mägde, behandlung derselben 217

Ding = oder Haftelgeld bei Aufdingung von Dienstboten 220

E.

Ehehaft, Reichnisse haben bei den Gemeinden neben den Gemeinds = Umlagen zu bestehen . 72

Ehehalten auf dem Lande 219

— in Städt und Märkten 220

— Abschied derselben, den jeder Hausherr ihnen zu ertheilen hat, ... 225

— Arbeiten derselben an aufgehobenen Feiertagen, ist geboten 236

— Ausgehen derselben an Sonn = und Feiertagen ist denselben ohne Bewilligung des Dienst-Herrn nicht erlaubt, ... 230

— Auslaufen derselben bei Nacht in Wirths- und Tanzhäuser ist bei Vermeidung exemplarischer Strafe verboten 232

Ehehalten, Ausstehen der Ehehalten aus dem Dienste dazu sind Lichtmeß und Michaeli bestimmt

— Austritt desselben eigenmächtiger aus dem Dienste. Ueberredung von andern hierzu . 220

— hat unter der Zeit nur mit Einverständniß beider Theile statt 222

— Bedingnisse derselben, die sie oft ihren Dienstherrn vorschrieben, sind Kraftlos und nichtig, ... 229 230

— Beherbergung derselben muß der Obrigkeit angezeigt werden 229

— Besuch fleißiger den Gottesdienst der Predigten und Christenlehre von denselben . 239

— Borgen der Ehehalten, soll kein Dienstherr einen Ehehalten mehr als ein Gulden borgen . 233

— Dienstlose müssen den Dienstaustritt bei der Obrigkeit anzeigen, und därfen höchstens nur 3 Wochen ohne Dienst verbleiben . . 236

— Einstehen derselben in Dienst-Zeit . 219

— Entfliehung derselben aus dem Lande 228

— Entweichung derselben heimlich aus dem Dienste 227

— Gässelgehen sogenanntes auf dem Lande ist unnachlässig zu bestrafen 232

— Kleidung derselben soll, ein ehrbar aber nicht kostspielig oder üppig seyn, . . . 233

— Kost für dieselben, haben sich mit landesüblicher Kost zu begnügen.

— Krankheiten derselben, darin haben die Dienstherrn mit Liebe und Bescheidenheit zu begegnen, ... 239

— Lohn derselben, sollen sich mit billigen Lohn begnügen, und über denselben keine unerlaubte Forderungen machen, ... 230 231

— Ordnung vom 2. Mai 1781 . . . 218

Ehehalten, Tanzbesuch derselben an abgewürdigten Feyertagen ist gänzlich verboten, . . . 235

— Vermiethung oder Dingung der Bauern= oder landwirthschafts = Ehehalten darf nur 6 Wochen vor einem der beiden gewöhnlichen Ziele geschehen 219

Einschreibung in die Listen der Gemeinden, wie selbe zu geschehen hat, ... 18

Einweihung, der Bürgermeister in ihre Stellen, 53

— — der gewählten Gemeinde = Glieder, wie diese geschehe 52

Entschuldigungs = Ursachen zur Ablehnung einer Gemeinde = Stelle 13

Ersatzwahlen, ordentliche, und ausserordentliche, wie selbe vorgenommen werden, . . . 55 57

F.

Familien = Schutzsteuer als Gemeinde=Beitrag derjenigen, die zu Gemeinde=Umlagen nicht konkuriren 80 81

Feldwächter, werden von den Gemeinde=Umlagen unterhalten 73

Feuerlöschgeräthe, sind von Gemeinde=Umlagen beizuschaffen, ... 73

Feuerlösch = Maschine, große und kostbare Anschaffung und Unterhaltung derselben . . 76

Feuer = Ordnung, allgemeine vom 30. Mai 1791 139

— Beobachtung und öftere Kundmachung derselben 209

Feuer = Schäden, wie den dadurch verunglückten Personen wieder zu helfen, ... 199

Feuersbrünste, Bekanntmachung und Entdeckung derselben 163

— Löschung derselben mittels Löschgeräthe Arbeiter und guter Ordnung 169

— Vorkehrungen nach gedämpften Feuer, . 199

Feuersgefahr, Vorsichtsmaßregeln dagegen, 137
Fleischaufschlag, wird auch auf dem platten Lande zum Besten der Gemeinde=Kassen eingeführt, 102
Fleischaufschlags=Defraudationen, Untersuchung und Bestrafung derselben, . . 105
Fleischaufschlags=Pflichtige, Bestrafung derselben bei heimlichen Viehschlachten, . . 104
Formularen, von Berechnungen der erforderlichen Gemeinde= und Bezirks=Umlagen . . 92 — 98
— von besondern Listen 62
— für Bürgermeister=Wahlfähige . . 63
— für Magistrats=Rathswahlfähige . 63
— von Wahllisten der Gemeinden überhaupt, wie sie verfaßt werden sollen, . . 14 15 60
— von Wahlverzeichnissen, . . . 67 68
— von Wahlzetteln für Bürgermeister, 66
— für Magistratsräthe und zwar für bürgerliche 64
— für rechtskundige, ... 65
Freiheit, der Beitragspflichtigen, ihren Antheil an Naturalien in Natur oder Geld abzutragen, und ihre Spann= Hand= und Frohndienst selbst zu leisten oder in Geld zu bezahlen 81
Frohnen, Bezirks= und Gemeinde=Frohnen ihre Leitung und Vertheilung, ... 89

G.

Geistliche, können keine obrigkeitliche Gemeindestellen begleiten, ... 13
Gemeinde=Ausgaben, Beschreibung und Regulierung 106
Gemeinde=Bedürfnisse, Hilfsmittel zur Bestreitung derselben 101
— — werden durch besondere Umlagen bestritten 71

Gemeinde = Beiträge, dürfen die Landgerichte und Polizei = Behörden nicht an sich ziehen, und für Gemeindezwecke keine Kasse halten . . . 116

Gemeinde = Bevollmächtigte, welche dazu gewählt werden können, ... 9

— — Abtretende können wieder gewählt werden.

Gemeinde = Glieder, wirkliche, welche diese sind 3

— — Stellvertreter, derselben, . 5

— — — müssen in der Gemeinde Wohnsitz und Staats = Bürgerrecht haben . . . 6

— — welche in Miethe wohnen sind von der Reihe der wirklichen Gemeinde = Glieder ausgeschlossen 7

Gemeinde = Kassen, in denselben werden alle örtlichen Umlagen hinterlegt. 89

— — für die Umlagen zum Behufe der Bezirks = Bedürfnisse hat unter der Mitsperre der zwey am höchsten belegten Gemeinds = Glieder am Sitze eines jeden Gerichts zustehen . . 89

Gemeindepfleger, abtretende können wieder gewählt werden, ... 55

Gemeinde = Rechte, bleiben alle Gemeinde = Genossen nach den Verordnungen, Satzungen, Verträgen ꝛc. ungeschmälert, ... 14

— — rücksichtlich des Gemeinde = Vermögens 114

Gemeinde = Schulden, werden von ausserordentlichen Umlagen bestritten, ... 75

— — strenge Liquidation derselben . 108

Gemeinde = Umlagen, sieh Umlagen.

Gemeinde = Vermögen, kann zu den Gemeinde Umlagen nicht mehr besonders beigezogen werden 78

— — Mitwirkung der Gemeinde in den Angelegenheiten desselben 114

Gemeinde = Verpflichtete zu Umlagen, sieh Umlagen = Verpflichtete.

Gemeinde = Vorsteher, abtretende können wieder gewählt werden, ... 55

Gemeinde-Vorsteher, Verpflichtung derselben mittels Handgelübd an Eidesstatt. Durch die Land- oder gutsherrliche Gerichte, ... 53

— — Wahl derselben, soll nicht aus den eine offene Wirthschaft treibenden Einwohnern geschehen 10

Gemeinde-Wahl, soll jedesmal im September vorgenommen werden, ... 31

— — Leitung derselben, ... 21

— — Zeit und Tag derselben wird von den Wahlkommissarien oder Land- und Gutsgerichten bestimmt, ... 31

Gemeinde-Wahlausschuß, wird den Wahlkommissarien beigegeben und löst sich nach vollendeter Wahl wieder auf, ... 21

— — Beisitzer desselben, ... 24

— Wahllisten, alle Gemeinde-Glieder werden darin aufgezeichnet, ... 14

— Ordnung derselben nach der Numerfolge der Wohnhäuser, ... 16

— Wahlordnung, ... 1

— Wahlrechte, worinn dasselbe bestehe, 2

Gesellschaften, gesonderte der Gemeindeglieder, um auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, sind der Strafe unerlaubter Gesellschaften unterworfen, . . . 59

Getreid-Aufschlag, ist zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran noch mangelt, einzuführen erlaubt, ... 102

H.

Handdienste, hierzu sind diejenigen verpflichtet, die blos vom Taglohne der Handarbeit und Armenkasse leben, ... 77

Handgelübd, der ordentlichen und besondern Beisitzer des Gemeinde-Wahl-Ausschusses . 24

— Protokoll das hierüber aufzunehmen . 25

Haupt- und Comerzialstrasse, Concurrenz der Unterthanen zu denselben, ... 75

Hebammen-Schülerinnen, unbemittelte sind aus der Kasse der Umlagen zu besteiten, . 73

J.

Impfung, Kostenbestreitung derselben in jeden Orte 74

Innleute, sind von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeschlossen, . . . 7

Juden, gebührt kein Wahlstimmrecht, . . 8

Judikatur, in Sachen den Fleischaufschlag betreffend, ... 105

K.

Kirchenbau, und Unterhaltung ist durch ordentliche Umlagen zu bestreiten, ... 74

Kirchengeräthe, ebenfalls aus der Umlags-Kasse beizuschaffen, ... 74

Kommunal- und Stiftungs-Administratoren sollen in die Magistrate als Bürgermeister oder Rechtskundige Räthe eintreten, . . 12

Kommunal-Vermögens, Extradition wie sie geschehen soll, ... 133 135

Kriegslasten, der Gemeinden gehören zu den ausserordentlichen Umlagen, ... 75

Kriegs- und Kommunal-Umlagen, Ausschreibung, und Erhebung derselben, . 111 112

L.

Lehrer in den Gemeinde-Schulen werden von den ordentlichen Umlagen bezahlt, . . . 74

Leichenhäuser, Einrichtung und Unterhaltung derselben 74

Leistungen, privatrechtliche gemäß eines Vortrags verbleiben neben den Gemeinde-Umlagen, . 72

Listen, besondere bei den Landgemeinden für die Erwennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinds- und Stiftungspfleger, ... 17

— für die Gemeinde-Bevollmächtigten, . 18

— für die Magistratsräthe, ... 18

Livrey-Domesticken können fernershin monatweise gedungen werden, ... 220

M.

Magistratsräthe, welche hierzu gewählt werden können, ... 9

— — Abtretende können wieder gewählt werden, ... 55

— — Bürgerliche sollen aus Gewerben, welche einer besondern Polizei-Aufsicht unterworfen, nicht gewählt werden, ... 10

— — Rechtskundige, müssen die Universitäts-Studien vollendet, und einer Prüfung sich unterworfen haben, ... 10

Magistrats-Stellen, um diese kann sich beworben werden, ... 19

Meßnerhäuser, werden durch ordentliche Umlagen erbauet und unterhalten, . . . 74

Miethleute, sind von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeschlossen, . . 7

N.

Nachlässe, und Unterstützungen grundherrliche für die durch Brand verunglückte Unterthanen, . 100

Nachtwächter, sind von den ordentlichen Umlagen zu erhalten, ... 73

Naturalleistungen, an Hand- und Spannfrohnen, ... 111

Natural-Umlagen, ... 76

O.

Ort der Gemeinde = Wahlen soll in der Regel das Rath = oder Gemeindehaus seyn, . . . 31

P.

Personen, welche bloß von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege und Einquartierungs = Lasten verpflichtet, ... 77

— welche Gespann besitzen, sind zu Spanndienste verpflichtet, ... 77

— welche nach den Maaßstab der Familien Schutzsteuer an den Umlagen Theil nehmen, dürfen höchstens mit dem doppelten Betrag der Familien-Schutzsteuer angelegt werden, ... 81

Pfarrer, sind zu Armen = Pflege und Einquartierungs = Lasten verbunden, ... 77

— als Theilnehmer an der Verwaltung des Stiftungs = Vermögens, ... 121

Präparanten, in Schul = Seminarien, Unterhalt derselben, ... 74

R.

Rechtsangelegenheiten der Stiftungen, sieh Stiftungs = Rechtsangelegenheiten.

Religions = Eigenschaft der Gemeindeglieder ändert nichts im Wahlstimmrecht, . . . 3

Rural = Gemeinde, Einsetzung derselben in das Vermögen der Stiftungen, ... 119

— — Verwaltungsgeschäft derselben durch eine aus Gemeinde=Gliedern zusammengesetzte Lokal = Verwaltung. 20

— — Verwaltung des Stiftungs=Vermögens durch die Landsherrschafts = und Ortsgerichte, 120 und 121

S.

Sammlungen, besondere für Gemeinde-Bedürfnisse können nur mit obrigkeitlicher Bewilligung veranstaltet werden, ... 72

Schulgeräthe, sind von ordentlichen Umlagen beizuschaffen, ... 74

Schulhäuser, Bau und Unterhaltung derselben durch ordentliche Umlagen, ... 74

Schulgehilfen, sind von ordentlichen Umlagen zu bezahlen, ... 74

Schullehrer, sieh Lehrer.

Spanndienste, hierzu Verpflichtete, . . 77

Staatsdiener, in wirklichen Dienst, können keine Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths oder Pflegers begleiten, ... 13

Stellvertreter, der Gemeindsglieder (sieh oben Gemeindeglieder.)

Steuerberechnung, der Gemeinde-Glieder in den Wahllisten, ... 15

Stiftungen, für Gottesdienst, Unterricht, und Wohlthätigkeit, werden zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen beigezogen, ... 78

Stiftungs-Kuratel, der Kreise, Ermächtigung derselben, ... 122 123

Stiftungs-Rechts-Angelegenheiten werden nicht mehr durch die Fiskale sondern durch öffentliche Rechts-Anwälte vertreten, . . . 124

Stiftungs-Reserv-Fonde bei der Zentral-Stiftungs-Kasse sind aufgelößt, . . . 125

Stiftungs- und Kamunal-Vermögens-Ausweise, was selbe enthalten müssen. . . 127

Stiftungs- und Komunal-Vermögens-Extradition wie sie geschehen soll, . 127 132

Stiftungs- und Komunal-Vermögens-Verwaltung, ... 118 119

Stiftungs-Verwaltungs-Kosten, . 124

Stipendien, eignen sich nicht in die Kathegorie, von Orts- oder Gemeinde-Stiftungen, . 123

Studien-Anstalten, Fonds derselben gehören mit ihren Vermögen nicht zum Gemeinde-Gut 123

Streitigkeiten zwischen Ehehalten und Dienstherrn sind von den Obrigkeiten schleunigst kurz und ohne Taxeinbringung zu verhandeln . 240

T.

Taglöhner-Arbeit, müssiger Ehehalten zur Heu- und Erndtezeit soll ohne beträchtliche Beweggründe nicht gestattet werden, ... 238

Taglöhner-Ordnung, sieh Ehehalten-Ordnung.

Tagwerker-Lohn, die Abstellung der Steigerung desselben haben sich die Obrigkeiten anzelegen seyn zu lassen, und mit den geeigneten Strafen zu verfahren, ... 223 240

Tanz an abgeschaften Feiertagen ist durchaus verboten, ... 235

— an wirklichen Feyertagen soll die Zeit, die dafür festgesetzt ist, nicht überschreiten. Bestimmung dieser Zeit 234

Thor- und Thurmwächter werden von den Gemeinden durch die ordentlichen Umlagen erhalten 73

U.

Umlagen, besondere für die Gemeinde-Bedürfnisse 69

— Ausschreibung eigenmächtige derselben zieht eine Strafe von 50 Dukaten nach sich, . 89

— Ausserordentliche, welche Ausgaben sich unter dieselbe reihen, ... 75

— Befreiung der durch Brand verunglückten Unterthanen von der Concurrenz hierzu, . . 99

— Berechnung, Hauptgrundsätze bei derselben 85

— — Eintheilung derselben, . . . 83

— — Vornahme derselben soll jährlich nach Wahrscheinlichkeit geschehen,

— Berichte der einschlägigen Behörden hierüber. 84

Umlagen, Beschränkung derselben, . . . 109
— Bestimmungen allgemeine hierüber . 70
— Betrag höchster darf den sechsten Theil der jährlichen ordentlichen Haus- Grund- und Gewerbsteuer nicht übersteigen, ... 81
— Bezirks, welche auf mehrere Gemeinden sich verbreiten, ... 73 75
— — für Wasser- Brücken- und Strassen-Bauarbeiten, wie selbe in einzelnen Fällen bestimmt werden, ... 79
— Erhebung durch wem dieselbe geschieht, 87 89
— — eigenmächtige zieht eine Strafe von 50 Dukaten nach sich, ... 89
— Erleichterung durch welche besondere Hilfsmittel sie geschehen kann, ... 101
— Gattungen und Arten derselben, . 72 73
— in Geld, wann selbe statt finden, . 76
— Hinterlegung derselben in der Kasse, welche unter der Sperr der am höchsten belegten zwei Gemeinde-Glieder am Sitze des Gerichts zustehen hat 89
— Maaßstab allgemeiner, ... 79
— bei Brücken- Strassen- und Wasserbau 80
— bei Handfrohnen, und Botendiensten.
— Maaßstab, bei Kapitalisten, . . 80
— bei Spanndienste
— bei Staatsdienern und allen in öffentlichen Dienste des Staates stehenden Personen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, . . 80
— in Natur bestehenden nothwendigen Abgaben von Naturalien und Frohnen, . . 76
— örtliche auf einzelne Gemeinden beschränkt, ... 72 75
— ordentliche welche Verwendungen dazu geeignet sind, ... 73

Umlagen, Rechnungen unterliegen von den Gemeinde-Bezirks-Umlagen der Revision der General-Kreis- und Stadtkommissariate von den örtlichen noch besonders der Einsicht, Prüfung und Erinnerung der Land- und Herrschafts-Gerichte 90

— Rechnungsjahr beginnt mit den 1. Okt. 90

— Verrechnung der örtlichen liegt den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verwaltern ob. 90

— bei Bezirks-Umlagen haben die Land- und Herrschafts-Gerichte eine eigene Rechnung über die Einnahme und Ausgabe zu führen . . 90

Unteraufschläger, Strafe ihrer Nachlässigkeit und Unterschleife bei Erhebung des Fleischaufschlages, ... 104

Uhrwahllisten der Gemeinden, die Unterhaltung derselben liegt dem Magistrat und den Gemeinde-Vorstehern ob, ... 20

— sollen 3 Tage vor den Anfange der Wahlen in den Städten I. Klasse, und 2 Tage vor den Wahlen in den Städten II. Klasse und in den übrigen Gemeinden vorgelegt werden, . . 33

— sieh auch oben Wahllisten von S. 14 — 21.

V.

Veräusserung, von Stiftungs-Vermögen findet ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers nicht statt, ... 121

Verordnungen allgemeine Concurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den Gemeinde-Umlagen betreffend, ... 99

— — Gemeinde-Wahlordnung . 1

— — Komunal- und Kriegs-Umlage, die Ausschreibung und Erhebung derselben . 112

— — Stiftungs- und Komunal-Vermögens-Extradition,

Verordnungen, Stiftungs- und Komunal-Vermögens-Verwaltung 118

— — Umlagen besondere der Gemeinden 69

— — Umlagen der Gemeinden die Erleichterung derselben, ... 101

Verpflichtung allgemeine zur Abgabe gewisser Naturalien, in welchen Falle sie eintritt, . . 78

— der Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher 53

Verrechnung der Umlagen, sieh Umlagen-Verrechnung.

Verwaltung des Stiftungs- und Komunal-Vermögens wird in Städten, und großen Märkten den Magistraten in Munizipal-Gemeinden einer Lokal-Verwaltung übertragen, ... 119

— des Stiftungs-Vermögens zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, Kongregationen, Bruderschaften richtet sich nach den Willen des Stifters, ... 122

Verwandtschaft der Gemeindeglieder, in so ferne selbe vom Eintritt in den Magistrat ausschließt, 12

Verwendung, der Umlagen, . . . 73 76

Vizinal-Strassen-Bau- und Unterhaltung derselben, wird durch Bezirks-Umlagen gedeckt 75 76

W.

Wählbarkeit, welchen Gemeinden-Gliedern es zustehe, . . , ... 9

— Ausschuß von derselben, . . . 13

Wahl, nach welcher Ordnung sie bei Gemeinden vorgenommen werde, ... 36

— der Bürgermeister- und Magistrats-Glieder 37

— der Gemeinde-Bevollmächtigten, und der Wahlmänner, ... 44

— darf ohne Vorwissen, und Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht vorgenommen werden 59

Wahl, was zu einer gültigen Wahl erforderlich ist 49

Wahlausschuß, Bildung desselben in Städten und großen Märkten, ... 21 22

— — wird den Wahlkommissarien beigegeben, und löset sich nach vollendeter Wahl wieder auf, ... 21

— — Befugnisse und Pflichten desselben 25

Wahlboten, werden aus den Gemeinde-Dienern genommen, ... 23

Wahlfreiheit, jede Beschränkung derselben hat die Nichtigkeit der Wahl zur Folge.

Wahlhandlungen, ... 31

— — die Zeit derselben wird durch das allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, 31

— — beginnen in Städten und großen Märkten mit Ernennung der Wahl-Männer . 34

— — Beseitigung der Irrthümer, Mißverständnisse, und Mängel derselben, . 46

Wahllisten, sieh Gemeinde-Wahllisten

Wahlmänner, in Städten und zur Klasse der Städte gerechneten Märkte, ... 8

— — Ernennung und öffentliche Bekanntmachung derselben, ... 35

— — Uebertragung des Wahlrechts zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten an dieselbe von der ganzen Gemeinde, . . 8 9

Wahlordnung, sieh Gemeind-Wahlordnung.

Wahlrechte, sieh Gemeinde-Wahlrechte.

Wahlstimmsrecht, ist durch das Staatsbürgerrecht bestimmt, ... 3

— — sind hierzu nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen,

— — steht öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen- und Stiftungen nicht zu, 7

Wahlstimmsrecht, wie es verloren geht, . 8
Wahlverzeichnisse, wann und von wem selbe verfaßt werden, ... 39
Wahlzettel, durch diese geschehen die Wahlen der Bürgermeister, und Magistratsräthe, . 37
Wege, Unterhaltung derselben, . . . 73
Weibspersonen, gebührt bei Gemeindewahlen kein Wahlstimmsrecht, ... 8
Wirths-Haus-Besuch ist an abgeschaften Feiertagen den Ehehalten verboten, . . 235

Z.

Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthen und der Gemeinde-Bevollmächtigten, dann der Wahlmänner, ... 32
Zusammenkünfte, gesonderte, sieh Gesellschaften.
Zwischenwahlen, sieh Ersatzwahlen.